

Namensaktien in der Girosammelverwahrung

Praxisführer für Banken und Emittenten

Teil I

Dokumentennummer: F-RS01

September 2012

Die im vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen können ohne weitere Mitteilung geändert werden und stellen keine Zusage seitens Clearstream Europe AG (nachfolgend als Clearstream Europe oder CEU bezeichnet) oder eines anderen zu Clearstream International, société anonyme gehörenden Unternehmens dar. Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht oder nicht teilweise andere Publikationen der CEU oder anderer zu Clearstream International S.A. gehörenden Unternehmen.

Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Clearstream Europe darf kein Teil des vorliegenden Dokuments zu irgendeinem Zweck in irgendeiner Form oder auf irgendeine Weise, einschließlich der Erstellung von Fotokopien und Aufzeichnungen, reproduziert oder übertragen werden.

Vorbehaltlich gegenteiliger Angabe erfolgen alle Zeitangaben in Mitteleuropäischer Zeit (MEZ).

Inhaltsverzeichnis – Teil I und II

Hinweis zur Nutzung.....	5
1 Übersicht	6
1.1 Clearstream Europe AG.....	6
1.1.1 Verwahrarten.....	7
1.1.2 Namensaktien	8
1.1.3 Interaktion	9
1.1.4 Registergesellschaften.....	10
2 CASCADE-RS.....	13
2.1 CASCADE-RS: Erweiterte Bestandsführung.....	16
2.2 Die Bestandsarten im Einzelnen.....	17
2.2.1 Freier Meldebestand (FMB).....	17
2.2.2 Zugewiesener Meldebestand (ZMB)	20
2.2.3 Hauptbestand (HB).....	22
2.2.4 Freier Meldebestand aus Kapitalmaßnahmen (FMB KE)	25
2.2.5 Zugewiesener Meldebestand aus Kapitalmaßnahmen (ZMB KE)	26
2.2.6 Zuteilter Bestand	26
2.3 Bestandsverwaltung in CASCADE-RS - Kundenreferenz.....	27
3 Auftragsarten in CASCADE-RS	31
3.1 Aktionärsdatenbezogene Auftragsarten	31
3.2 Die Auftragsarten im Einzelnen	33
3.2.1 Ersteintragung	34
3.2.2 Umschreibung	35
3.2.3 Aktionärsdatenänderung.....	37
3.2.4 Statusanzeigen zu aktionärsdatenbezogenen Aufträgen	38
3.3 Girosammelbestandsbezogene Auftragsarten	40
3.4 Die Auftragsarten im Einzelnen	41
3.4.1 Bestandsübertrag	41
3.4.2 Wertpapierübertrag	42
3.4.3 Externer Depotübertrag	44
3.4.4 Interner Depotübertrag	47
3.5 Bestandsinformationen Online	49
3.5.1 Allgemeine Bestandsabfrage	49
3.5.2 Abfrage Dispositionsbestand.....	49
3.5.3 Abfrage Wertpapierbesitzer	50
3.5.4 Bestandsanforderung: Bestandsabfragen und Bestandslisten	50
3.5.5 Reporting für Banken	50
4 Sonderdienstleistungen.....	52
4.1 Sonderdienstleistungen für Banken und Emittenten	52

4.1.1	Transaktionslisten für Banken und Emittenten	52
4.1.2	Verfahren zur Automatischen Umschreibung	53
4.1.3	Ausgangssituation	53
4.1.4	Rechtliche Rahmenbedingungen	54
4.1.5	Folgen der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen	55
4.2	„Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gem. § 67, 4 (5) AktG“	55
4.2.1	Technischer Ablauf der ALU	58
4.2.2	Konstellation „gesperrter freier Meldebestände“	59
4.2.3	Stimmrechte und Bestände der Legitimationsaktionäre im Aktienregister	60
4.3	„Automatische Umschreibung Interimsbestand“ (AU)	61
4.4	„AESOP“ – Accredited Employee Stock Ownership Program	62
4.4.1	Die Eckpunkte	63
4.4.2	„AESOP“ – Technische Besonderheiten für Banken	64
5	Sonderdienstleistungen für Banken	65
5.1	Löschung von Wertpapierbesitzern ohne Bestand	65
5.2	Bereinigung von Dubletten	65
5.3	Bereinigung von Mehrfachwertpapierbesitzern	65
5.4	Bestandsmigrationen	66
5.5	Änderungen von Kundenreferenzen	66
5.6	Importfunktionalität für Umschreibungen und Bestandsüberträge	69
6	Sonderdienstleistungen für Emittenten	71
6.1	Weiterleitungsstopp	71
6.2	Auswertung freier Meldebestand nach Banken	71
6.3	Auswertung freier Meldebestand Altaktionäre	71
6.4	Priorisierung von Altaktionärsbeständen	72
6.5	Bestandsabgleiche zwischen Aktienregistern und CASCADE-RS	73
6.5.1	Kleiner Bestandsabgleich	73
6.5.2	Großer Bestandsabgleich	73
6.6	Migration von Aktienregistern	73
6.6.1	Vorbereitung der Migration	73
6.6.2	Migration	74
6.6.3	Nachbereitung der Migration	74
7	Auswirkungen der Änderungen im § 67 Aktiengesetz im Jahr 2008	75
7.1	Varianten möglicher Satzungsbestimmungen	76
7.1.1	Ausschluss von Fremdbesitzeintragungen	76
7.1.2	Einstufiges Satzungsmodell: Begrenzung der Fremdbesitzeintragungen auf einen definierten Prozentsatz oder eine definierte Aktienzahl	77
7.1.3	Zweistufiges Satzungsmodell: Begrenzung der Fremdbesitzeintragungen durch eine Ober- und Untergrenze	79
Anhang / Teil 1		82
Abbildungsverzeichnis Teil I		91

Hinweis zur Nutzung

Der vorliegende Praxisführer wendet sich an alle, die in ihrer täglichen Arbeit mit girosammelverwahrten Namensaktien und damit auch mit CASCADE-RS zu tun haben.

Sei es, dass sie als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter mit der Abwicklung oder nachgelagerten Aufgaben befasst sind, oder als begleitende Bank bei der Aufnahme von Namensaktien in die Girosammelverwahrung und damit in CASCADE-RS mitwirken. Auch für Emittenten, die Überlegungen zur Umstellung ihrer Inhaber- in Namensaktien anstellen, oder Registergesellschaften, die ihren Kunden die Funktionsweise von CASCADE-RS nahebringen wollen, liefert der Praxisführer umfassende Information.

CASCADE-RS selbst ist eine komplexe IT-Applikation, welche die bis in die 1990er gebräuchliche manuelle Abwicklung von Namensaktien zum größtmöglichen Teil ersetzt hat.

Über den vorliegenden Praxisführer hinaus stehen dem Anwender von CASCADE-RS weitere Informationen, insbesondere mit den CASCADE-Handbüchern, Kundenmitteilungen und sonstigen Publikationen zur Verfügung. Einen umfassenden Überblick zu erhalten, gestaltet sich auf Grund der breiten Streuung der Informationen mitunter schwierig und zeitaufwendig. Der Praxisführer möchte hier unterstützen und bietet ein Kompendium konzentrierter Information.

Der Praxisführer ist so strukturiert, dass jedes Thema oder Teilthema in der Weise angeboten wird, dass eine möglichst umfassende Information dazu an einer Stelle gebündelt ist. Dabei entstehen natürlich Überschneidungen mit benachbarten Themen oder Abhängigkeiten zu weiteren Themenbereichen, was zwangsläufig zur Wiederholung der einen oder anderen Aussage führt.

Dieses Risiko wurde bewusst eingegangen, da so dem Nutzer ermöglicht wird, gezielt nach einer Information unter einem bestimmten Stichwort zu suchen und sie dort auch umfassend zu erhalten.

Die Gliederung des Dokuments in zwei Teile spiegelt die Aufteilung des Themas in einen an CASCADE-RS technisch und einen fachlich ausgerichteten Abschnitt wider. Der erste Teil bietet Erläuterungen zu den Grundlagen von CASCADE-RS und deren Auswirkungen auf die Praxis. Im zweiten Teil liegt der Schwerpunkt auf der Darstellung der Aufnahmeverfahren für Namensaktien in CASCADE-RS sowie der Durchführung von Kapitalmaßnahmen.

1 Übersicht

1.1 Clearstream Europe AG

Clearstream Europe AG (CEU) ist im Handelsregister B beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen.

Der Gegenstand des Unternehmens ist u.a. der Betrieb „einer Wertpapiersammelbank und die Durchführung aller damit verbundenen Aufgaben, einschließlich der Daten- und Informationsübermittlung zwischen Aktionären, Instituten und Emittenten sowie die Zurverfügungstellung entsprechender Systeme sowie einer zentralen Buchungs- und Clearingstelle zur Vereinfachung des internationalen Effektenverkehrs.“¹

CEU in der heutigen Gesellschafts- und Servicestruktur ging im Jahre 1996 aus der Verschmelzung des Deutscher Auslandskassenverein (AKV) und Deutscher Kassenverein (DKV) zur Deutscher Kassenverein AG hervor. Letztere wurde im Jahr 1997 in die Deutsche Börse Clearing AG (DBC) umbenannt.

Zwischen Mai 1999 und Januar 2000 vereinigte sich die DBC mit der Cedelbank S.A., Luxemburg, und vollzog die gesellschaftsrechtliche Umgestaltung zur Clearstream-Gruppe in ihrer heutigen Form. Seit Juli 2002 gehört die Clearstream-Gruppe vollständig zum Konzern der Deutsche Börse AG.

Siehe auch die [Shareholding Structure](#) auf der Clearstream-Website.

¹ Quelle: Auszug aus dem Handelsregister B des Amtsgerichts Frankfurt am Main

1.1.1 Verwahrarten

Girosammelverwahrung

Die Girosammelverwahrung (GS oder GS-Verwahrung) ist in § 5 Depotgesetz² geregelt. Danach können fungible, d.h. vertretbare Wertpapiere bei der bzw. über die Wertpapiersammelbank – hier CEU – verwahrt werden. Erfolgt eine Wertpapieremission nach deutschem Recht in Form von Globalurkunden, d.h. der Verbriefung der gesamten Emission in einer Urkunde, so ist die Hinterlegung bei der Wertpapiersammelbank gesetzlich vorgesehen.³

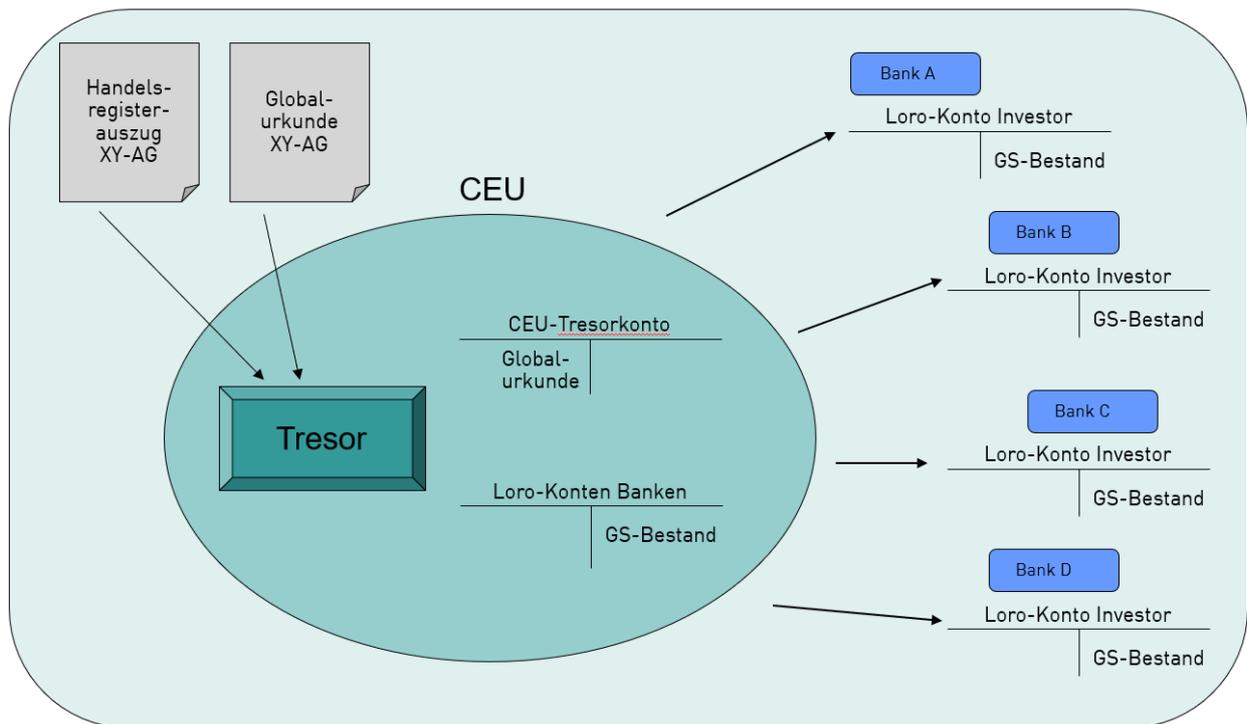


Abbildung 1: Girosammelverwahrung (GS)

² Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_D.html

³ Quelle: CEU-Kundenhandbuch, April 2012, Clearstream-Website www.clearstream.com unter Resource Library / Key Documents / CSD / Client Handbook

Sonder- bzw. Streifbandverwahrung

Die Sonder- oder Streifbandverwahrung (STR oder STR-Verwahrung) ist in § 2 Depotgesetz geregelt.

Dabei hat der Verwahrer, oder im Falle der Drittverwahrung die CEU, auf ausdrücklichen Wunsch des Hinterlegers, die zu verwahrenden Wertpapiere getrennt von den übrigen bei ihr verwahrten Wertpapierbeständen unter entsprechender äußerlicher Kennzeichnung des Hinterlegers aufzubewahren. Diese Kennzeichnung erfolgt häufig durch eine mit dem Namen des Hinterlegers versehene Bänderung, das sog. Streifband. Durch die Separierung bleibt das Alleineigentum des Hinterlegers an der jeweiligen physischen Wertpapierurkunde erhalten und wird nicht bei der Einlieferung in Bruchteilseigentum am Sammelbestand umgewandelt.⁴

Ergänzende Informationen:

Depotgesetz im Wortlaut:

http://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_D.html

1.1.2 Namensaktien

Namensaktien als Aktiengattung

Namensaktien sind sog. „geborene“ Orderpapiere, das heißt Orderpapiere kraft gesetzlicher Definition. Von Inhaberpapieren unterscheiden sie sich insbesondere durch die Art der Übertragung mittels Indossament oder Abtretungserklärung. Grundsätzlich sind die Inhaber von Namensaktien in das von der Aktiengesellschaft oder einem, von ihr beauftragten Dienstleister geführte Aktienregister, einzutragen. Als Aktionär gilt nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Mittels der Eintragung erlangt der Inhaber die Aktionärsrechte gegenüber der Gesellschaft.

Durch den Einsatz elektronischer Medien (z.B. elektronische Übermittlung von Aktionärsdaten, elektronische Aktienregister) ist auch für Namensaktien und vinkulierte Namensaktien die Girosammelverwahrung möglich, ohne dass die Fungibilität im Börsenhandel eingeschränkt wäre.⁵

Ergänzende Informationen:

Aktiengesetz / Wortlaut:

http://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_A.html

Namensaktie – Erklärung

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/1713/namensaktie-v7.html>

⁴ Quelle: CEU-Kundenhandbuch, April 2012

⁵ Quelle: Gabler Wirtschaftslexikon: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/1713/namensaktie-v7.html>
18.01.2010 (Teilzitat)

Vinkulierte Namensaktien

Vinkulierte Aktien haben im deutschen Markt eine lange Tradition. Im Gegensatz zu Namensaktien ohne Vinkulierung ist bei ihnen die Eintragung des Erwerbers im Aktienregister an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

§ 68, 2 AktG⁶:

„Die Satzung kann die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft binden. Die Zustimmung erteilt der Vorstand. Die Satzung kann jedoch bestimmen, dass der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung über die Erteilung der Zustimmung beschließt. Die Satzung kann die Gründe bestimmen, aus denen die Zustimmung verweigert werden darf.“

Gesetzlich vorgeschrieben war die Ausgabe vinkulierter Aktien zum Beispiel dann, wenn die Aktien bei Emission teileingezahlt waren und sichergestellt werden musste, dass die Gesellschaft, sobald sie die Volleinzahlung durch die Aktionäre einforderte, diese Beträge auch erhielt. Sie konnte sie aber nur erhalten, wenn der gegenwärtige Aktionär über eine entsprechende Bonität verfügte. Stellte sich heraus, dass er die Volleinzahlung nicht leisten konnte, hatte die Gesellschaft über die im Aktienregister und die Indossamentenkette nachvollziehbaren Vorbesitzer eine gesetzlich garantierte Rückgriffsmöglichkeit. Im Zweifelsfalle konnte sie ihre Ansprüche demnach bis zum ersten Aktionär, der die Aktien je besessen hatte, zurückverfolgen.

Im Zeitalter elektronischer Verarbeitung und mit dem Entfallen der unmittelbaren Beziehung zwischen Verkäufer und Käufer hat die Vinkulierung ihren finanziellen Sicherheitscharakter weitestgehend verloren. Dennoch emittieren einige Gesellschaften noch vinkulierte Aktien, um sich die Möglichkeit offen zu halten, Aktionäre, die z.B. satzungsmäßig verankerte Vinkulierungsvoraussetzungen nicht erfüllen, von der Eintragung auszunehmen.

Im Folgenden werden Namensaktien und vinkulierte Namensaktien gleichermaßen behandelt. Unterscheidungen werden im Textbezug ausdrücklich gekennzeichnet.

1.1.3 Interaktion

Namensaktien in der Girosammelverwahrung stellen verstärkte Anforderungen an die Kommunikation der Marktteilnehmer untereinander. So müssen zum Beispiel die Käufer, die Inhaber der Namensaktien, grundsätzlich damit einverstanden sein oder sogar voraussetzen können, dass die Depotbanken ihre Aktionärsdaten an die Aktienregister der Emittenten oder die Emittenten selbst weitergeben. Die Depotbanken nutzen für die Übermittlung der Aktionärsdaten die von Clearstream Europe angebotene Applikation CASCADE-RS.

⁶ Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_A.html

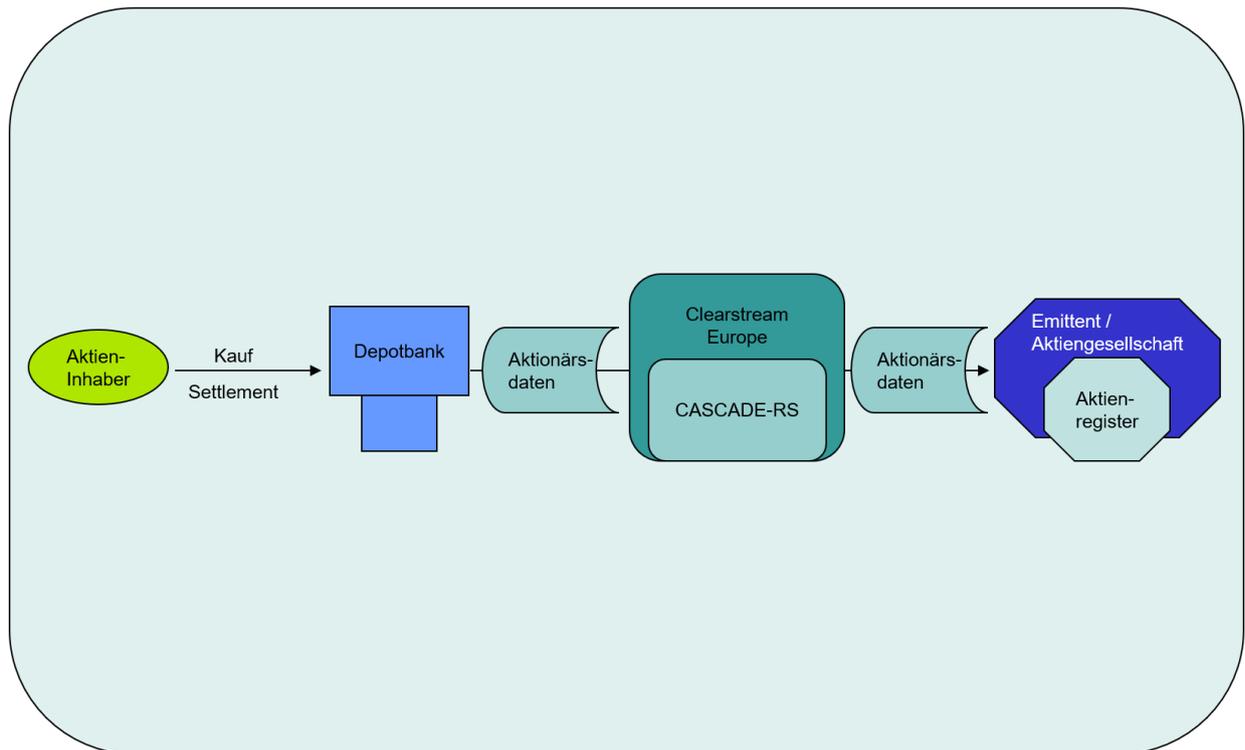


Abbildung 2: Interaktion Aktionärsdaten

1.1.4 Registergesellschaften

Grundsätzlich ist der Emittent, namentlich der Vorstand, zur Führung des Aktienregisters verpflichtet.

In der Regel überträgt der Vorstand diese Aufgabe entweder einer internen Abteilung (z.B. „Investor Relations“ oder „Aktienregister“) oder er lagert sie an eine Registergesellschaft aus. In Deutschland sind diese Registergesellschaften, anders als in ausländischen Märkten mit Namensaktien, keine Banken oder bankähnlichen Institutionen, sondern rein auf das Registergeschäft spezialisierte Gesellschaften. Oft stehen ihnen andere Dienstleister oder Schwestergesellschaften nahe, die Anschlussservices bieten – sog. Hauptversammlungs-Dienstleister.

Bedient sich der Emittent einer Registergesellschaft, so tritt diese anstelle des Emittenten als Empfänger der aus CASCADE-RS übermittelten Daten und übernimmt alle mit der Verwaltung der Aktionärsdaten anfallenden Tätigkeiten. Die Geschäftsbeziehung ist stets vertraglich geregelt und unterliegt denselben Datenschutzbestimmungen und Vertraulichkeitsvorschriften, als führte der Emittent das Register selbst. So ist es den Registergesellschaften aus Datenschutzgründen z.B. nicht erlaubt, Aktionärsdaten verschiedener Emittenten, auch wenn deren Aktienregister von derselben Registergesellschaft geführt werden, gegeneinander abzugleichen.

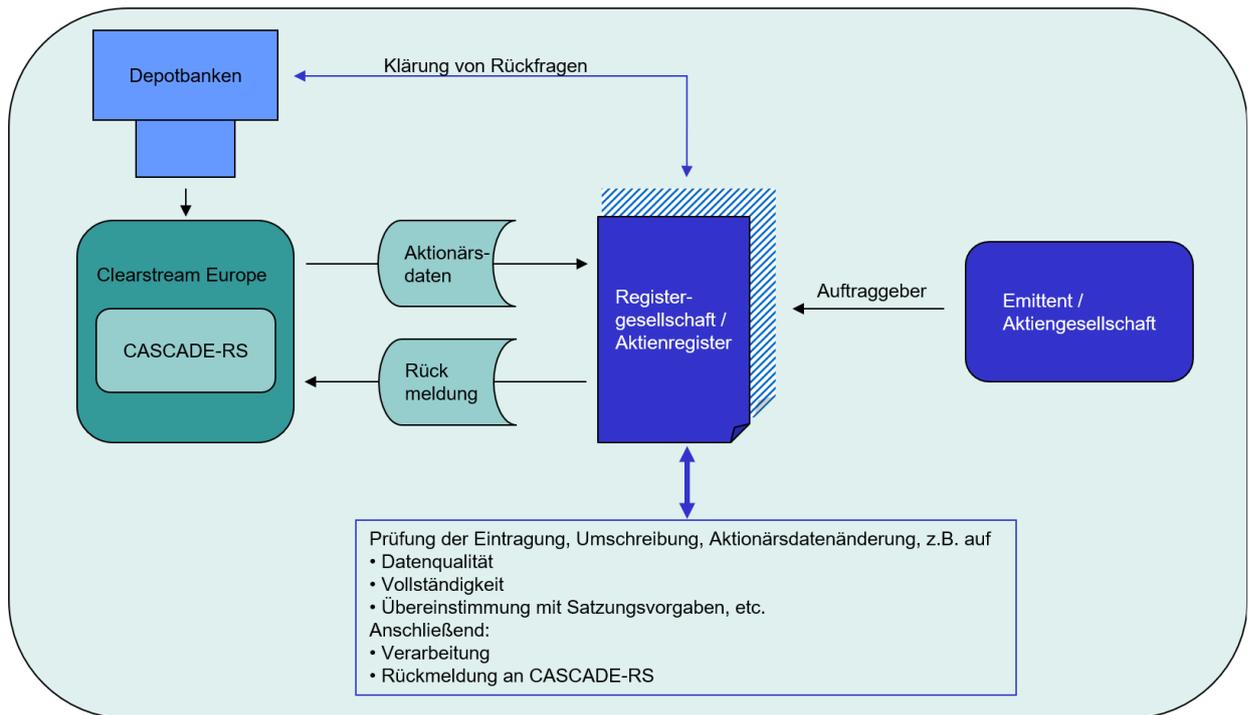


Abbildung 2: Interaktion Aktionärsdaten: CASCADE-RS - Registergesellschaft - Emittent

Der Emittent kann die Daten des Aktienregisters jederzeit einsehen. In den meisten Fällen hat der Emittent über eine Internet- oder Online-Verbindung Zugriff auf die Registerdaten. Die Registergesellschaft führt das Aktienregister in der Weise, als würde es der Emittent selbst tun, das heißt, sie muss sich an bestimmte Vorgaben, wie zum Beispiel Qualitätsmerkmale der Aktionärsdaten, satzungsmäßige Vorschriften oder Vinkulierungsparameter halten.

Bei der Aufnahme von Namensaktien in CASCADE-RS teilt der Emittent Clearstream Europe mit, ob er das Aktienregister selbst führt oder diese Tätigkeit ausgelagert hat. Dementsprechend schaltet CEU die Datenleitung zu der entsprechenden Registergesellschaft frei und überträgt alle Daten aus CASCADE-RS an diese statt an den Emittenten.

Entscheidet sich der Emittent zu einem späteren Zeitpunkt für den Wechsel zu einer anderen Registergesellschaft, so muss er diesen geplanten Wechsel CEU rechtzeitig⁷ anzeigen. CEU wird dann im Zusammenwirken mit beiden Gesellschaften die entsprechende Unterstützung für einen reibungslosen Wechsel darstellen.

Führt der Emittent das Aktienregister selbst, ist er – nach heutigem Kenntnisstand – in der Regel Lizenznehmer der am Markt operierenden Registergesellschaften. In diesen wenigen Fällen erledigt der Emittent alle mit der Registerführung anfallenden Tätigkeiten selbst. Sein Aktienregister basiert auf der Software einer der etablierten Gesellschaften.

Beabsichtigt ein Emittent, eine eigene Software für die Registerführung zu nutzen, besteht die Möglichkeit diese anhand der von CEU zur Verfügung gestellten Schnittstellenbeschreibung zu CASCADE-RS zu entwickeln. Im Anschluss an einen umfassenden Test mit Unterstützung der CEU-Anwendungsentwicklung erfolgen Freigabe und Zertifizierung durch CEU und die Registersoftware kann eingesetzt werden.

⁷ Für die Umsetzung des Wechsels zu einer neuen Registergesellschaft veranschlagt CEU i.d.R. einen Vorlauf von ca. 3 Monaten zur Abstimmung und Einrichtung der internen und externen Prozesse.

Information

Alle Kundenmitteilungen zum Thema CASCADE-RS können auf der Clearstream-Website www.clearstream.com eingesehen werden unter Settlement Services / Settlement / Settlement services / CSD registered shares / Registered shares announcements.

Eine Übersicht über die jeweils aktuell in CASCADE-RS einbezogenen Namensaktien bietet die Liste „Namensaktien in GS-Verwahrung“ auf der Clearstream-Website www.clearstream.com unter Resource Library / Settlement / Registered shares.

Diese Liste beinhaltet auch einen Hinweis darauf, ob der Emittent das Aktienregister selbst führt oder einen Dienstleister damit beauftragt hat.

Führt der Emittent das Register selbst, so kann in allen Fragen zur Registerführung oder Einträgen grundsätzlich zunächst die jeweilige Investor Relations Abteilung der Gesellschaft (Kontaktdaten auf der entsprechenden Website) angesprochen werden.

Hat der Emittent die Registerführung an einen Dienstleister vergeben, so ist dieser zunächst der richtige Kontakt für alle Fragen rund um Registereinträge. Drei Anbieter mit Anbindung an CASCADE-RS sind derzeit am Markt:

- ADEUS Aktienregister-Service-GmbH (www.adeus.de)
- Computershare Deutschland GmbH & Co. KG (www-uk.computershare.com)
- registrar services GmbH (www.registrar-services.com)

CEU bietet den Marktteilnehmern gleichfalls Ansprechpartner zu allen Themen rund um die Abwicklung von Namensaktien über CASCADE-RS:

Hotline Registered Shares +49 (0) 69 / 211 11300
E-Mail GermanRS@clearstream.com

Allgemeine Fragen zum Settlement beantwortet
Client Services deutschsprachig +49-(0) 69-2 11-1 83 20
E-Mail csfra@clearstream.com

Fragen zur Zulassung zur GS-Verwahrung, zu Globalurkunden, deren Ausgestaltung und Hinterlegung beantwortet
CEU New Issues and Securities Deposit Frankfurt +49 (0) 69 / 211 15738
+49 (0) 69 / 211 15553
E-Mail auf Anfrage

Zu CASCADE-RS bestehen für CEU-Kunden verschiedene Kommunikationswege bzw. Anbindungsmöglichkeiten. Alles Wissenswerte dazu ist zu erfahren bei
Connectivity Support +49 (0) 69 / 211 11590
E-Mail connect@clearstream.com

2 CASCADE-RS

Das Herzstück der Wertpapierabwicklung über CEU bildet "CASCADE"⁸. CASCADE⁹ ist die Plattform für die Abwicklung von Transaktionen in deutschen und internationalen, nach § 5 Depotgesetz girosammelverwahrten Wertpapieren.

CASCADE umfasst die Auftragserteilung und Bearbeitung der Zahlungs-, Wertpapierübertragungs- und Wertpapierverwaltungsaufträge der Kunden der CEU, das Zusammenführen gegenläufiger Lieferinstruktionen mit und ohne Gegenwertverrechnung (Matching), die technische Verrechnung der zusammengeführten Geschäfte zur Optimierung der Wertpapierübertragungsprozesse (Settlement) und die Erfüllung der Geschäfte mittels Regulierung der Wertpapier- und Geldseite (in Kooperation mit der Deutschen Bundesbank). Zudem werden in CASCADE die bei CEU girosammelverwahrten, zur Belieferung von Transaktionen (good delivery) verwendbaren Wertpapierbestände der Kunden abgebildet.

CASCADE-RS („RS“ steht für „Registered Shares“, Namensaktien) ist die auf CASCADE aufbauende Applikation für die Abwicklung girosammelverwahrter Namensaktien. Ergänzend zu den über CASCADE bereit gestellten Komponenten bietet CASCADE-RS zusätzliche, speziell auf die Besonderheiten bei Namensaktien zugeschnittene Anwendungen.

CASCADE-RS im Zusammenwirken mit Handel und Settlement

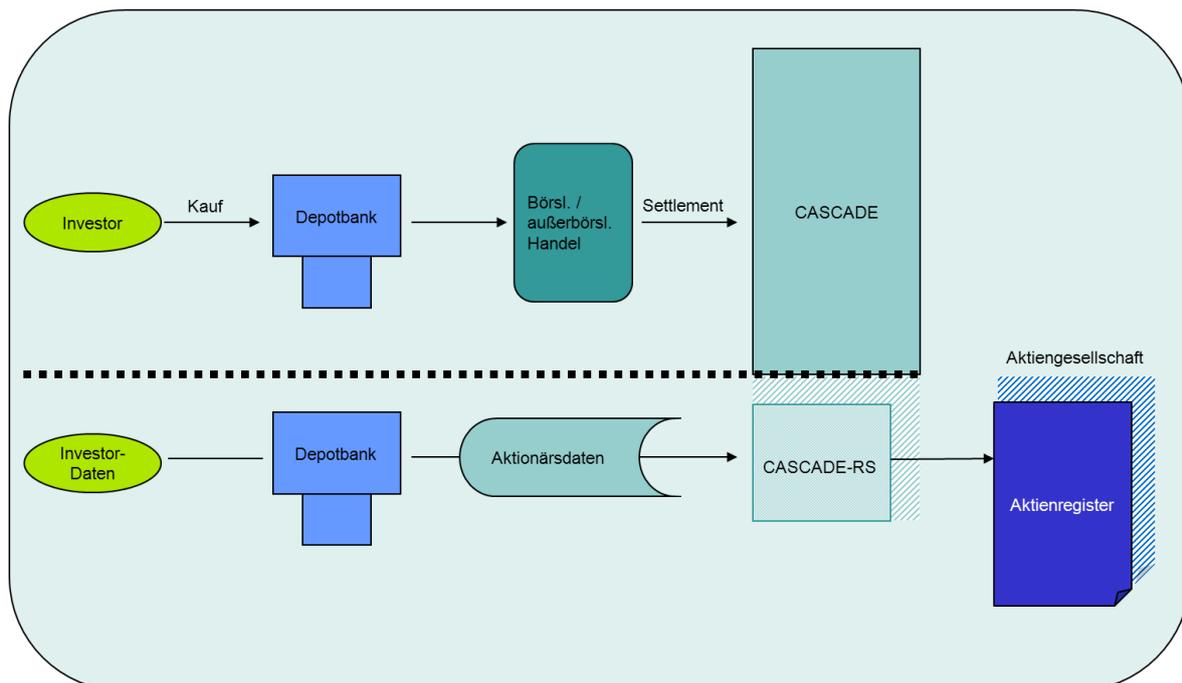


Abbildung 3: CASCADE-RS im Zusammenwirken mit Handel und Settlement

Neben der Übermittlung von Aktionärsdaten an die Aktienregister erfolgt in CASCADE-RS eine erweiterte Bestandsführung, die den Banken zusätzliche Transparenz über die Lieferfähigkeit eigener Bestände sowie über aus den diversen Auftragsstatus resultierende Bestände zeigt.

⁸ Quelle: CEU-Kundenhandbuch, April 2012

⁹ CASCADE steht für **C**entral **A**pplication for **S**ettlement, **C**learing and **D**epository **E**xpansion

CASCADE-RS: Serviceangebot

Die systemgestützten Komponenten in CASCADE-RS werden ergänzt durch ein umfassendes Beratungsangebot. Dieses richtet sich sowohl an Banken als auch an Emittenten und ist auf diese individuell ausgerichtet und bei Bedarf abrufbar.

Einen ersten Überblick bietet folgendes Schaubild:

Banken	Banken und Emittenten	Emittenten
<ul style="list-style-type: none"> • Diversifizierte Bestandsführung <ul style="list-style-type: none"> > Freier Meldebestand > Zugewiesener Meldebestand > Hauptbestand > Freier Meldebestand aus Kapitalmaßnahmen > Zugewiesener Meldebestand aus Kapitalmaßnahmen • Auftragsarten <ul style="list-style-type: none"> > Ersteintragung > Umschreibung > Aktionärsdatenänderung > Depotübertrag Intern/Extern > Bestandsübertrag > Wertpapierübertrag > Physische Einlieferung • Datenübermittlung an Aktienregister • Bestandsinformation <ul style="list-style-type: none"> > Dispositionsbestand > Informationen zum Bestand aus Kapitalmaßnahmen > Wertpapierbesitzer > Queries / Listen • Sonderdienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> > Bereinigung Mehrfachwertpapierbesitzer > Bereinigung von Dubletten > Bestandsmigrationen > Umstellung Kundenreferenzen über Euroclear – CCI-Tool • Eintragung französischer Namensaktien <ul style="list-style-type: none"> > Gattungen gem. CEU-Kundeninformation > Eintragung auf CEU-Nominee 	<ul style="list-style-type: none"> • Verarbeitung der Rückmeldungen aus den Aktienregistern • Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär (ALU) • Veröffentlichung Eintragungsverlangen gem. §67,4(5) AktG • Transaktionslisten der über CASCADE-RS erteilten Aufträge • Rückerstattungsservice nach RS-Aufnahmen • Umschreibungen Proxy-Voting • Beratung persönlich/telefonisch • Mitarbeiteraktienprogramm 	<ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Aufnahmeverfahren in CASCADE-RS <ul style="list-style-type: none"> > Ersteinlieferungsverfahren > Umstellung Inhaber- in Namensaktien > GS-Aufnahme mit/ohne IPO • Durchführung von Kapitalmaßnahmen • Übermittlung von Aktionärsdaten (Aufträge der Banken aus CASCADE-RS) • Automatische Umschreibung Interimsbestand (AU) • Einrichtung Weiterleitungsstopps • CEU-Kundenmitteilungen • Migration Aktienregister • Auswertung freier Meldebestand • Auswertung freier Meldebestand Altaktionäre • Priorisierung Altaktionärsbestände • Bestandsabgleich Intern/Extern

Abbildung 1: CASCADE-RS: Übersicht Serviceangebot

CASCADE-RS: Verarbeitungszeiten

In Anlehnung an die Verarbeitungszyklen in CASCADE¹⁰ verfügt auch CASCADE-RS über eine definierte Verarbeitung der Aufträge. Voraussetzung für die Verarbeitung ist stets die Einstellung von Aufträgen im Status „K“ („Kontrolliert“) und das Vorhandensein eines ausreichenden Bestands. Um die Verarbeitungskapazität in CASCADE insgesamt sicherzustellen, sind die Zuweisungszyklen begrenzt bezüglich der Gesamtzahl der Aufträge, die verarbeitet werden können. Die Kunden können größere Auftragsvolumina und den gewünschten Zeitpunkt der Datenübertragung während der Geschäftszeiten mit Clearstream Client Services abstimmen.

¹⁰ Abfrage in CASCADE: Transaktionscode: KVAV, Funktion: IS

Verarbeitungszeiten in CASCADE-RS

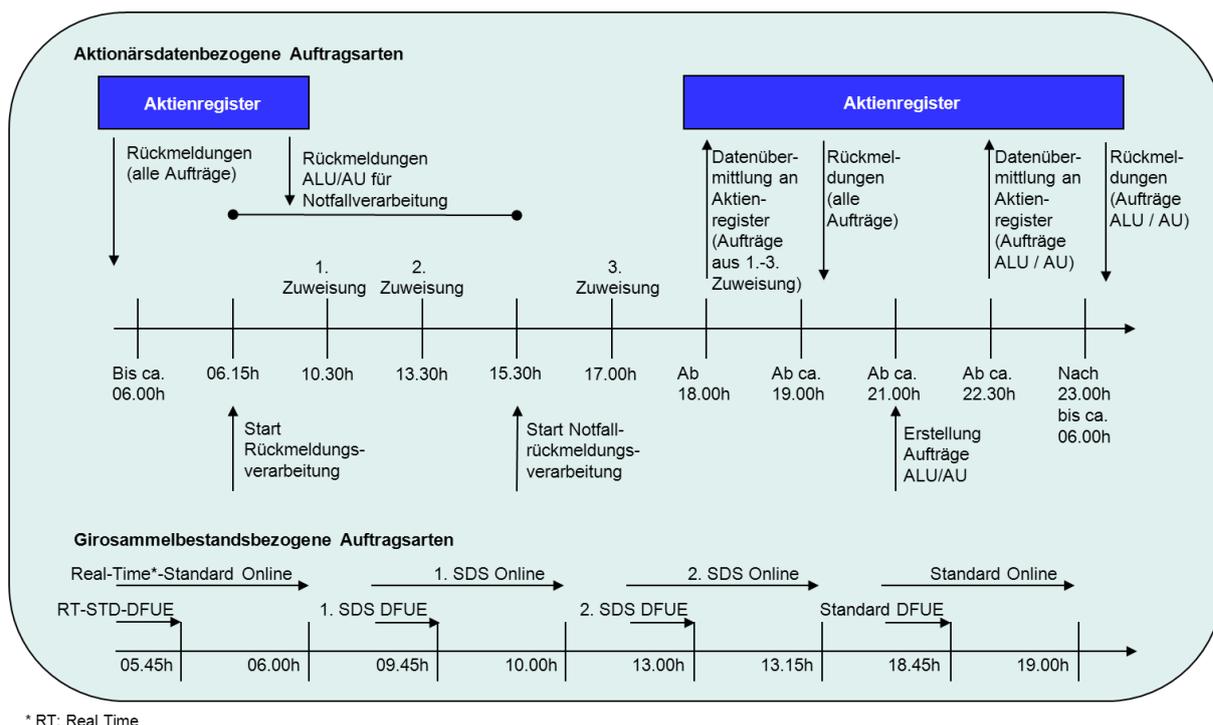


Abbildung 2: Verarbeitungszeiten in CASCADE-RS 11

¹¹ 18:00 Uhr: Zusätzlich werden mit der Datenübertragung an die Aktienregister Informationen nach der CASCADE-Disposition mitgeliefert: Informationen zur empfangenden Bank bei externen Depotüberträgen, Information zur Bestandsschaffung nach Valutierung von Globalurkunden, Aktionärsdatenänderungen (diese unterliegen nicht den regulären Zuweisungen, sondern werden um ca. 16:00 Uhr zur Übertragung an die Aktienregister vorgemerkt.

22:30 Uhr: Zusätzlich werden die aktuellen Informationen nach der CASCADE-Standard-Dispo mitgeliefert.

2.1 CASCADE-RS: Erweiterte Bestandsführung

CASCADE zeigt den Banken die für den jeweiligen Abwicklungszeitpunkt verfügbaren Bestände an. Hier entspricht der Depotbuchbestand in der Regel dem Dispositionsbestand.

CASCADE-RS bietet eine differenziertere Betrachtungsweise, indem der Dispositions-, das heißt der liefer- oder abwicklungsfähige Bestand, regelmäßig dem Freien Meldebestand entspricht. Damit ist der freie Meldebestand Teil des Depotbuchbestands. Beide Bestände können maximal gleich hoch sein, in der Regel liegt die Höhe des freien Meldebestandes allerdings unter dem des Dispositionsbestandes.

Folgende Bestandsarten unterscheidet CASCADE-RS:

- Freier Meldebestand – Abk. „FMB“
- Zugewiesener Meldebestand – Abk. „ZMB“
- Hauptbestand – Abk. „HB“
- Freier Meldebestand aus Kapitalmaßnahmen – Abk. „FMB KE“
- Zugewiesener Meldebestand aus Kapitalmaßnahmen – Abk. „ZMB KE“
- Zugeteilter Bestand

Im Folgenden werden sowohl die vollständigen Bezeichnungen als auch die Abkürzungen verwendet.

Eine typische Bestandsübersicht im CEU-Konto einer Bank könnte so aussehen:

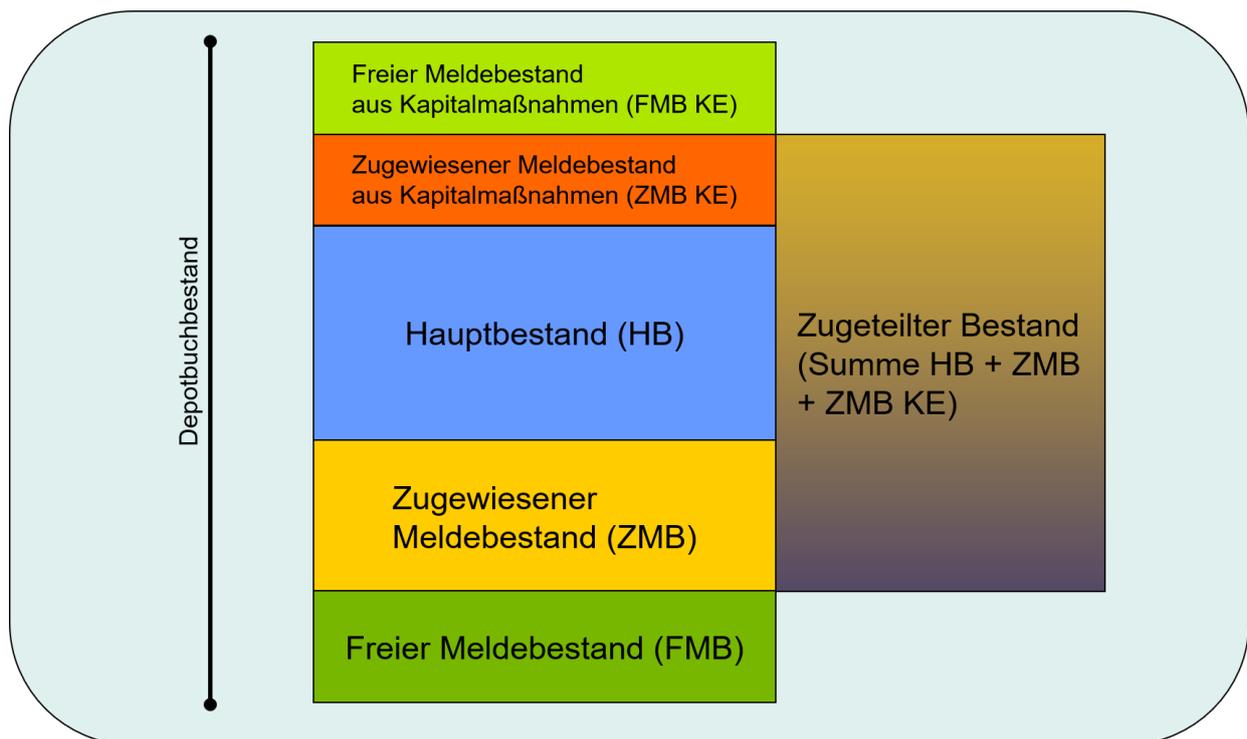


Abbildung 3: Erweiterte Bestandsführung: Übersicht über CEU-Konto einer Bank

2.2 Die Bestandsarten im Einzelnen

2.2.1 Freier Meldebestand (FMB)

Der Freie Meldebestand verfügt über drei unterschiedliche Aspekte. Einerseits ist er in seiner Gesamtheit der Pool aller Aktionäre, deren Bestände aus irgendeinem Grund zur Austragung aus dem Aktienregister anstehen, gleichgültig, bei welcher Bank der Bestand geführt wird. Gleichzeitig ist er der lieferfähige Bestand einer Bank in CASCADE-RS. Und drittens ist er – aus Sicht des Aktienregisters - eingetragener Bestand, ohne dass für das Aktienregister erkennbar wäre, dass dieser Bestand zur Austragung ansteht.

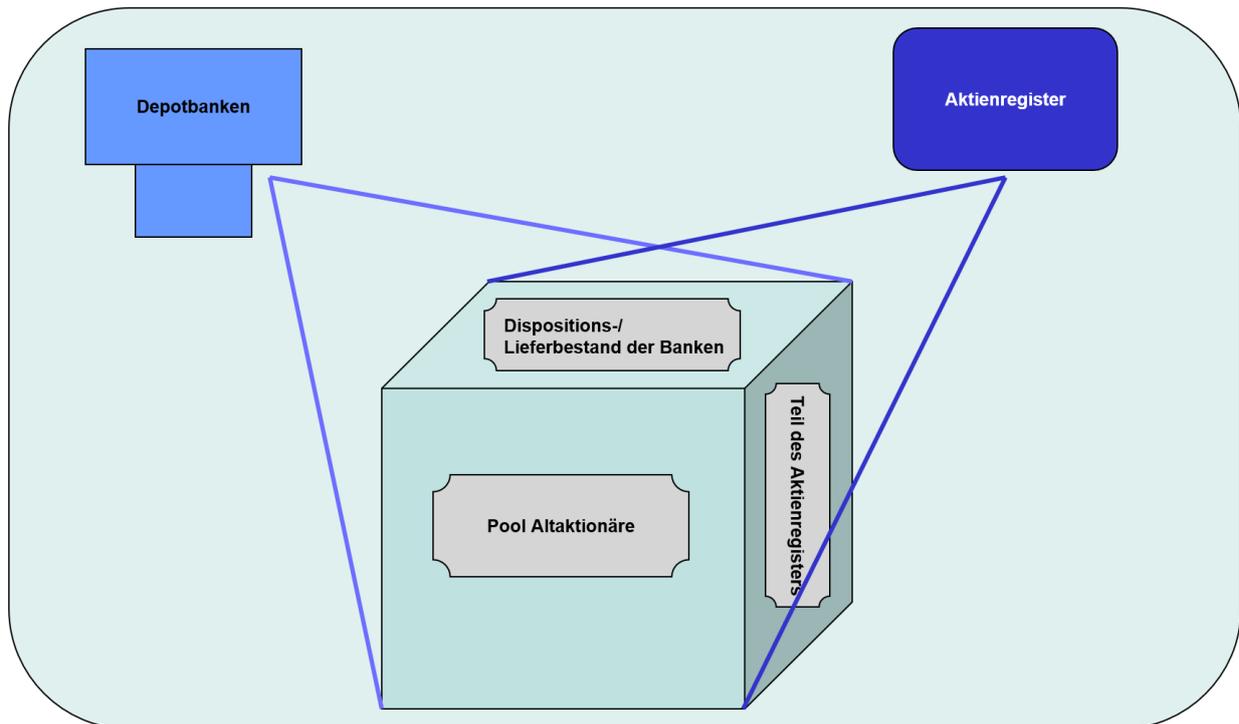


Abbildung 4: Freier Meldebestand - Übersicht

Ergänzende Erläuterungen:

- Der FMB ist ein Pool aller Aktionäre, die ihre Bestände veräußert haben, aber noch nicht aus dem Aktienregister ausgetragen sind.
- Im Aktienregister eingetragene zu verkaufende Aktionärsbestände werden von der bestandsführenden Bank mittels Bestandsübertrag aus dem Hauptbestand in den freien Meldebestand übertragen.

- Im freien Meldebestand entfällt die Zuordnung des auszutragenden Aktionärs zu seiner ehemals bestandsführenden Bank. Lediglich die Aktionärsnummer, die Stückzahl und das Buchungsdatum des Bestandsübertrages bleiben erhalten. Dementsprechend erfolgt auch die Sortierung im Altaktionärspool: Wie in einer Warteschlange steht der Bestand mit dem ältesten Datum des Bestandsübertrages vorne, der mit dem jüngsten ganz hinten.

Der Altaktionärsbestand mit dem ältesten Datumsstempel wird als erster aus dem FMB herangezogen, um mit einer neuen Umschreibung an das Aktienregister zwecks Austragung übermittelt zu werden. Der Umschlag des freien Meldebestandes erfolgt somit nach dem FiFo-Prinzip („First-in-First-out“).

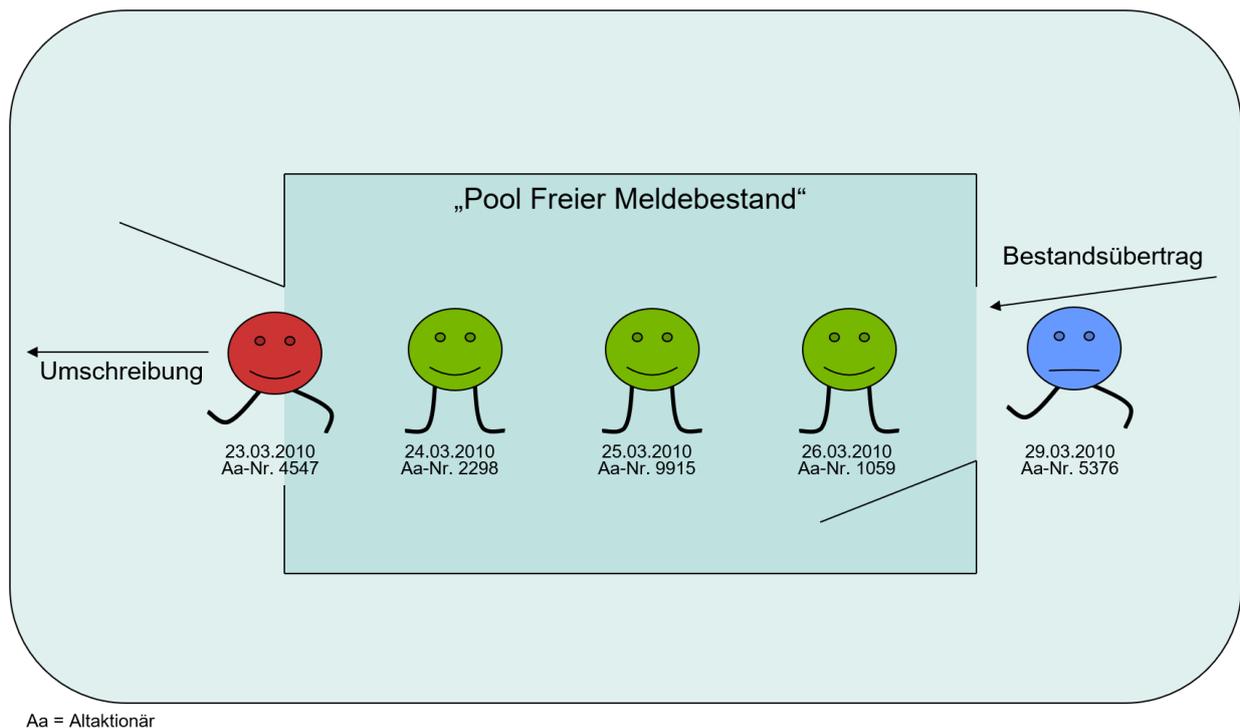


Abbildung 5: Erweiterte Bestandsführung: Übersicht Freier Meldebestand "Altaktionäre"

Solange sich der Altaktionär noch im Pool „Freier Meldebestand Altaktionäre“ befindet, ist er noch im Aktienregister eingetragen.

Ein Blick in das Aktienregister bringt zusätzliche Klarheit: jeder Altaktionär im freien Meldebestand bleibt so lange im Aktienregister eingetragen, bis er zusammen mit einer Umschreibung auf einen neuen Erwerber mittels CASCADE-RS an das Aktienregister gemeldet wird. Dann erst wird der Altaktionär aus dem Aktienregister gelöscht und der neue Aktionär eingetragen. Ist der Bestand eines Altaktionärs nicht ausreichend, um eine Umschreibung stückzahlmäßig vollständig abzudecken, wird automatisch der Bestand des nächsten Altaktionärs in der Warteschlange herangezogen, um die Stückzahl der Umschreibung aufzufüllen. Und umgekehrt – reicht ein Teil eines Altaktionärsbestands aus, um eine Umschreibung abzudecken, wird der betreffende Altaktionärsbestand gesplittet.

Diese Konstruktion hat ihren rechtlichen Ursprung ebenfalls im § 67, 3 AktG: „Geht die Namensaktie auf einen anderen über, so erfolgen Löschung und Neueintragung im Aktienregister auf Mitteilung und Nachweis.“

Löschung bedeutet, dass zunächst ein auszutragender Verkäufer (Altaktionär) aus dem Aktienregister gelöscht wird („Löschung auf Mitteilung“) und anschließend der Käufer entsprechend den in der Umschreibung genannten Daten eingetragen wird („Neueintragung auf Nachweis“).

Der von Aufträgen zur Umschreibung und den damit verbundenen Löschungen aus dem Aktienregister getriebene Prozess der Umwälzung des freien Meldebestands kann sich u. U. über mehrere Wochen erstrecken. Eine zügigere Aktualisierung – bis hin zur Tagesaktualität – kann mit einem Verfahren zur Automatischen Umschreibung¹² erreicht werden.

Im Aktienregister ist anhand der Umsatzhistorie der Aktionärsbestände zu erkennen, welche Aktionäre welche ersetzt haben. Eine Eins-zu-eins-Beziehung zwischen Käufer und Verkäufer kann daraus nicht abgeleitet werden. Vielmehr finden bereits Handel und Settlement mit anonymisierten Kontrahenten statt (Central Counterparty – CCP), so dass hier schon die Bezüge der Handelsparteien untereinander nicht mehr bestehen. Da im freien Meldebestand ebenfalls keinerlei Zuordnung eines Altaktionärs zu seiner ehemals bestandsführenden Bank mehr besteht, sondern der jeweils älteste Altaktionärsbestand einer neuen Umschreibung zugeordnet wird, ist hier der Bezug erst recht nicht mehr vorhanden.

Bestandsüberträge – einmal von der Depotbank beauftragt und gebucht – sind nicht reversibel. Eine Stornierung¹³ – das „Zurückholen“ eines Altaktionärs aus dem FMB in den Hauptbestand bei irrtümlich erfolgter Buchung – ist nicht möglich. Hier kann lediglich mit einer erneuten Umschreibung der Aktionär wieder in das Aktienregister eingetragen werden.

Das Aktienregister unterscheidet nicht wie CASCADE-RS zwischen verschiedenen Bestandsarten. Es kennt lediglich eingetragene Aktionäre. Da das Aktienregister keine Mitteilung über Bestandsüberträge in CASCADE-RS erhält, ist dort auch nicht ersichtlich, welche Aktionäre ihren Bestand veräußert haben respektive ihre Aktionärsrechte bereits aufgegeben haben. Ein Verkauf wird demzufolge erst sichtbar, wenn der Verkäufer, der Altaktionär aus dem freien Meldebestand, mit einer neuen Umschreibung ins Aktienregister zur Austragung gemeldet wird. Allein im Aktienregister ist die Unterscheidung zwischen Hauptbestand und freiem Meldebestand nicht gegeben.

Für die Depotbanken ist der freie Meldebestand der einzig lieferfähige Bestand, somit der Bestand, der für das Settlement von Verkäufen herangezogen werden kann. Daher ist nach einem Verkauf zwecks Belieferung der entsprechende Bestandsübertrag in den freien Meldebestand unabdingbar.

¹² Ausführlichere Informationen im Abschnitt „Automatische Umschreibungsverfahren“

¹³ Stornierungen sind ebenfalls nicht möglich für die Auftragsarten „Umschreibung“ und „Eintragung“ im Status „W“

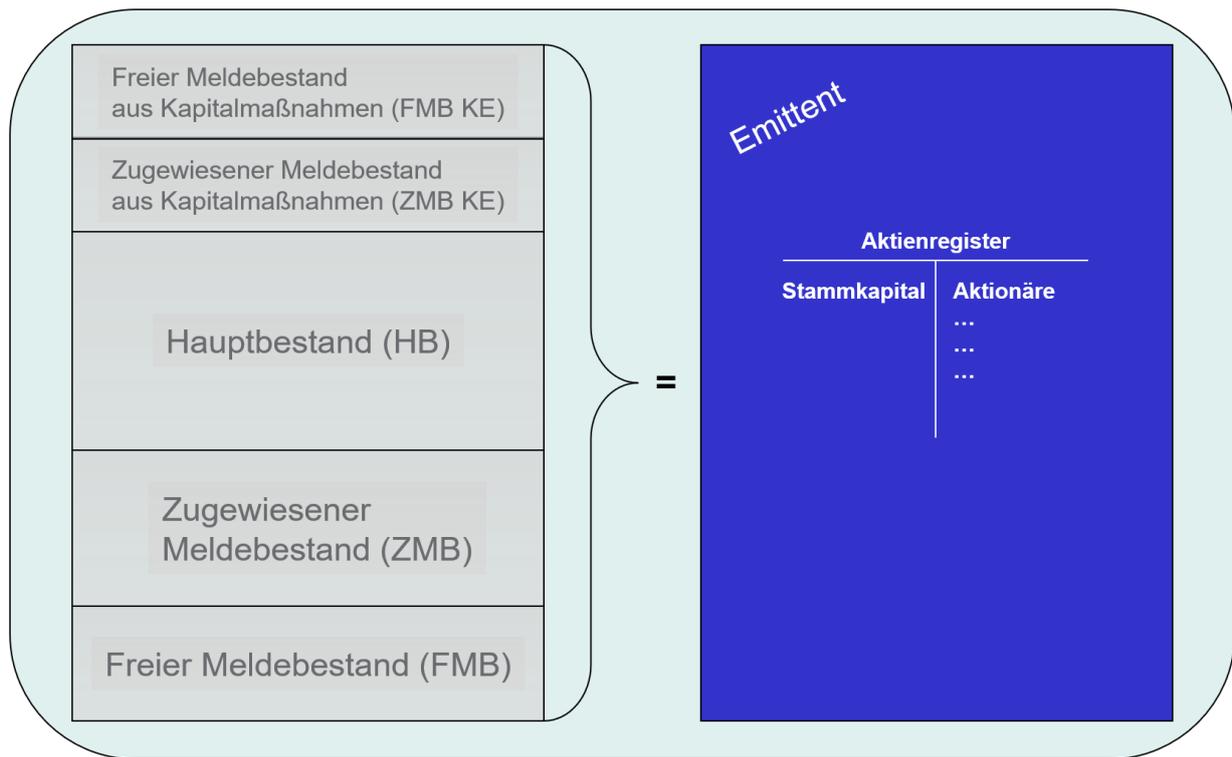


Abbildung 6: Erweiterte Bestandsführung: CASCADE-RS - Aktienregister

2.2.2 Zugewiesener Meldebestand (ZMB)

Übermittelt eine Bank nach Abwicklung eines Kaufes eine Umschreibung auf den Käufer über CASCADE-RS an das Aktienregister, so wird dieser Auftrag während der Zuweisungsverarbeitung einem Altaktionärsbestand aus dem Freien Meldebestand zugewiesen. Gleichzeitig wird der auf den Käufer umzuschreibende Bestand in CASCADE-RS vom freien Meldebestand in den zugewiesenen Meldebestand gebucht. Dort ist er dem Aktionär bzw. dem Depotkontoinhaber bei der Bank bereits zugeordnet.

Die Bank kann den Status des Auftrages einerseits an der Erhöhung ihrer zugeteilten Bestände auf Kontensicht erkennen, andererseits auch daran, dass der Bestand in CASCADE-RS auf der Ebene des Wertpapierbesitzers bereits vorhanden ist und dort als zugewiesener Meldebestand angezeigt wird. Das Aktienregister verarbeitet die Daten in der Regel über Nacht und meldet das Ergebnis am folgenden Morgen an CEU zurück.¹⁴

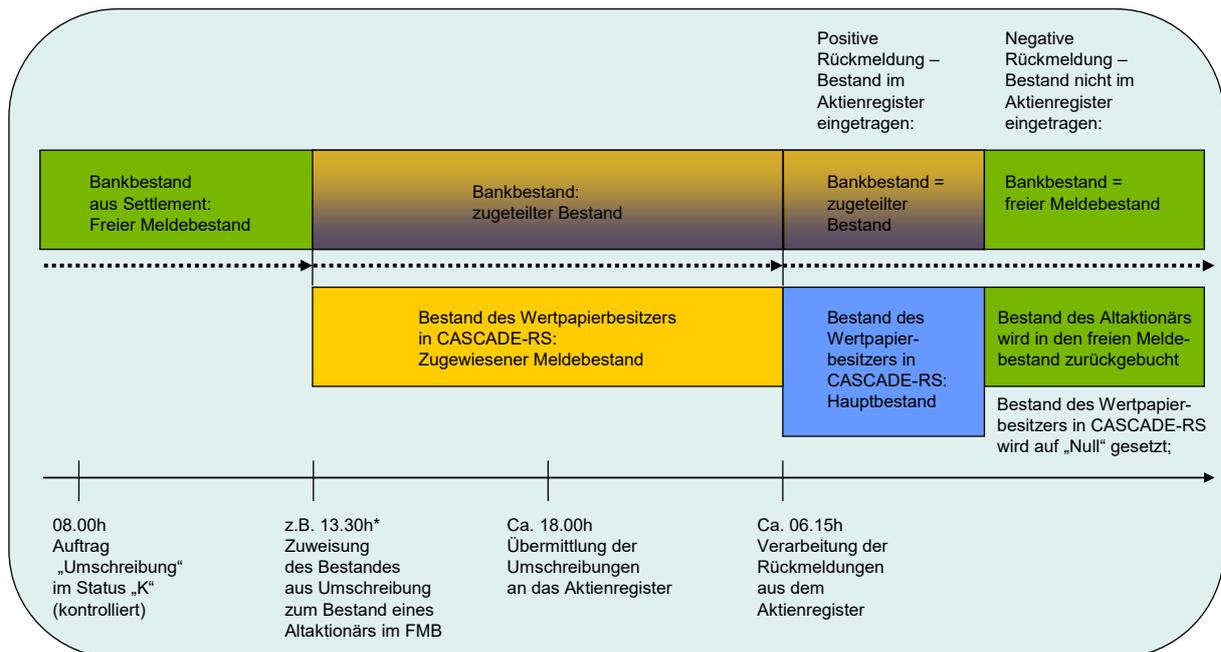
Im Zuge der Rückmeldungsverarbeitung in CASCADE-RS erfolgt bei positiver Rückmeldung, d.h. nach Bestätigung der Eintragung im Aktienregister, die Umbuchung aus dem zugewiesenen Meldebestand in den Hauptbestand. Lehnt das Aktienregister die Eintragung ab, so wird der zugeteilte Bestand bzw. zugewiesene Meldebestand wieder in den freien Meldebestand zurückgebucht. Der an den Umschreibungsauftrag angehängte Altaktionär wird ebenfalls wieder – nun aber mit dem aktuellen Datum – in den freien Meldebestand zurück übertragen.

Das Bestehen von ZMB ist immer ein Hinweis darauf, dass eine Umschreibung durch das Aktienregister noch zurückzumelden ist.

¹⁴ Die Verarbeitungszeit im Aktienregister bis zur Übermittlung der Rückmeldung kann z.B. auch davon abhängen, ob dem Auftrag eine bereits bestehende Aktionärsnummer zugeordnet wurde. Ebenso beeinflussen individuelle Kontrollmechanismen der einzelnen Register die Rückmeldedauer.

Verkauft ein Aktionär einen Bestand, der sich noch auf dem Wege der Umschreibung und damit im zugewiesenen Meldebestand befindet, so kann die Bank den entsprechenden Bestandsübertrag bereits aus dem ZMB in den freien Meldebestand vornehmen. Die Rückmeldung aus dem Aktienregister muss dafür nicht abgewartet werden. Die Bestände stehen somit zur Geschäftsbeförderung immer zur Verfügung.

Erweiterte Bestandsführung: freier Meldebestand – zugewiesener Meldebestand – Hauptbestand



* Weitere Zuweisungstermine: 10.30h und 17.00h; nach 17.00h kontrollierte Aufträge werden am folgenden Geschäftstag in der ersten Zuweisung verarbeitet.

Abbildung 7: Erweiterte Bestandsführung: FMB - ZMB - HB

2.2.3 Hauptbestand (HB)

Alle im Hauptbestand befindlichen Aktionäre sind im Aktienregister eingetragen¹⁵. Der Hauptbestand entsteht in CASCADE-RS bei der Verarbeitung einer positiven Rückmeldung aus dem Aktienregister über die abgeschlossene Umschreibung auf einen Käufer. Bei der Rückmeldungsverarbeitung erfolgt innerhalb des CEU-Kontos der Depotbank die Umbuchung aus dem zugewiesenen Meldebestand des Wertpapierbesitzers in dessen Hauptbestand. Die Höhe der zugeteilten Bestände im CEU-Konto der Bank bleibt gleich.

Die Depotbanken können in der Kontoansicht in CASCADE-RS sich einerseits die „Zugewiesenen Bestände“ anzeigen lassen, welche die Summe aus tatsächlichen Hauptbeständen und zugewiesenen Meldebeständen bilden, oder per Abfrage auf Wertpapierbesitzer jeden einzelnen Aktionär mit seinem Hauptbestand anzeigen lassen.

Erweiterte Bestandsführung: Detailansicht Hauptbestand

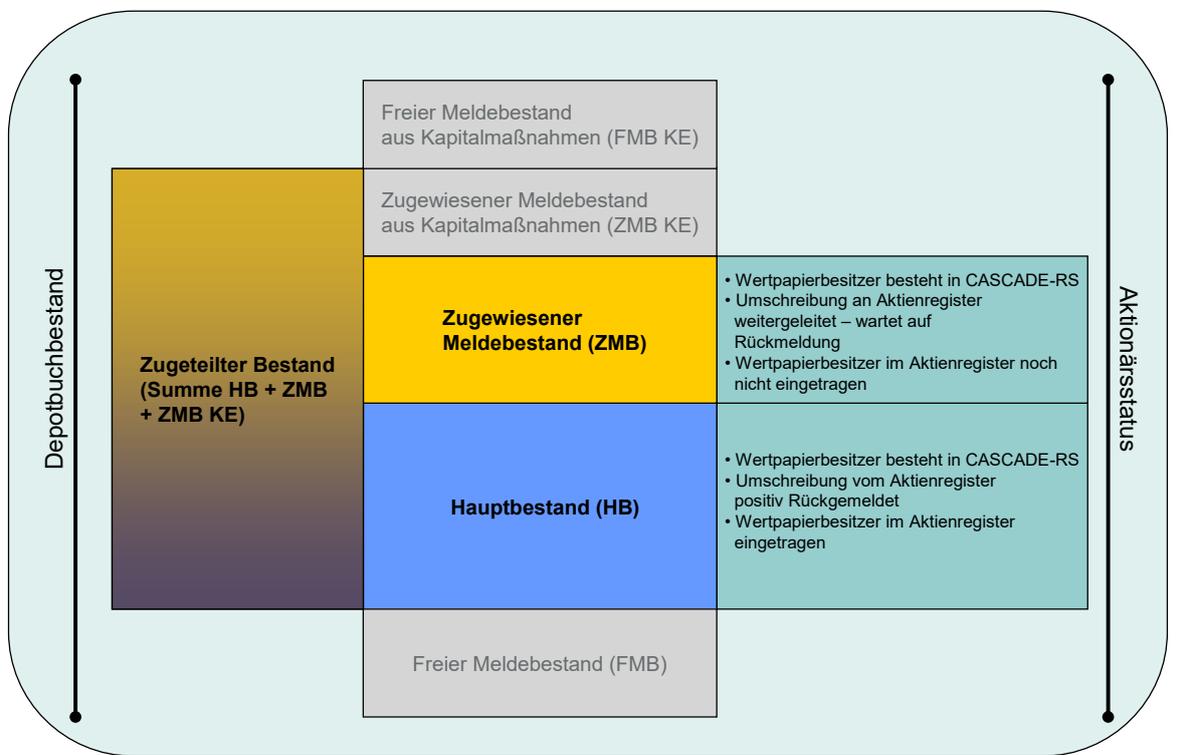


Abbildung 8: Erweiterte Bestandsführung: Detailansicht Hauptbestand

Alle von einer Bank in CASCADE-RS durch Umschreibungen angelegten Aktionärsbestände werden anhand individueller Kundenreferenzen identifiziert. Normalerweise entspricht die Kundenreferenz der Depotkontoverbindung des Aktionärs oder Treuhänders. Anhand einer Kundenreferenz bildet CASCADE-RS einen sog. „Wertpapierbesitzer“, der dem Konto der auftraggebenden Bank zugeordnet ist. Unterhalb einer Kundenreferenz können Wertpapierbesitzer mit unterschiedlichen Identitäten angelegt werden.

¹⁵ Erläuterungen zu den durch Hauptbestände repräsentierten Stimmrechten folgen im Abschnitt „Stimmrechte und Hauptbestand“

Die Begriffe „Wertpapierbesitzer“ in CASCADE-RS und „Aktionär“ im Aktienregister bezeichnen in beiden Systemen ggf. unterschiedliche Sachverhalte. So ist für die Dauer seiner Eintragung im Aktienregister der Wertpapierbesitzer identisch mit dem Aktionär. Wird der Aktionär z.B. nach einem Verkauf aus dem Aktienregister ausgetragen, so kann er dennoch in CASCADE-RS als Wertpapierbesitzer bestehen bleiben. CASCADE-RS speichert die Daten zum Wertpapierbesitzer, solange dieser noch Bestand ausweist oder im Zusammenhang mit ihm noch nicht erledigte Aufträge in CASCADE-RS stehen. Umgekehrt kann ein Aktionär noch im Aktienregister eingetragen sein, obwohl die Löschung als Wertpapierbesitzer bereits erfolgt ist. Eine solche, relativ seltene Situation entsteht z.B. dann, wenn die Umschreibung, an der der Altaktionärsbestand zur Austragung anhängt, über längere Zeit nicht rückgemeldet wird und der Wertpapierbesitzer in CASCADE-RS mangels Bewegung und Bestand gelöscht wird.

Mit der Rückmeldung aus dem Aktienregister über die erfolgte Umschreibung wird der vollständige Datensatz zurückgeliefert – ergänzt um die Aktionärsnummer, die das Aktienregister vergeben hat.

Wurde ein Aktionär eingetragen, zu dem noch kein Wertpapierbesitzer in der ISIN, in der die Umschreibung erfolgte, bestand, so fehlt ihm im zugewiesenen Meldebestand die Aktionärsnummer. Sie wird erst bei der Rückmeldungsverarbeitung dem Hauptbestand hinzugefügt. Handelte es sich bei dem gemeldeten Aktionär jedoch um einen Bestandsaktionär (z.B. nach einem Zukauf), weist der zugewiesene Meldebestand bereits die Aktionärsnummer auf.

Stimmrechte und Hauptbestand

Bis zur Änderung des § 67 AktG im Rahmen der Einführung des Risikobegrenzungsgesetzes im August 2008 konnten Banken grundsätzlich davon ausgehen, dass die in CASCADE-RS angezeigten Hauptbestände die Eintragung eines Aktionärs im Aktienregister und damit Stimmrechte in entsprechender Höhe reflektierten. Dies änderte sich mit der Ergänzung des § 67, 1 AktG um den Satz 3:

„Die Satzung kann Näheres dazu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Eintragungen im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, zulässig sind.“

Damit eröffnete sich den Emittenten die Möglichkeit, Bestimmungen¹⁶ in ihre Satzungen aufzunehmen, die einer Eintragung mit Fremdbesitz nur noch in begrenztem Umfang Stimmrechte zusprachen. Solche Bestimmungen wurden von einigen Gesellschaften bereits während der Hauptversammlungssaison 2009 beschlossen und in die Satzungen aufgenommen.

¹⁶ Näheres zu den satzungsmäßigen Bestimmungen im Kapitel „Auswirkungen der Änderungen im § 67 AktG im Jahr 2008“

Beispiele möglicher Konstellationen im Hauptbestand und für Stimmrechte bei Gesellschaften mit satzungsmäßiger Fremdbesitzgrenze

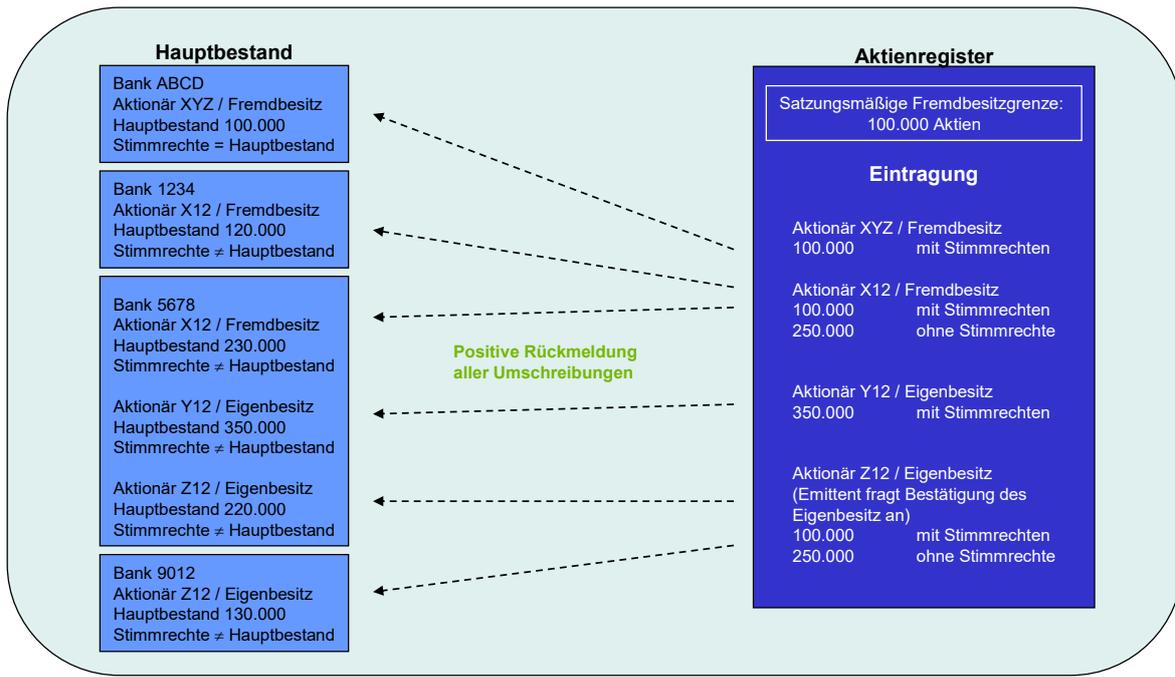


Abbildung 9: Beispiele möglicher Konstellationen im HB und für Stimmrechte bei Ges. m. satzungsmäßiger Fremdbesitzgrenze

Für die depotführenden Institute, insbesondere solche, die über eine selbst initiierte Fremdbesitz-eintragung (Treuhand) auf ihren Namen ihren Kunden die Möglichkeit zur stellvertretenden Teilnahme an der Hauptversammlung und damit zur Ausübung der Stimmrechte bieten, ist zu beachten: Bei Gesellschaften, deren Satzungen entsprechende Bestimmungen enthalten, kann die Anzahl der Aktien in der Anzeige „Hauptbestand“ zu einem Wertpapierbesitzer in CASCADE-RS von der tatsächlichen Anzahl der vom Emittenten laut Satzung zugebilligten Stimmrechte abweichen. Das bedeutet, dass im Zweifelsfalle weniger Stimmrechte zur Verfügung stehen als Hauptbestand vorhanden ist.

Diese Konstellation ergibt sich daraus, dass Emittenten mit satzungsmäßigen Fremdbesitzgrenzen grundsätzlich auch Fremdbesitzumschreibungen, sofern sie qualitativ eintragbar sind, positiv rückmelden können¹⁷. Im Aktienregister wird jedoch der Bestand des Aktionärs den Fremdbesitzgrenzen entsprechend in einen Bestand mit Stimmrechten und einen stimmrechtslosen aufgeteilt. Unterhält derselbe Aktionär bei unterschiedlichen Banken Bestand in solchen Gattungen, kann diese Aufteilung in unterschiedliche Stimmrechtsqualitäten auch bankübergreifend erfolgen, ohne dass die bestands-führenden Institute davon über CASCADE-RS Kenntnis erhalten könnten. Ein solcher aus der Verteilung des Bestandes eines Investors auf verschiedene Kreditinstitute resultierender Sachverhalt ist in vollem Umfang allein dem Investor selbst bekannt.

¹⁷ Ausnahmen: Gesellschaften die Fremdbesitzeintragungen lt. Satzung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht zulassen dürfen. Diese Emittenten müssen Fremdbesitzeintragungen ablehnen.

2.2.4 Freier Meldebestand aus Kapitalmaßnahmen (FMB KE)

FMB KE entsteht immer dann, wenn Namensaktien neu geschaffen werden. Grundsätzlich ist dies stets nach Einlieferung und Valutierung einer Globalurkunde der Fall. Diese „neuen“ Aktien haben keinen so genannten Altaktionär, das heißt, sie waren noch nie auf jemanden eingetragen.

Da der freie Meldebestand aus Kapitalmaßnahmen kein lieferfähiger Bestand ist, muss seine Lieferfähigkeit erst einmal hergestellt werden. Dazu wird er zunächst ersteingetragen. Mit dieser Ersteintragung wird entweder der bezugsberechtigte Aktionär (nach einer Kapitalmaßnahme) oder ein Treuhänder (z.B. im Zuge einer Neueinreichung einer Globalurkunde die Leadbank) in das Aktienregister gemeldet.

CASCADE-RS meldet die Schaffung neuer Aktien automatisch an das jeweilige Aktienregister. Dieses erkennt, dass eine Kapitalmaßnahme stattgefunden hat und welche Daten zur Kapitalmaßnahme – Ex-Tag, zugrunde liegende Gattung („ISIN des Rechts“), Art der Kapitalmaßnahme (bedingt, unbedingt), ggf. KE¹⁸-Tag – eingerichtet wurden. Die Ersteintragung muss exakt auf diese Daten referenzieren.

Erweiterte Bestandsführung: FMB KE – ZMB KE – Hauptbestand

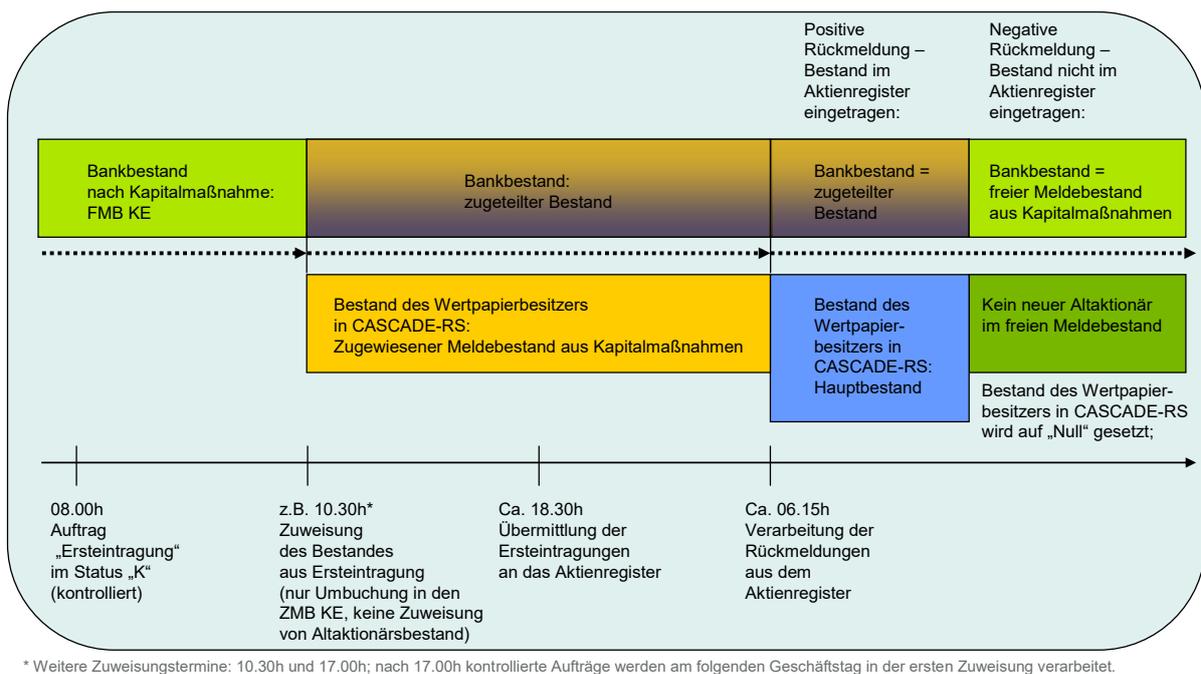


Abbildung 10: Erweiterte Bestandsführung: FMB KE - ZMB KE - Hauptbestand

¹⁸ Bei Kapitalmaßnahmen muss der Ex-Tag unabhängig von der Art der Kapitalmaßnahme immer vorgegeben werden (entweder nach Maßgabe des Emittenten oder entsprechend dem Buchungstag der Globalurkunde durch CEU). Der KE-Tag wird ausschließlich entsprechend der Vorgabe durch den Emittenten vergeben.

Freier Meldebestand aus Kapitalmaßnahmen steht nicht für die Abwicklung von Verkäufen zur Verfügung. In diesem Sinne wird er als „nicht lieferfähig“ bezeichnet. Allerdings kann er per Wertpapierübertrag in CASCADE an eine andere Depotbank übertragen werden.

Bei der Auftragserteilung müssen dazu nach Eingabe von „J“ (entspricht „JA“) im Feld „Emissionseinführung“ („EMISS-EINF“) die Daten zur Kapitalmaßnahme erfasst werden. Die empfangende Bank erhält eine Gutschrift über FMB KE mit den Emissionsdaten entsprechend den Daten zum Bestand der abgebenden Bank und muss nun ihrerseits den begünstigten Aktionär in das Aktienregister ersteintragen lassen oder zumindest eine Ersteintragung auf einen Treuhänder vornehmen.

Sofern die Ersteintragung seitens des Aktienregisters akzeptiert wurde, entsteht nach erfolgter Rückmeldungsverarbeitung in CASCADE-RS entsprechender Hauptbestand, der nicht mehr von aus der Rückmeldungsverarbeitung von Umschreibungen resultierendem Hauptbestand zu unterscheiden ist und sofort für Bestandsüberträge in den freien Meldebestand zur Verfügung steht. Aus Sicht der Aktienregister muss die Ersteintragung auf den bezugsberechtigten Aktionär grundsätzlich erfolgen, um den Bestand einem Aktionär zuordnen zu können. Unterbleibt die Ersteintragung, besteht im Register kein Bezug zum Aktionär und die mit den Aktien verbundenen Stimmrechte können nicht ausgeübt werden.

2.2.5 Zugewiesener Meldebestand aus Kapitalmaßnahmen (ZMB KE)

Nach der Zuweisung einer Ersteintragung in CASCADE-RS entsteht automatisch der ZMB KE. Dieser ZMB KE bezieht sich auf den Wertpapierbesitzer in CASCADE-RS, d.h. die Depotbank kann diesen Bestand mit einer Abfrage auf den Wertpapierbesitzer bereits als diesem zugewiesen erkennen. Aus Sicht des CEU-Kontos der Depotbank erscheint in der Übersicht „Zugeteilter Bestand“, der sich von anderen zugewiesenen Meldebeständen (nach Umschreibung) oder Hauptbeständen so nicht unterscheiden lässt.

Wird die Ersteintragung aus dem Aktienregister positiv und damit als „eingetragen“ rückgemeldet, so entsteht bei der Rückmeldungsverarbeitung in CASCADE-RS Hauptbestand. Eine negative Rückmeldung, die Ablehnung der Ersteintragung durch das Aktienregister, führt dazu, dass der ZMB KE wieder aufgelöst wird: Der Wertpapierbesitzer hat dann keinen Bestand mehr, und der ihm vorher zugewiesene Bestand wird, versehen mit den ursprünglichen Daten zur Kapitalmaßnahme, wieder in den FMB KE zurückgebucht. Das Bestehen von ZMB KE ist immer ein Hinweis darauf, dass eine Ersteintragung durch das Aktienregister noch zurückzumelden ist.

Verkauft ein Aktionär einen Bestand, der sich noch auf dem Wege der Ersteintragung, und damit im zugewiesenen Meldebestand aus Kapitalmaßnahmen befindet, so kann die Depotbank den entsprechenden Bestandsübertrag aus dem ZMB KE in den freien Meldebestand zwar erfassen. Allerdings wird CASCADE-RS für die Ausführung der Buchung so lange warten, bis die Rückmeldung aus dem Aktienregister erfolgt und entsprechender Hauptbestand aus der Rückmeldungsverarbeitung vorhanden ist. Diese Buchungslogik weicht ab von der bei regulärem ZMB (zugewiesene Umschreibung), bei dem der Bestandsübertrag in den ZMB jederzeit möglich ist.

2.2.6 Zugeteilter Bestand

In der Verzweigung der Depotbestandsanzeige der Banken wird der Gesamtbestand nach den einzelnen Bestandsarten freier Meldebestand, freier Meldebestand aus Kapitalmaßnahmen und zugeteilten Beständen unterschieden.

Zugeteilte Bestände sind die Summe aller Hauptbestände und zugewiesenen Meldebestände einschließlich des ZMB KE.

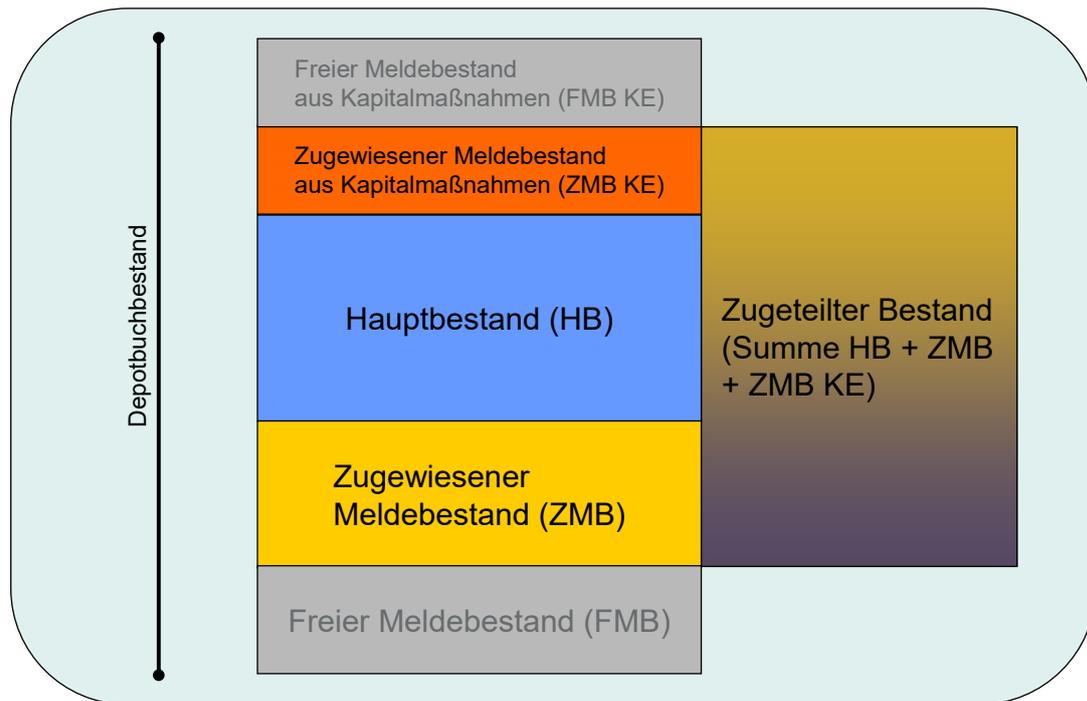


Abbildung 11: Erweiterte Bestandsführung: Zugeteilter Bestand

2.3 Bestandsverwaltung in CASCADE-RS - Kundenreferenz

Voraussetzung für die Verwaltung von Beständen in Namensaktien ist die Möglichkeit der Zuordnung der einzelnen Wertpapierbestände zu dem jeweiligen Wertpapierbesitzer bzw. im Aktienregister eingetragenen Aktionär.

Bei der Erteilung von Aufträgen zur Ersteintragung oder Umschreibung muss daher vor Erfassung des eigentlichen Auftrages stets eine Kundenreferenz in der Einstiegsmaske vergeben werden. Entsprechend dieser Kundenreferenz sortiert CASCADE-RS die einzelnen Bestände und sorgt dafür, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt per Abfrage wieder auffindbar sind.

Zu jeder Kundenreferenz kann der jeweils existierende zugewiesene Meldebestand als auch der Hauptbestand ausgewiesen werden.

Zugeteilter Bestand: Unterteilung nach Wertpapierbesitzern

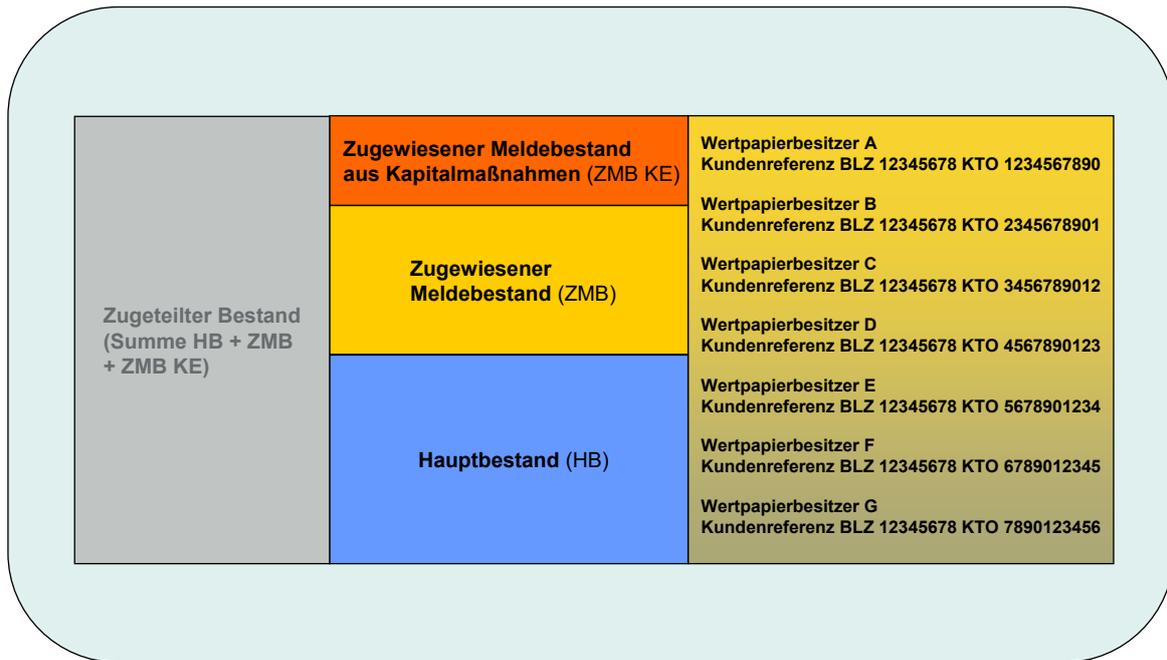


Abbildung 12: Zugewiesener Bestand: Unterteilung nach Wertpapierbesitzern

Grundsätzlich besteht die Kundenreferenz aus insgesamt vier Feldern, die es ermöglichen, einen Aktionär zum Beispiel (allein) anhand seiner Depotbankverbindung zu identifizieren¹⁹.

¹⁹ Übersichten und Beschreibungen des Aufbaus von Kundenreferenzen finden sich in den CASCADE Handbüchern Band 1-3 auf der Clearstream-Website www.clearstream.com unter Resource Library / Connectivity / CASCADE / TARGET2-Securities (T2S) / CASCADE Online

Aufbau der Kundenreferenz

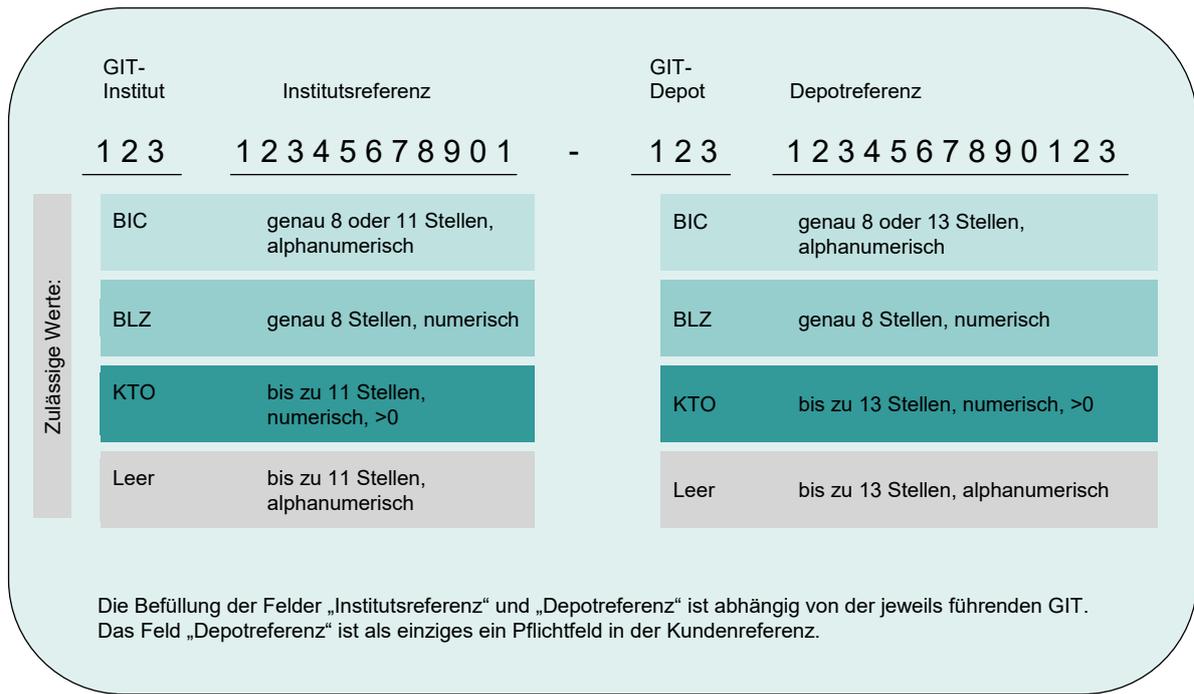


Abbildung 13: Aufbau der Kundenreferenz

Von den formalen Vorgaben abgesehen, ist der Aufbau der Kundenreferenz frei²⁰ wählbar. Lediglich das Feld Depotreferenz als Pflichtfeld muss gefüllt sein. Je nach Geschäftsmodell wählen Depotbanken oft einen ähnlichen Aufbau, um ihre Kunden – oder die Kunden ihrer Kunden – zu identifizieren.

Ein Beispiel: Transaktionsbanken, die Bestände für mehrere ihnen angeschlossene Institute verwalten, greifen meist auf die Kontodaten ihrer Kunden zu und geben ein Standardformat vor. Dieses Format reflektiert z.B. die Depotkontoverbindung des Investors bei der Retailbank, bei der er sein Depotkonto unterhält

BLZ 50080000 - KTO 1234567890

und unter der der Wertpapierbesitzer im CEU-Konto der Bank jederzeit mit einer einfachen Abfrage²¹ abrufbar ist. Institute mit einem nicht so stark diversifizierten Kundenstamm vergeben unter Umständen stark vereinfachte Kundenreferenzen, die ggf. nur die Depotnummer innerhalb der Bank widerspiegelt

----- - ---- **du s 4 7 1 1 6 0**

Bankintern sollte die Systematik der Kundenreferenz eindeutig und nachvollziehbar sein. Entstehen innerhalb eines CEU-Kontos, z.B. nach Bestandsmigrationen im Zuge von Fusionen, unterschiedliche Kundenreferenzen, so unterstützt CEU die Kunden bei deren Angleichung und Bereinigung.

²⁰ Lediglich für CSD- und ICSD-Konten ist das Feld des GIT-Instituts bereits mit einem Kürzel (z.B. „CED“, „SIS“, „EOC“), welches den Kontoinhaber identifiziert, fest vorbelegt.

²¹ Online in CASCADE-RS: KVBA BW

Für jeden Aktionär wird eine Kundenreferenz gebildet.

Wird unter derselben Kundenreferenz nach einem Zukauf eine weitere Umschreibung auf denselben Aktionär getätigt, so erhöht sich der Bestand des Wertpapierbesitzers und die Daten des Aktionärs werden unter Zusteuerung der Aktionärsnummer aus CASCADE-RS an das Aktienregister gemeldet.

Wird unter derselben Kundenreferenz ein abweichender Aktionär erfasst, so bildet sich automatisch ein weiterer Wertpapierbesitzer zu derselben Kundenreferenz. Gleiches geschieht auch dann, wenn z.B. eine Umschreibung für einen Bestandsaktionär übermittelt wird, und lediglich ein Zeichen in einem identifizierenden Feld (z.B. im Namen) von dem bereits vorhandenen Feld abweicht. In Fällen, in denen nicht gewollt ist, dass ein zweiter Wertpapierbesitzer unter derselben Kundenreferenz entsteht, führen diese mehrfach belegten Kundenreferenzen in der späteren Verwaltung zu Mehraufwand für die bestandsführende Bank.

3 Auftragsarten in CASCADE-RS

CASCADE-RS bietet unterschiedliche, speziell für die Behandlung von Namensaktien eingerichtete Auftragsarten an. Es bestehen zwei Gruppen von Auftragsarten.

Die erste Gruppe ist aktionärsdatenbezogen, das heißt, mit diesen Aufträgen werden Aktionärsdaten in die Aktienregister übermittelt. Zu ihrer Finalisierung ist eine Interaktion mit dem jeweilige Register erforderlich.

Die zweite Gruppe bezieht sich auf die Übertragung von Girosammelbestand innerhalb des CEU-Kontos derselben Depotbank oder der Depotbanken untereinander und erfordert keinerlei Kommunikation mit dem Aktienregister.

Aktionärsdatenbezogene Auftragsarten²²

- Ersteintragung
- Umschreibung
- Aktionärsdatenänderung

Girosammelbestandsbezogene Auftragsarten

- Bestandsübertrag
- Externer Depotübertrag
- Interner Depotübertrag
- Wertpapierübertrag
- Einlieferung²³

3.1 Aktionärsdatenbezogene Auftragsarten

Alle aktionärsdatenbezogenen Auftragsarten bieten in Bezug auf die Anzahl der verfügbaren Felder etwa gleich umfangreiche Datensätze. Ihr mindestens erforderlicher Inhalt²⁴ richtet sich primär nach den Anforderungen des § 67, 1 (1) AktG:

„Namensaktien sind unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer und bei Nennbetragsaktien des Betrages in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen.“²⁵

Gesetzlich vorgegeben sind die Basisdaten:

- Bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Stückzahl oder Aktiennummer oder Nennbetrag
- Bei juristischen Personen: Firma, Gesellschaftsform, Anschrift, Stückzahl oder Aktiennummer oder Nennbetrag

Darüber hinaus können weitere Differenzierungen vorgenommen werden:

²² Hinweise zu den Angaben zum Aktionär in den Auftragsarten Eintragung, Umschreibung und Aktionärsdatenänderung werden von den Registergesellschaften im „Leitfaden für Banken zur Eingabe von Aktionärsdaten in CASCADE-RS“ zur Verfügung gestellt. Der Leitfaden kann als PDF-Datei über folgende Websites heruntergeladen werden: www.adeus.de, www.registrar-services.com und www.clearstream.com unter der Referenznummer RS137.

²³ Eine ausführliche Beschreibung zu Einlieferungsaufträgen befindet sich im Kapitel „GS-Aufnahme im Ersteinlieferungsverfahren“ (Teil II).

²⁴ Gilt bis auf die Angabe zu Stückzahl und Fremdbesitz auch für Aktionärsdatenänderungen, da dieser Datensatz den vorher z.B. durch eine Umschreibung angelegten überschreibt.

²⁵ Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_A.html

- Unterscheidung nach natürlichen und juristischen Personen (erfolgt zu Beginn des Datensatzes)
- Unterschiedliche Anreden, Titel
- Angaben zu Geburtsname, Geburtsort²⁶
- Kennzeichen zu Beruf, Branche, Unternehmenssitz
- E-Mailadresse
- Versand- oder Vollmachtsadresse, einschl. E-Mailadresse
- Umschreibungs- / Eintragungstyp und -datum
- Fremdbesitzkennzeichen, -kategorie und -land²⁷

Bei den drei aktionärsdatenbezogenen Auftragsarten – Ersteintragung, Umschreibung und Aktionärsdatenänderung – werden alle im Auftrag erfolgten Angaben an das Aktienregister übermittelt.²⁸ Das Aktienregister bestätigt den Auftrag positiv, als Annahme und damit als verarbeitet, oder negativ, als Ablehnung – ggf. mit Ablehnungsgrund – zurück. Nach Verarbeitung der Rückmeldung ist ein positiv bestätigter Auftrag am Tag der Rückmeldungsverarbeitung noch bis zur Systemschließung in CASCADE-RS vollständig einsehbar, bevor er vom System automatisch gelöscht wird.

Ein negativ bestätigter und somit abgelehnter Auftrag verbleibt nur dann für diesen Zeitraum im System, wenn er Online erfasst wurde. Soll dieser Auftrag noch einmal erteilt werden, ist er neu zu erfassen und zu kontrollieren. Die Bearbeitung vom Aktienregister rückgemeldeter Aufträge ist nicht möglich.

Ein negativ bestätigter per DFÜ übermittelter Auftrag wird unmittelbar nach der Rückmeldungsverarbeitung gelöscht. Damit besteht für die Auftrag gebende Bank die Möglichkeit, denselben Auftrag unter identischer Auftragsnummer sofort erneut zu übermitteln.

Wurde im Aktienregister eine andere Schreibweise des Aktionärsnamens als die von der Depotbank vorgegebene verwendet, ist diese abweichende Schreibweise in der Rückmeldung enthalten. Nach Rückmeldungsverarbeitung wird die Registerschreibweise im Feld „Name Emittent“ der Bank informationshalber angezeigt. Dieses Feld hat allerdings keine Auswirkungen auf künftige Aufträge, und sein Inhalt wird nicht als Auswahl zur Feldebelegung des Namens bei künftigen Aufträgen zum selben Wertpapierbesitzer herangezogen.

Aus Datenschutzgründen darf CASCADE-RS nach Rückmeldung aktionärsdatenbezogener Aufträge deren Inhalt nicht weiter speichern oder den Banken wieder zur Einsicht zur Verfügung stellen.

Erhalten bleiben lediglich identifizierende Merkmale, die dem System als Ordnungskriterien dienen und mit denen die Depotbank jederzeit in der Lage ist, den Wertpapierbesitzer in CASCADE-RS wieder zu finden:

- Kundenreferenz
- CEU-Konto der bestandsführenden Bank
- ISIN der Aktien, Stückzahl
- Name, Vorname Geburtsdatum (nat. Personen)
- Firma, ggf. Gründungsdatum (jur. Personen)

Sofern eine Depotbank den genauen Inhalt der Eintragung im Aktienregister überprüfen möchte, kann sie die entsprechenden Details mit dem Emittenten oder der Registergesellschaft abgleichen.

²⁶ Geburtsort nur bei ISINs mit Auslandsverwahrung

²⁷ Im Feld « Fremdbesitzkennzeichen » erfolgt die Angabe, ob es sich um Eigen- oder Fremdbesitz handelt. Sofern es sich um Fremdbesitz handelt (Feldinhalt „J“ [Ja], ist zwingend eine Angabe zur sog. „Kategorie“ (Branche oder Beruf des Vertretenen) und zum Land, in dem der Vertretene ansässig ist, erforderlich.

²⁸ Ausnahme: bei Umschreibungen auf bereits bestehende Wertpapierbesitzer/Aktionäre werden über die identifizierenden Merkmale hinausgehende Adressdaten nicht weitergeleitet.

3.2 Die Auftragsarten im Einzelnen

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Anwendung und Wirkung der aktionärsdatenbezogenen Auftragsarten.

	Ersteintragung	Umschreibung	Aktionärsdaten- änderung
Transaktionscode in CASCADE-RS	KVCE	KVCU	KVCA
Ausgangsbestand	FMB KE	FMB	HB
Altaktionär	Nicht vorhanden	Aus FMB-Pool Altaktionäre	Nur Bestandsaktionär
Aktionärsnummer	Wird bei bestehenden Wertpapierbesitzern von CASCADE-RS zugesteuert, sofern nicht von der auftraggebenden Bank mitgeliefert.		
Wirkung	Eintragung neu entstandener Aktien im Aktienregister nach Kapitalmaßnahme, Optionsscheinausübung etc.	Austragung Altaktionär und Eintragung auf neuen Aktionär (z.B. nach Verkauf)	Änderung der Adressdaten eines Bestandsaktionärs (z.B. nach Wohnsitzwechsel)
Daten (Mindestangaben)	CEU-Konto der bestandsführenden Bank, ISIN, Auftragsnummer, Kundenreferenz; Aktionärsdaten nach § 67, 1 (1) AktG; Daten zur Kapitalmaßnahme; Eintragungstyp	CEU-Konto der bestandsführenden Bank, ISIN, Auftragsnummer, Kundenreferenz; Aktionärsdaten nach § 67, 1 (1) AktG; Umschreibungstyp	CEU-Konto der bestandsführenden Bank, ISIN, Auftragsnummer, Kundenreferenz; Aktionärsdaten nach § 67, 1 (1) AktG außer Stückzahl
Unterscheidung „Eigenbesitz“ und „Fremdbesitz“	Erforderlich	Erforderlich	Nicht möglich
Wirkung der Zuweisungs- verarbeitung		Der Altaktionärsbestand aus dem „Pool FMB“ mit dem jeweils ältesten Buchungsdatum wird an den Auftrag angehängt und zwecks Austragung mit an das Aktien- register übermittelt.	
	Nach der Zuweisung werden alle Aufträge in CASCADE-RS bis zur Übertragung an das Aktienregister gepuffert. Änderungen oder Löschungen sind ab dem Zeitpunkt der Zuweisung nicht mehr möglich.		
Besonderheiten	Keine	Nicht zu verwenden bei Änderung von Aktionärs- daten oder internen Ordnungskriterien (z.B. Änderung der Kunden- referenz).	Dient ausschließlich zur Änderung von Aktionärsdaten. Nicht zu verwenden, wenn sich die Identität des Aktionärs ändert. Multiple Aktionärsdaten- änderung mit Gültigkeit

	Ersteintragung	Umschreibung	Aktionärsdaten- änderung
			für mehrere RS- Gattungen möglich.

3.2.1 Ersteintragung

Steckbrief		
CASCADE-RS über Host		CASCADE-RS über CASCADE-PC
		RS / Registration
TRAN: KVCE ; FC: EE	Erfassung	Enter
TRAN: KVCE ; FC: EA	Änderung	Modification
TRAN: KVCE ; FC: EL	Löschung	Deletion
TRAN: KVCE ; FC: EI	Information	Display
TRAN: KVCE ; FC: EK	Kontrolle	Verify

Eine Ersteintragung muss immer vorgenommen werden, wenn nach einer Kapitalmaßnahme²⁹ oder nach der Valutierung einer Globalurkunde, z.B. im Rahmen einer Optionsausübung, freier Meldebestand aus Kapitalmaßnahmen entstanden ist.

Da der FMB KE neu geschaffene Aktien beinhaltet, die noch nicht auf einen Aktionär eingetragen waren, muss dieser Bestand im Aktienregister zunächst initialisiert werden. Die bestandsführende Bank ordnet den neu geschaffenen Bestand dem berechtigten Aktionär zu. Der berechtigte Aktionär kann durchaus bereits über Hauptbestand in derselben Gattung verfügen, dennoch muss der ihm zuzurechnende FMB KE per Ersteintragung auf ihn eingetragen werden. Sollte der berechtigte Aktionär seinen Bestand direkt nach Gutschrift veräußert haben, so ist dennoch die Ersteintragung unabdingbar. Denn erst bei der CASCADE-RS-seitigen Verarbeitung der Rückbestätigung der Eintragung durch das Aktienregister entsteht Hauptbestand, der anschließend in den freien Meldebestand übertragen werden und zur Belieferung des Verkaufs herangezogen werden kann.

²⁹ Trifft jedoch nicht zu nach Kapitalmaßnahmen wie Nennwertherabsetzung, Split und Gleichstellung, da hier kein FMB KE entsteht.

3.2.2 Umschreibung

Steckbrief		
CASCADE-RS über Host		CASCADE-RS über CASCADE-PC
		RS / Re-registration
TRAN: KVCU ; FC: UE	Erfassung	Enter
TRAN: KVCU ; FC: UA	Änderung	Modification
TRAN: KVCU ; FC: UL	Löschung	Deletion
TRAN: KVCU ; FC: UI	Information	Display
TRAN: KVCU ; FC: UK	Kontrolle	Verify

Die Umschreibung auf den Erwerber findet grundsätzlich nach Settlement eines Kaufs statt. Die Verpflichtung der Kreditinstitute zur Umschreibung auf den Käufer bzw. auf den Inhaber der Aktien ist in § 67, 4 (1) niedergelegt:

„Die bei der Übertragung oder Verwahrung von Namensaktien mitwirkenden Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben gegen Erstattung der notwendigen Kosten zu übermitteln.“^{30, 31}

Der Auftrag zur Umschreibung beinhaltet neben den gesetzlich erforderlichen Angaben auch solche zur Berufs- (natürliche Personen) oder Branchenzugehörigkeit (juristische Personen) des Aktionärs.

Zusätzlich kann die E-Mail-Adresse des Aktionärs mitgeteilt werden – ein Detail, das im Zuge der zunehmenden elektronischen Abwicklung des Schriftwechsels zwischen Gesellschaft und Aktionär immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Die Angabe eines Postempfängers, dessen Identität und/oder Anschrift von der des Aktionärs abweicht, ist ebenfalls möglich. Gleiches gilt für einen Bevollmächtigten, der im Namen des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft handlungsbefugt ist.

Angabe Fremdbesitz bei Umschreibung und Ersteintragung

Beide Auftragsarten erfordern die Angabe, ob es sich bei dem einzutragenden Bestand um Eigenbestand des Aktionärs handelt oder ob der Aktionär den Bestand für einen Dritten hält (Angabe „Fremdbesitz“ mit entsprechendem Kennzeichen). Sofern es sich um „Fremdbesitz“ handelt, ist eine branchen-identifizierende Kategorie und das Land des Sitzes des vertretenen Aktionärs anzugeben.

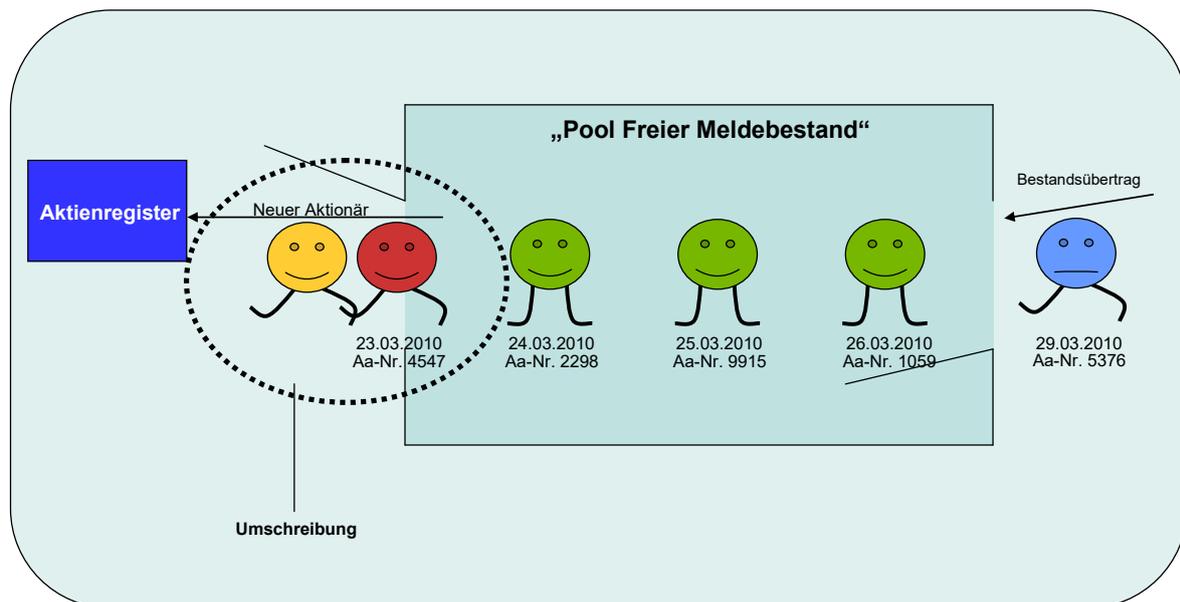
CASCADE-RS liefert mit dem Auftrag zur Eintragung oder Umschreibung zwar die Angaben zu Fremd- oder Eigenbesitz an die Aktienregister weiter, speichert allerdings nach der Rückmeldungsverarbeitung dieses Kriterium nicht mehr im Hauptbestand des Wertpapierbesitzers. Dementsprechend liegt es in der Organisation der bestandsführenden Depotbank, Fremd- und Eigenbesitz, sofern sie zum selben Kontoinhaber gehören, durch die Vergabe unterschiedlicher Kundenreferenzen voneinander abzugrenzen.

³⁰ Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_A.html

³¹ Die „Erstattung der notwendigen Kosten“ ist geregelt in der „Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute“, § 3, vom 17. Juni 2003, http://www.gesetze-im-internet.de/kredinstaufvw_2003/index.html

Die Zuweisungsverarbeitung für alle aktionärsdatenbezogenen Auftragsarten erfolgt dreimal täglich (10:30 Uhr, 13:30 Uhr, 17:00 Uhr). Bei der Umschreibung werden entsprechend der Stückzahl der umzuschreibenden Aktien einer oder mehrere Aktionär(e) aus dem Pool des freien Meldebestands „Altaktionäre“ an den Auftrag angehängt. Bei der Übermittlung der Umschreibung an das Aktienregister wird /werden der/die auszutragende(n) Altaktionäre mit der zugehörigen Nominale demnach mit der Umschreibung mitgeliefert.

Umschreibung: Wirkung der Zuweisung auf den Freien Meldebestand „Altaktionäre“



Aa = Altaktionär

Abbildung 14: Umschreibung: Wirkung der Zuweisung auf den FMB "Altaktionäre"

Bei Umschreibungen und Ersteintragungen wird der Auftrag bei der Zuweisung in CASCADE-RS so verarbeitet, dass er zur Weiterleitung an das Aktienregister vorgemerkt wird.³²

Alle zugewiesenen Aufträge erhalten in der Statusanzeige das Kennzeichen „W“ für „weitergeleitet“.

Zugewiesene Aufträge können von der auftraggebenden Bank nicht mehr bearbeitet oder gelöscht werden.

Der Bestand aus zugewiesenen Umschreibungen wird von CASCADE-RS während der Zuweisungsverarbeitung vom freien Meldebestand in den zugewiesenen Meldebestand umgebucht.

Die Umbuchung aus dem zugewiesenen Meldebestand in den freien Meldebestand ist zur Gewährleistung der Lieferfähigkeit der Bank jederzeit möglich.

³² Aufträge zur Aktionärsdatenänderung durchlaufen zwar nicht die Zuweisungsverarbeitung, erhalten aber dennoch den Status „W“, der anzeigt, dass der Auftrag zur Weiterleitung an das Aktienregister vorgesehen ist.

3.2.3 Aktionärsdatenänderung

Steckbrief		
CASCADE-RS über Host		CASCADE-RS über CASCADE-PC
		RS / Shareholder data
TRAN: KVCA ; FC: AE	Erfassung	Enter
TRAN: KVCA ; FC: AA	Änderung	Modification
TRAN: KVCA ; FC: AL	Löschung	Deletion
TRAN: KVCA ; FC: AI	Information	Display
TRAN: KVCA ; FC: AK	Kontrolle	Verify

Ändern sich die Daten eines Aktionärs, z.B. die Adresse nach einem Umzug, der Nachname nach Eheschließung, die Daten eines Bevollmächtigten oder Postempfängers – oder sollen solche hinzugefügt oder gestrichen werden, oder hat sich in den Datensatz einfach ein Schreibfehler eingeschlichen, dann ist die Aktionärsdatenänderung die richtige Auftragsart. Im Gegensatz zur Eintragung und Umschreibung bezieht sie sich nicht auf einen bestimmten im Auftrag definierten Bestand, sondern allein auf die persönlichen Daten, mit denen der Aktionär ins Aktienregister gemeldet und in CASCADE-RS hinterlegt wurde. Demzufolge entfällt in der Aktionärsdatenänderung die Angabe einer Stückzahl an Aktien.

Oft verfügen Aktionäre über Bestände in mehreren Gattungen von Namensaktien. In solchen Fällen – und wenn dieselbe Änderung für alle Bestände gewünscht ist – unterbleibt bei der online-Erfassung der Aktionärsdatenänderung die Angabe der ISIN. Anschließend zeigt CASCADE-RS eine Liste der Gattungen an, in denen Bestände (Besonderheit: s. Kasten) vorhanden sind, und es kann ein Sammelauftrag über alle Gattungen erfasst werden. CASCADE-RS steuert die Aktionärsdatenänderung wiederum jeder einzelnen Gattung zu, so dass jedes betroffene Aktienregister einen Auftrag erhält.

Bei Aktionärsdatenänderungen, die für mehrere Gattungen gültig sind, zeigt CASCADE-RS auch diejenigen Wertpapierbesitzer an, deren Bestand in einer Gattung bereits „Null“ ist. Auch für diese Wertpapierbesitzer wird eine Aktionärsdatenänderung an das Aktienregister weitergeleitet.

Hintergrund ist, dass der Wertpapierbesitzer zwar in CASCADE-RS bereits keinen Bestand in dieser Gattung mehr hat, das Aktienregister den Bestand unter Umständen aber noch nicht ausgetragen hat. Eine solche Konstellation kann sich z.B. bei Gattungen ergeben, die nicht an der „Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär gem. § 67, 4 (5) AktG“ („ALU“) teilnehmen.³³

Da CASCADE-RS bis auf die für die Bestandsführung erforderlichen identifizierenden Merkmale keine Aktionärsdaten speichert, müssen bei Aktionärsdatenänderungen stets alle Angaben (weitestgehend) analog einer Umschreibung oder Ersteintragung erfolgen. Wenn die Registergesellschaft oder der Emittent die Aktionärsdatenänderung akzeptiert, wird der im Aktienregister vorhandene Datensatz vollständig überschrieben. Etwaige Abweichungen innerhalb eines Aktionärsregisters entstehen ggf. dadurch, dass CASCADE-RS die geänderten Angaben in jedem Falle speichert, ohne dass die Rückmeldung aus dem Aktienregister darauf einen Einfluss hätte.

³³ Mehr dazu s. Kapitel „Bestandsübertrag“ und „Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gem. § 67, 4 (5) AktG“

Einige Emittenten bieten auf ihren Websites ihren Aktionären an, im Falle einer Änderung ihre neuen Adressdaten dort direkt oder bei der Registergesellschaft zu hinterlegen. Diese fließen nach Prüfung in den Datensatz des Aktionärs im Aktienregister ein. In der Regel versehen die Register diese Änderungen mit einem Kennzeichen, welches darauf hinweist, dass die Daten vom Aktionär selbst übermittelt wurden. Übermittelt die bestandsführende Bank, der dieser Vorgang nicht bekannt sein kann, ebenfalls eine Aktionärsdatenänderung mit denselben Daten, kann diese mit einem entsprechenden Hinweis abgelehnt werden.³⁴

Ähnlich verhält es sich, wenn ein Aktionär seine Bestände bei mehreren Banken unterhält. In solchen Fällen wurden die Umschreibungen bereits von verschiedenen Banken gemeldet. Das Aktienregister kann – sofern es erkennt, dass die Aktionärsdaten übereinstimmen – beiden Banken für diesen Aktionär dieselbe Aktionärsnummer rückgemeldet haben. Meldet nun eine der bestandsführenden Banken eine Änderung der Aktionärsdaten, so wird diese für den gesamten Bestand übernommen. Bei einer später erfolgenden Meldung der zweiten (oder dritten, u.s.w.) Depotbank, wird die Änderung abgelehnt, da die Daten im Register bereits vorhanden sind.³⁵

Keine Meldung von Aktionärsdaten aus dem Aktienregister an CASCADE-RS

CASCADE-RS basiert auf der grundsätzlichen Einstellung, dass die Datenquelle hinsichtlich der Aktionärsdaten immer die bestandsführende Bank ist. Zudem darf CEU aus Gründen des Datenschutzes Aktionärsdaten zum Wertpapierbesitzer nicht über den Umfang der identifizierenden Daten hinaus speichern.

Daher werden geänderte Aktionärsdaten, wenn sie z.B. vom Aktionär selbst an den Emittenten übermittelt wurden, nicht vom Aktienregister an CASCADE-RS gemeldet.

3.2.4 Statusanzeigen³⁶ zu aktionärsdatenbezogenen Aufträgen

Nach der Erfassung erhalten Eintragungen, Umschreibungen und Aktionärsdatenänderungen die Statusanzeige „E“ für „Erfasst“, nach der Kontrolle durch einen zweiten Mitarbeiter der bestandsführenden Bank den Status „K“ für „Kontrolliert“.

Sobald die Zuweisung der Aufträge, und damit die CASCADE-RS-interne Verarbeitung und Pufferung der Aufträge erfolgt ist, stehen sie im Status „W“ für „Weitergeleitet“. Der Begriff „Weitergeleitet“ bedeutet zu diesem Zeitpunkt allerdings nur, dass der Auftrag zur Übermittlung an das Aktienregister vorgesehen ist. Da diese Übermittlung erst gegen 18:30 Uhr des jeweiligen Geschäftstages erfolgt, zeigt der Status „W“ bis dahin nur an, dass bei Umschreibungen einerseits ausreichender freier Meldebestand im CEU-Konto der Bank vorhanden war, der für die Umschreibung herangezogen wurde, und andererseits Altaktionärsbestand in entsprechender Höhe dem Auftrag zugewiesen wurde.

Bei Eintragungen zeigt der Status „W“ bis zur tatsächlichen Datenübermittlung lediglich an, dass ausreichender freier Meldebestand aus Kapitalmaßnahmen vorhanden war, um den Auftrag auszuführen. Für Aktionärsdatenänderungen bedeutet die Anzeige „W“ die Vormerkung des Auftrages zur Übermittlung an das Aktienregister.

Reicht der FMB oder FMB KE im CEU-Konto der bestandsführenden Bank für die Zuweisung einer Umschreibung oder Eintragung nicht aus oder sind nicht genügend Altaktionäre aus Beständen im Altaktionärspool vorhanden, so erhalten diese Aufträge nach der ersten Zuweisung, zu der sie herangezogen wurden, den Status „VB“ - „Vorgetragen mangels Bestand“. CASCADE-RS zieht diese Aufträge so lange zur jeweils nächsten Zuweisung heran, bis entweder ausreichender FMB bzw. FMB KE bzw. Altaktionärsbestände für eine erfolgreiche Zuweisung vorhanden ist/sind, oder der Auftrag

³⁴ Verfahren kann je nach Emittent und Registergesellschaft abweichen.

³⁵ Sofern Unklarheit über den Grund der Ablehnung besteht, kann dieser bei der entsprechenden Registergesellschaft erfragt werden.

³⁶ Eine ausführliche Übersicht über alle in CASCADE-RS möglichen Statusanzeigen findet sich im CASCADE Handbuch, Band 2, Anhang auf der Clearstream-Website www.clearstream.com unter Resource Library / Connectivity / CASCADE / TARGET2-Securities (T2S) / CASCADE Online

systemseitig nach 40 Geschäftstagen im Status „VB“ gelöscht wird. Im Status „VB“ befindliche Aufträge können von der auftraggebenden Bank noch geändert oder gelöscht werden.

Nach 18:00 Uhr eines Geschäftstages, nach der Datenübermittlung an die Aktienregister, sagt der Status „W“ in der Tat aus, dass die Weiterleitung abgeschlossen ist. Der Status „W“ an einem Auftrag bleibt bis zur Rückmeldung aus dem Aktienregister unverändert. In der Regel erfolgen die Rückmeldungen in Abhängigkeit von den Prüfmechanismen im Aktienregister am ersten oder zweiten auf die Weiterleitung folgenden Geschäftstag. Emittenten vinkulierter Namensaktien müssen unter Umständen auf Grund satzungsmäßiger Vorschriften einem gesellschaftsinternen Zustimmungsprozedere folgen, bevor sie eine Eintragung oder Umschreibung rückbestätigen können. Dies kann, je nach Umfang solcher Abläufe, auch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, über den sich am Status „W“ nichts ändert.

Aktionärsdatenbezogene Aufträge, die sich im Status „W“ befinden, können zwar von der auftraggebenden Bank noch eingesehen, nicht aber geändert oder gelöscht werden. Hintergrund ist, dass in der Kommunikation zwischen CASCADE-RS und dem Aktienregister hinsichtlich dieser Aufträge eine Datenkonsistenz zu gewährleisten ist, die sicherstellt, dass zwischen Auftragsweiterleitung und Rückmeldung keine Änderung der Daten erfolgt.

Die Rückmeldung an CASCADE-RS über die im Aktienregister erfolgte Aktion löst eine weitere Statusänderung des jeweiligen Auftrags aus. Nachstehend eine kurze Übersicht über die wichtigsten Statusanzeigen nach der Rückmeldungsverarbeitung:

Statusanzeige	Erläuterung	Details
„RA“	Auftrag vom Emittenten / Aktienregister aus fachlichen Gründen abgelehnt (z.B. wg. fehlerhafter Schreibweise des Wohnortes)	<ul style="list-style-type: none"> Der Emittent/die Registergesellschaft kann über ein Freitextfeld (max. 20 Zeichen) den Grund der Ablehnung erläutern. Ist der Ablehnungsgrund für die Auftrag gebende Bank unklar, so kann sie diesen beim Emittenten oder der Registergesellschaft direkt erfragen.
„RT“	Auftrag vom Emittenten / Aktienregister aus technischen Gründen abgelehnt (z.B. wg. Eines unbekanntes BIC-Codes oder Angabe einer nicht existierenden Postleitzahl).	<ul style="list-style-type: none"> Der Auftrag ist zwar in CASCADE-RS noch für ca. 24 Stunden sichtbar, kann jedoch nicht mehr geändert werden, sondern ist neu zu erfassen.
„RB“	Auftrag vom Emittenten / Aktienregister als verarbeitet zurückbestätigt.	<ul style="list-style-type: none"> Auftrag in CASCADE-RS noch für ca. 24 Stunden einsehbar.
„RTD“	Auftrag vom Emittenten / Aktienregister mit abweichender Aktionärsnummer bestätigt; automatische Umschreibung generiert.	<ul style="list-style-type: none"> Statusanzeige erfolgt aus CASCADE-RS, wenn seitens der Depotbank eine zweite Umschreibung in derselben Gattung für einen Wertpapierbesitzer erfasst wurde, für den die erste Umschreibung noch nicht rückbestätigt wurde und dieser demzufolge bei der Erfassung der zweiten Umschreibung noch nicht über eine in CASCADE-RS hinterlegte Aktionärsnummer verfügte Sofern das Aktienregister die zweite

Statusanzeige	Erläuterung	Details
		<p>Umschreibung mit einer abweichenden Aktionärsnummer rückbestätigt, die identifizierenden Merkmale des Wertpapierbesitzers in CASCADE-RS aber gleich sind, generiert CASCADE-RS automatisch einen Bestandsübertrag mit den Daten der zweiten Umschreibung und eine neue Umschreibung unter Mitlieferung der Aktionärsnummer aus der ersten Umschreibung, die in CASCADE-RS bereits zur Kundenreferenz des Wertpapierbesitzers hinterlegt wurde.</p>

Exkurs: Rückmeldung aus dem Aktienregister

Rückmeldungen aus dem Aktienregister erfolgen ausschließlich für die aktionärsdatenbezogenen Auftragsarten.

Die Rückmeldung sagt aus, ob der Auftrag vom Aktienregister akzeptiert und verarbeitet oder abgelehnt wurde. Im Falle einer Ablehnung kann auch ein Ablehnungsgrund angegeben werden.

Die Rückmeldung auf eine Eintragung oder Umschreibung, für die in CASCADE-RS noch kein Wertpapierbesitzer mit Aktionärsnummer existierte, erfolgt im positiven Fall immer mit Angabe der dem Aktionär zugeteilten Aktionärsnummer. Die Aktionärsnummer wird ausschließlich im Aktienregister vergeben. Aufträge, die im Status „RB“ noch eingesehen werden können, enthalten immer die Aktionärsnummer. Ebenso wird bei der Rückmeldungsverarbeitung in CASCADE-RS die Aktionärsnummer dem Bestand des Wertpapierbesitzers zugeordnet und ist künftig in der Bestandsabfrage sichtbar oder kann als Abfragekriterium verwendet werden.

CASCADE-RS führt zweimal täglich eine Rückmeldungsverarbeitung durch. Die Hauptverarbeitung erfolgt kurz nach Systemstart morgens gegen 06:15 und verarbeitet alle über Nacht von den Aktienregistern rückgemeldeten Aufträge. Eine zusätzliche Rückmeldungsverarbeitung wurde um 15:30 Uhr als sog. „Notfallverarbeitung“ mit der Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär gem. § 67, 4 (5) AktG (ALU)³⁷ eingerichtet. Untertägig vom Aktienregister rückgemeldete sonstige Aufträge, z.B. solche, die auf Grund bestimmter Umstände nicht über Nacht rückgemeldet werden konnten, für das Tagesgeschäft aber unabdingbar sind, laufen hier zusammen mit den Rückmeldungen aus der ALU in die Notfallverarbeitung.

3.3 Girosammelbestandsbezogene Auftragsarten

Grundsätzlich unterscheiden sich girosammelbestandsbezogene von aktionärsdatenbezogenen Auftragsarten dadurch, dass sie im Aktienregister keine Aktion auslösen. Während Eintragungen, Umschreibungen und Aktionärsdatenänderungen stets eine Bestands- oder Datenänderung im Aktienregister zur Folge haben, wirken sich Bestands-, Depot- und Wertpapierüberträge lediglich auf den Girosammelbestand im Konto der CEU-Teilnehmer aus.

³⁷ Ausführlichere Informationen im Abschnitt „Automatische Umschreibungsverfahren“

Bestandsbezogene Aufträge in CASCADE-RS können nicht storniert werden. Selbst wenn die Stornomöglichkeit in denselben Auftragsarten für andere Gattungen zur Verfügung steht – auf Namensaktien kann sie nicht angewandt werden.

3.4 Die Auftragsarten im Einzelnen

Die nachstehenden Erläuterungen geben einen Überblick über die Anwendung und Wirkung der girosammelbestandsbezogenen Auftragsarten:

3.4.1 Bestandsübertrag

Steckbrief ³⁸		
CASCADE-RS über Host		CASCADE-RS über CASCADE-PC
		OTC
TRAN: KVEE ; FC: BV	Erfassung	enter / RS Position Transfer
TRAN: KVEK ; FC: VN	Kontrolle	Unverified instructions / verify

In CASCADE-RS wird mittels eines Bestandsübertrages der Hauptbestand oder der zugewiesene Meldebestand eines anhand der Kundenreferenz definierten Wertpapierbesitzers in den freien Meldebestand übertragen. Zur Anwendung kommt der Bestandsübertrag stets, wenn freier Meldebestand zur Belieferung eines Verkaufs geschaffen werden muss oder eine Übertragung der Aktien an einen Dritten (mit einem anschließenden Wertpapierübertrag) erfolgt – somit immer dann, wenn ein Besitzwechsel zu Grunde liegt.

Der Bestandsübertrag und eine anschließende erneute Umschreibung dürfen nicht verwendet werden, wenn z.B. ein Wertpapierbesitzer durch eine Umschreibung mit fehlerhaften Daten in das Aktienregister gemeldet wurde – für die Korrektur solcher Daten ist die Aktionärsdatenänderung vorgesehen. Ebenso darf der Bestandsübertrag nicht erfolgen bei Übertragung von Aktienbeständen an eine andere Bank (z.B. bei Depotbankwechsel durch den Aktionär) – für diese Fälle ist der externe Depotübertrag das richtige Medium.

Die Besonderheit des Bestandsübertrags besteht darin, dass Gut- und Lastkonto identisch sind. Der Bestandsübertrag ändert lediglich innerhalb des CEU-Kontos der bestandsführenden Bank die Bestandsqualität von Hauptbestand in den freien Meldebestand. Bestandsüberträge können entsprechend der Vorgabe der Bank bei der Auftragserteilung in jeder Abwicklungsart ausgeführt werden.

³⁸ Angabe als Basisinformation, die ausreicht, um bei Bedarf einzelne Aufträge zu erfassen und zu kontrollieren. Weitere Funktionen im CASCADE Handbuch Band 2 auf der Clearstream-Website www.clearstream.com unter Settlement Services / Connectivity / CASCADE / CASCADE Online

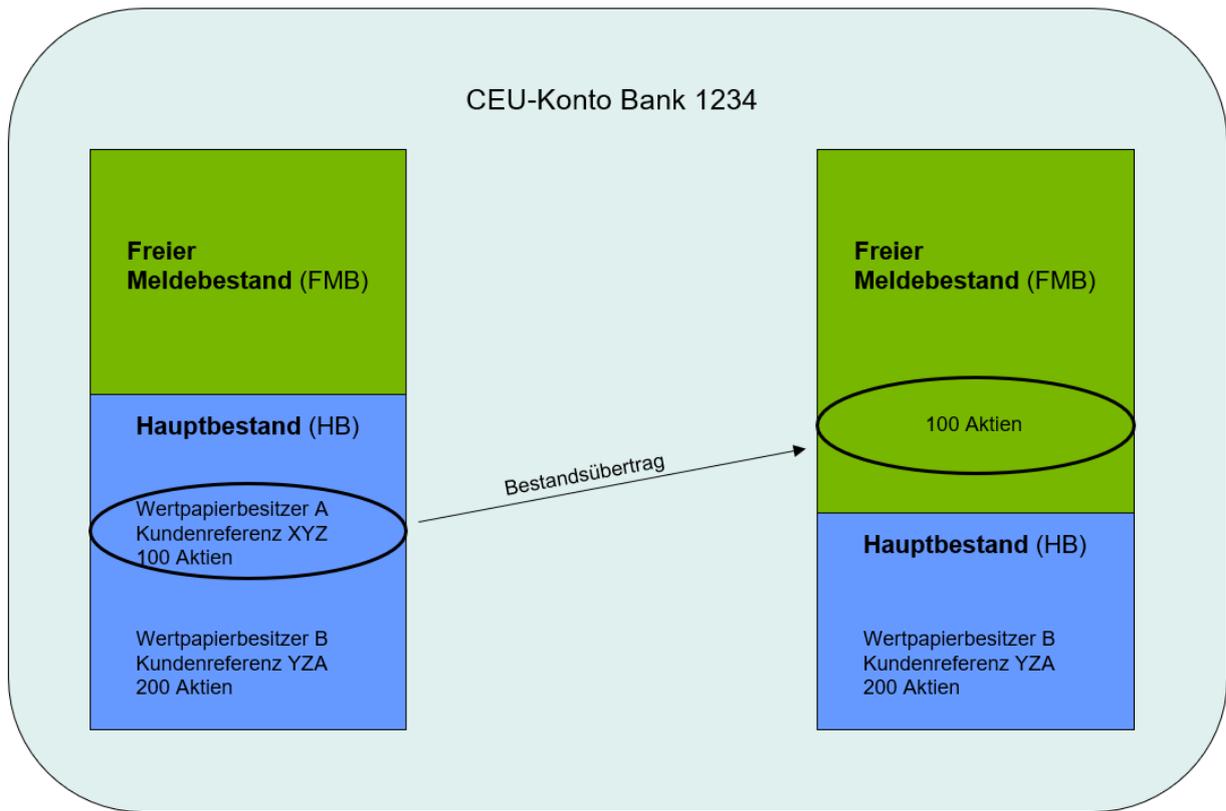


Abbildung 15: Bestandsübertrag

3.4.2 Wertpapierübertrag

Steckbrief ³⁹		
CASCADE-RS über Host		CASCADE-RS über CASCADE-PC
		OTC
TRAN: KVEE ; FC: WE	Erfassung	enter / Delivery
TRAN: KVEK ; FC: VN	Kontrolle	Unverified instructions / verify

³⁹ Angabe als Basisinformation, die ausreicht, um bei Bedarf einzelne Aufträge zu erfassen und zu kontrollieren. Weitere Funktionen im CASCADE Handbuch Teil 2 auf der Clearstream-Website www.clearstream.com unter Securities Services / Connectivity / CASCADE / CASCADE Online

Der Wertpapierübertragungs-Auftrag⁴⁰ für CASCADE-RS-Gattungen erfolgt analog⁴¹ dem für Inhabergattungen. Er ist die Instruktion der Depotbank an die CEU, eine Übertragung von Wertpapieren mit oder ohne Gegenwertverrechnung durchzuführen. Für den Auftrag muss von der empfangenden Bank eine Match-Instruktion eingestellt werden. Die Ausführung erfolgt entsprechend der Vorgabe des Kunden in der jeweils angegebenen Abwicklungsart.

Bezieht sich der Wertpapierübertrag auf Namensaktien in CASCADE-RS, kann dieser ausschließlich aus dem freien Meldebestand oder dem freien Meldebestand aus Kapitalmaßnahmen erfolgen. Eine Verbindung von Aktionärsdaten zum Bankbestand besteht hier nicht und kann daher auch nicht mitübertragen werden. Die übertragene Bestandsart entspricht der Gutschrifts-Bestandsart auf dem Empfängerkonto. Alle anderen Bestandsarten in CASCADE-RS stehen für den Wertpapierübertrag nicht zur Disposition.

Erfolgt ein Wertpapierübertrag aus dem freien Meldebestand aus Kapitalmaßnahmen, ist im Feld „EMISS-EINF“ das Kennzeichen „J“ vorzugeben („Emissionseinführung Ja“). Bei Betätigung der „Enter“-Taste erscheinen weitere Felder, die sich auf die zu vorgebenden Emissionsdaten oder Daten zur Kapitalmaßnahme des FMB KE beziehen. Die Felder zu den Emissionsdaten sind Pflichtfelder. Die Emissionsdaten können mit einer Bestandsabfrage „KVBA KE“ und Vorgabe der ISIN abgefragt werden. Die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers erfolgt ebenfalls im FMB KE mit denselben Emissionsdaten.

⁴⁰ Alle Informationen zum Wertpapierübertrag in den CASCADE Handbüchern auf der Clearstream-Website www.clearstream.com unter Resource Library / Connectivity / CASCADE / TARGET2-Securities (T2S) / CASCADE Online

⁴¹ Ausnahme: Wertpapierübertrag aus dem FMB KE, der stets mit Angabe „EmEinf „J““ und der Emissionsdaten zum Bestand erfolgen muss.

Namensaktien können mittels Wertpapierübertrag in gleicher Weise an Konten von CSDs oder ICSDs⁴² übertragen werden.

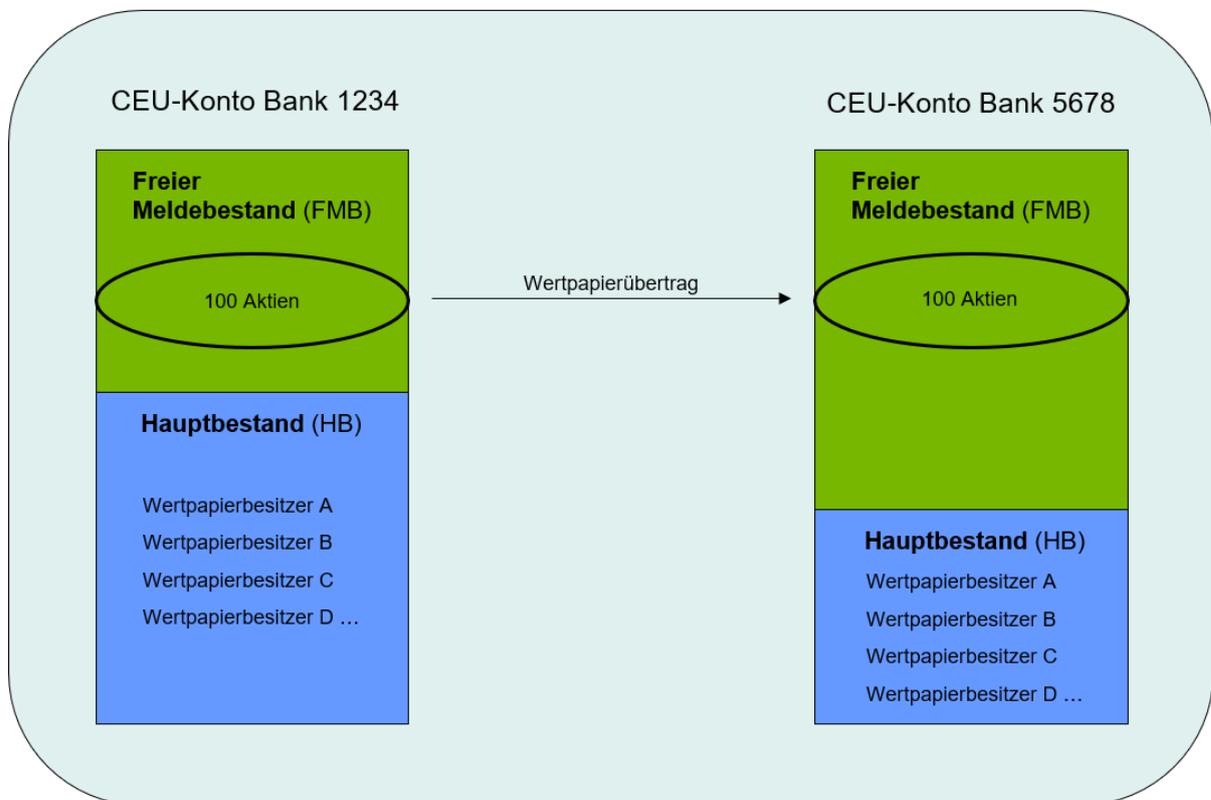


Abbildung 16: Wertpapierübertrag

3.4.3 Externer Depotübertrag

Steckbrief ⁴³		
CASCADE-RS über Host		CASCADE-RS über CASCADE-PC
		OTC
TRAN: KVEE ; FC: DV	Erfassung	enter / RS Account Transfer
TRAN: KVEK ; FC: VN	Kontrolle	Unverified instructions / verify

Der externe Depotübertrag⁴⁴ steht ausschließlich für Namensaktien in CASCADE-RS zur Verfügung. Er ist die Instruktion einer Depotbank an CEU, eine Übertragung von Namensaktien ohne Gegenwert-

⁴² CSD / ICSD: Central Security Depository / International Central Security Depository (Nationaler / Internationaler Zentralverwahrer)

⁴³ Angabe als Basisinformation, die ausreicht, um bei Bedarf einzelne Aufträge zu erfassen und zu kontrollieren. Weitere Funktionen im CASCADE Handbuch Band 2 auf der Clearstream-Website www.clearstream.com unter Securities Services / Connectivity / CASCADE / CASCADE Online

verrechnung im Hauptbestand durchzuführen. Alle anderen Bestandsarten in CASCADE-RS stehen für den externen Depotübertrag nicht zur Verfügung.

Zur Anwendung kommt der externe Depotübertrag zum Beispiel dann, wenn der Aktionär seine Depotbankverbindung gewechselt hat und das bestandsführende Kreditinstitut seine Bestände an die neue Bank übertragen möchte. Der Hauptbestand im CEU-Konto der abgebenden Bank entspricht dem Hauptbestand im CEU-Konto der empfangenden Bank. Der externe Depotübertrag hat keine Auswirkungen auf die Aktionärsdaten im Aktienregister. Ein Aktionärswechsel findet nicht statt. Aus CASCADE-RS erhält das Aktienregister lediglich eine Information, welche Depotbank den Aktionärsbestand empfangen hat.

Die empfangende Bank kann auf Grund der in CASCADE-RS gespeicherten Daten zum Aktionär die Adressdaten im Aktienregister nicht überprüfen. Zweifelt sie deren Richtigkeit an, so kann sie die Adressdaten per Aktionärsdatenänderung aktualisieren lassen.

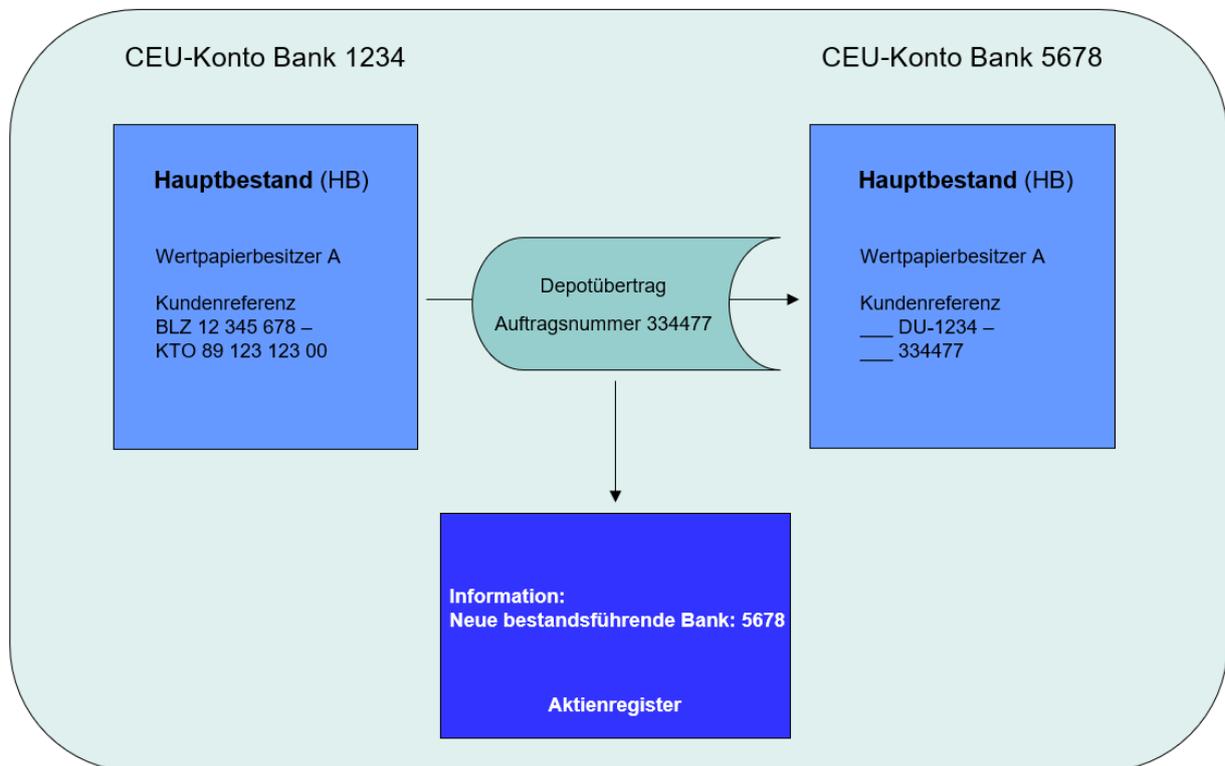


Abbildung 17: Externer Depotübertrag

Die abgebende Bank identifiziert den Hauptbestand des Wertpapierbesitzers durch Vorgabe der Kundenreferenz im Auftrag. Die empfangende Bank erhält den Hauptbestand mit einer Kundenreferenz, die die Tatsache des Depotübertrags und die abgebende Depotbank sowie die verwendete Auftragsnummer angibt.

Der externe Depotübertrag ist nicht zulässig für die Übertragung von Hauptbeständen zu Gunsten der CEU-Konten von CSDs und ICSDs. Der Grund ist, dass Kunden von Zentralverwahrern ebenfalls Banken sind, die die Bestände von Investoren oder wiederum von Banken verwahren. Auf dieser Ebene ist eine Zuordnung eines eingetragenen Aktionärs zu einem bestimmten Kundenkonto oder einer bestimmten Kundenreferenz nicht möglich.

⁴⁴ Alle Informationen zum externen und internen Depotübertrag in den CASCADE Handbüchern auf der Clearstream-Website www.clearstream.com unter Resource Library / Connectivity / CASCADE / TARGET2-Securities (T2S) / CASCADE Online

Exkurs: Bestandsmigrationen und Verwendung des externen Depotübertrags

Risiken der Außerachtlassung des externen Depotübertrags

Der externe Depotübertrag ist für die Übertragung registrierter Bestände an eine andere Bank vorgesehen. Eine Übertragung eingetragener Bestände ist zwar ebenfalls mittels der Schritte „Bestandsübertrag – Wertpapierübertrag – neue Umschreibung im Konto der empfangenden Depotbank“ möglich, aber im Einzelfall kritisch zu bewerten.

Das Verfahren mittels Bestands-/Wertpapierübertrag birgt einerseits das Risiko, dass der Aktionär durch den Bestandsübertrag unmittelbar aus dem Aktienregister ausgetragen wird (bei Gattungen, die an einem Verfahren der Automatischen Umschreibung⁴⁵ teilnehmen) und als Konsequenz gegenüber der Aktiengesellschaft nicht mehr als Aktionär, und damit nicht mehr als stimmberechtigt, gilt. Der Verlust der Stimmrechte kann während der Hauptversammlungssaison dazu führen, dass ein Aktionär, der an der Hauptversammlung teilzunehmen beabsichtigt, mangels Eintragung zur Teilnahme nicht berechtigt ist, auch wenn er den entsprechenden Depotbestand nachweisen kann.

Andererseits besteht ein Kostenrisiko insofern, als die abgebende Bank zwar nur die Kosten für den externen Depotübertrag zu tragen hat (der Bestandsübertrag ist kostenfrei), aber für die empfangende Depotbank die zusätzlichen Kosten für die erneute – und fachlich nicht erforderliche – Umschreibung auf ihren Depotkunden entstehen. Zudem führt diese Umschreibung zu denselben Kosten beim Emittenten. Träte die Kombination von Bestands-/Wertpapierübertrag/Umschreibung im Rahmen von Bestandsmigrationen in höheren Postenzahlen auf, wäre zu erwarten, dass die betroffenen Emittenten, die ihnen dadurch entstanden Mehrkosten von den veranlassenden Banken einfordern.

Bei Gattungen, die nicht an einem Verfahren zur Automatischen Umschreibung teilnehmen, würde der Aktionär nach dem Bestandsübertrag noch so lange im Aktienregister eingetragen bleiben, bis alle Aktionäre im freien Meldebestand mit älteren Buchungsdaten ausgetragen wären. Der Zeitraum, über den ein Aktionär nach einem Bestandsübertrag noch eingetragen bleibt, kann sich über mehrere Wochen erstrecken und richtet sich primär nach dem Umschreibungsvolumen der jeweiligen Gattung. Würde die empfangende Bank den erhaltenen freien Meldebestand dann folgerichtig wieder auf den begünstigten Depotkontoinhaber eintragen lassen, würde sich unter Umständen auf Grund dieser Umschreibung der Bestand des Aktionärs im Aktienregister ungerechtfertigter Weise erhöhen. Fiele diese Konstellation in die Zeit einer Hauptversammlung, könnte der Aktionär ggf. mit mehr Stimmrechten abstimmen, als er Depotbestand hätte.

Risiken bei der unkritischen Verwendung des externen Depotübertrages

Bei der Übertragung einzelner Aktionärsbestände an eine andere Bank sollte zur Sicherung der Stimmrechte die Verwendung des externen Depotübertrages insbesondere in den Wochen von der Hauptversammlung bis zum Ablauf der Frist für Anfechtungsklagen außer Frage stehen.

Ist im Rahmen einer Bestandsmigration die Übertragung größerer Volumina eingetragener Bestände an eine andere Bank erforderlich, sind die Interessen der Beteiligten in Bezug auf die korrekte Vorgehensweise abzuwägen.

Erfolgen solche Migrationen tatsächlich als externe Depotüberträge und erhält die aufnehmende Bank entsprechenden Hauptbestand, so ist sie in der Regel nicht oder nur unter erschwerten Umständen in der Lage, die Adressdaten der übernommenen Kunden (Aktionäre resp. Wertpapierbesitzer) zu prüfen. Für sie besteht das Risiko, dass die Adressdaten der Aktionäre nicht mit den aktuellen Stammdaten in der Kundendatei der depotführenden Stelle übereinstimmen. Da CASCADE-RS auf Grund der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die Adressdaten der Wertpapierbesitzer weder vorhält noch den Banken zugänglich macht, ist eine Überprüfung durch den CEU-Kunden an dieser Stelle nicht möglich.

Besteht Veranlassung zu der Annahme, dass bei einer Migration sehr viele veraltete Adressdaten stillschweigend und ohne Einsichtnahme übernommen werden, besteht die Möglichkeit, einen

⁴⁵ Informationen dazu in den Abschnitten „Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär“ und „Automatische Umschreibung Interimsbestand“

Datenabgleich in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Registergesellschaften durchzuführen. Zusätzlich kann vereinbart werden, die erforderlichen Aktionärsdatenänderungen in einer für beide Seiten akzeptablen Weise zu verarbeiten (verfügt das Aktienregister z.B. über aktuellere Daten als die bestandsführende Bank, so kann es dies bei Rückmeldung (ggf. Ablehnung) der Aktualisierung der Bank entsprechend mitteilen).

Erachten die an einer Migration beteiligten Banken deren Durchführung per Bestandsübertrag / Wertpapierübertrag und erneute Umschreibung für unumgänglich, sollte dies in jedem Fall im Vorfeld mit den Registergesellschaften abgestimmt werden. Fragen hinsichtlich der Auswirkungen auf den eingetragenen Bestand, Aktionärsrechte und Kosten können so einvernehmlich geklärt werden.

Empfehlenswert ist für eine Depotbank, deren Bestände in größerem Umfang an eine andere Bank übertragen werden, die Aktienregister entsprechend informieren. Dies kann zum Beispiel per E-Mail an die Registergesellschaften geschehen. Die Registergesellschaften würden dadurch in die Lage versetzt, die im Zuge einer Migration anfallenden erhöhten Volumina an automatisch aus CASCADE-RS erfolgenden Informationen über den Depotbankwechsel gezielt zu verarbeiten.

3.4.4 Interner Depotübertrag

Steckbrief ⁴⁶		
CASCADE-RS über Host		CASCADE-RS über CASCADE-PC
		OTC
TRAN: KVEE ; FC: DV	Erfassung	enter / RS Account Transfer
TRAN: KVEK ; FC: VN	Änderung	Unverified instructions / verify

Wie der externe Depotübertrag steht auch der interne Depotübertrag ausschließlich für Namensaktien in CASCADE-RS zur Verfügung. Mit ihm erteilt die bestandsführende Bank den Auftrag, die Kundenreferenz zu einem bestimmten Bestand in CASCADE-RS zu ändern. Beim internen Depotübertrag sind abgebendes und empfangendes CEU-Konto identisch.

Bei der Gutschrift von Hauptbestand aus einem externen Depotübertrag teilt CASCADE-RS in der Empfänger-Kundenreferenz die Auftragsdaten der abgebenden Bank mit:

⁴⁶ Angabe als Basisinformation, die ausreicht, um bei Bedarf einzelne Aufträge zu erfassen und zu kontrollieren. Weitere Funktionen im CASCADE Handbuch Band 2 auf der Clearstream-Website www.clearstream.com unter Resource Library / Connectivity / CASCADE / TARGET2-Securities (T2S) / CASCADE Online



Abbildung 18: Aufbau der Kundenreferenz nach Gutschrift eines externen Depotübertrags

Die empfangende Bank passt diese automatisch vergebene Kundenreferenz nach Gutschrift auf ihre eigene Systematik an.

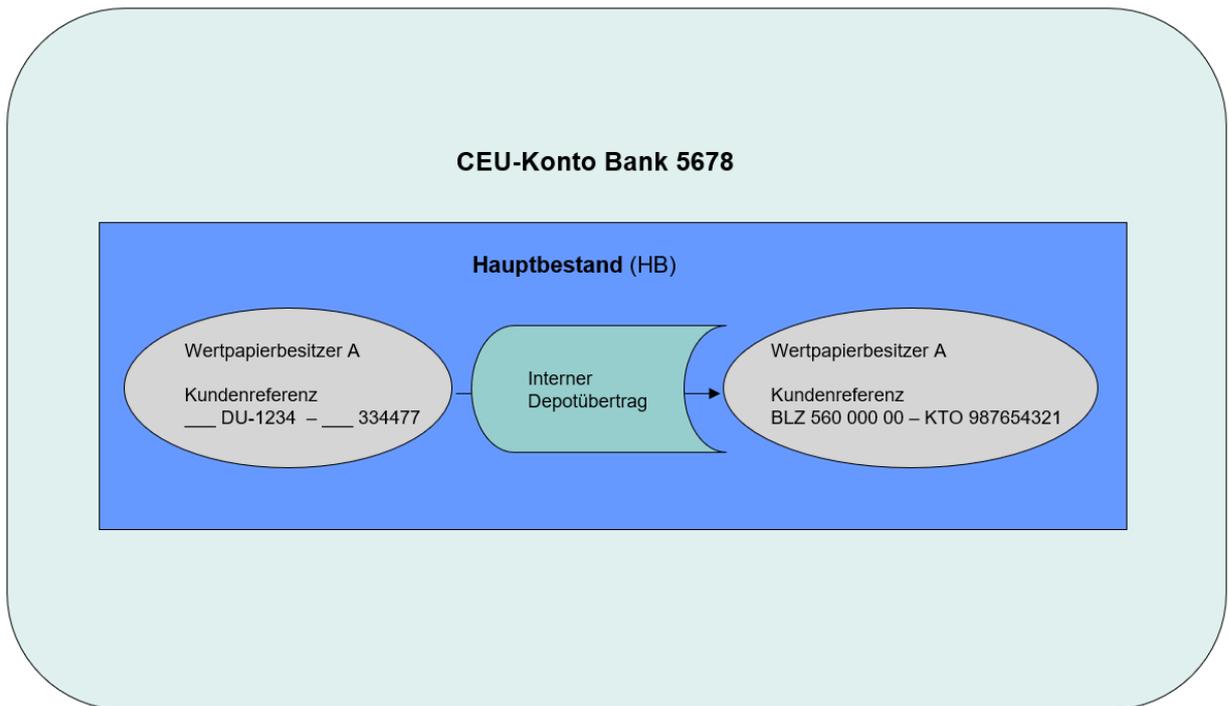


Abbildung 19: Interner Depotübertrag

Da dieser Vorgang ausschließlich innerhalb des CEU-Kontos der bestandsführenden Bank stattfindet und keinen Einfluss auf die Aktionärsdaten hat, erhält das Aktienregister dazu keine Information.

3.5 Bestandsinformationen Online

Neben den verschiedenen Auftragsarten unterstützt CASCADE-RS die Banken mit unterschiedlichen Möglichkeiten der Bestandsabfrage⁴⁷.

3.5.1 Allgemeine Bestandsabfrage

Über die Funktion KVBA BB und Vorgabe der ISIN wird der Bestand zu der gewünschten Gattung angezeigt. Mit der Verzweigung „S“ erhält man über die erweiterte Bestandsabfrage die Übersicht über die unterschiedlichen Bestandsarten: freier Meldebestand, freier Meldebestand aus Kapitalmaßnahmen und zugeteilte Bestände.

3.5.2 Abfrage Dispositionsbestand

Mit KVBA DB und Vorgabe der ISIN erhält die Bank eine Übersicht des verfügbaren Dispobestandes. In der Regel entspricht der Dispobestand - der Bestand, der für die Regulierung offener Geschäfte zur Verfügung steht - dem freien Meldebestand aus der Anzeige mit KVBA BB.

⁴⁷ Alle Informationen zu Bestandsabfragen in den CASCADE Handbüchern auf der Clearstream-Website www.clearstream.com unter Resource Library / Connectivity / CASCADE / TARGET2-Securities (T2S) / CASCADE Online

3.5.3 Abfrage Wertpapierbesitzer

Die von einer Bank in CASCADE-RS angelegten Wertpapierbesitzer lassen sich mit der Abfrage KVBA BW ansehen.

Für die Suche nach einem bestimmten Wertpapierbesitzer kann neben der ISIN hier entweder die Kundenreferenz oder die Aktionärsnummer vorgeben werden. In beiden Fällen wird der Wertpapierbesitzer mit seinem Bestand und seinen identifizierenden Daten und der Namensschreibweise beim Emittenten (sofern von der Vorgabe durch die Bank abweichend) angezeigt.

Für die Anzeige aller Wertpapierbesitzer zu einer ISIN muss die Vorgabe von Kundenreferenz oder Aktionärsnummer entfallen. Ist das Feld für die Anzeige der Nominale mit „J“ aktiviert, zeigt die Übersicht die Stückzahl im Hauptbestand des jeweiligen Wertpapierbesitzers an.

Für die Anzeige aller Wertpapierbesitzer unabhängig von den Gattungen, in denen sie Bestand haben, entfällt auch noch die Vorgabe der ISIN.

Für eine Wildcard-Suche ist hinter dem letzten übereinstimmenden Zeichen ein Sternchen zu setzen. In der Folge werden alle Wertpapierbesitzer, deren Kundenreferenz mit den Angaben vor dem Sternchen übereinstimmt, angezeigt.

Bestehen unter derselben Kundenreferenz mehrere Wertpapierbesitzer, können diese und ihre Bestände mit einer Verzweigung eingesehen werden.

3.5.4 Bestandsanforderung: Bestandsqueries und Bestandslisten

CASCADE-RS eröffnet den Banken über die online-Anforderung⁴⁸ von Bestandslisten oder Bestandsqueries (KVCB) die Möglichkeit, sich alle Wertpapierbesitzer zu einer oder mehreren ISINs in Datei- oder Listenform übermitteln zu lassen.

Es besteht die Möglichkeit, die Auswertung einzugrenzen nach ISINs, nach Kundenreferenzen oder sogar nur die seit der letzten Abfrage veränderten Bestände abzurufen. In der Auswertung angezeigt werden die ISIN, Kundenreferenz, Aktionärsnummer und der Hauptbestand zur Kundenreferenz sowie bei Bestandslisten die Gesamtsumme des freien Meldebestands.

3.5.5 Reporting für Banken

Für Banken stellt CASCADE-RS ein umfangreiches Reporting⁴⁹ aus CASCADE-RS zur Verfügung. Die jeweiligen Reports können einzeln entsprechend den Bedürfnissen der Depotbank abonniert werden.

Wie von den Reports aus CASCADE bekannt, werden für alle Auftragsarten in CASCADE-RS ebenfalls Listen zu erfassen, gültig erteilten, abgelehnten, zur Löschung vorgesehenen und gelöschten Aufträge bereitgestellt. Ein zusätzliches Angebot erstreckt sich über die Rückmeldung aktionärsdatenbezogener Aufträge: Aufträge zur Ersteintragung, Umschreibung und Aktionärsdatenänderung können entsprechend ihres Status der Rückmeldung aus dem Aktienregister aufgeführt werden – interessant vor allem bei abgelehnten Aufträgen, bei denen im Report der Ablehnungsgrund – sofern vom Aktienregister mitgeteilt – angezeigt wird und wertvolle Hilfestellung zur Vermeidung von Wiederholungen liefern kann.

⁴⁸ Die Beschreibung der Beauftragung von Bestandsqueries und Bestandslisten ist nachzulesen im CASCADE Handbuch Band 2 auf der Clearstream-Website www.clearstream.com unter Resource Library / Connectivity / CASCADE / TARGET2-Securities (T2S) / CASCADE Online

⁴⁹ Informationen zu allen aus CASCADE und CASCADE-RS möglichen Reports sind enthalten im CASCADE Handbuch Band 2 auf der Clearstream-Website www.clearstream.com unter Resource Library / Connectivity / CASCADE / TARGET2-Securities (T2S) / CASCADE Online

Übersicht aktionärsdatenbezogene Reports aus CASCADE-RS	Merkmal
Liste der weitergeleiteten Umschreibungsaufträge	KG 122001
Liste der weitergeleiteten Eintragungsaufträge	KG 122003
Liste aus Erfassungsstatus gelöschte Umschreibungsaufträge	KG 123001
Liste aus Erfassungsstatus gelöschte Eintragungsaufträge	KG 123002
Liste der nicht kontrollierten Umschreibungsaufträge	KG 123003
Liste der nicht kontrollierten Eintragungsaufträge	KG 123004
Liste aus Auftragsstatus gelöschte Umschreibungsaufträge	KG 124001
Liste aus Auftragsstatus gelöschte Eintragungsaufträge	KG 124002
1. und 2. Erinnerungsliste der Umschreibungsaufträge	KG 124003 / KG 124005
1. und 2. Erinnerungsliste der Eintragungsaufträge	KG 124004 / KG 124009
Liste der vorgetragenen Umschreibungsaufträge	KG 125001
Liste der vorgetragenen Eintragungsaufträge	KG 125002
Heute gültig erteilte Umschreibungsaufträge	KG 126001
Heute gültig erteilte Eintragungsaufträge	KG 126002
Vom Emittenten abgelehnte Umschreibungsaufträge	KG 127001
Vom Emittenten abgelehnte Eintragungsaufträge	KG 127002
Vom Eingeber gelöschte Umschreibungsaufträge	KG 128001
Vom Eingeber gelöschte Eintragungsaufträge	KG 128002
Liste aller heute gültig erteilten Aktionärsdatenänderungen	KG 131001
Liste aller zum Emittenten weitergeleiteten Aktionärsdatenänderungen	KG 132001
Liste aller aus dem Erfassungsstatus automatisch gelöschten Aktionärsdatenänderungen	KG 133001
Liste aller nicht kontrollierten oder bei der Kontrolle als fehlerhaft gekennzeichneten Aktionärsdatenänderungen	KG 133002
Liste aller vom Eingeber aus dem Auftragsstatus gelöschten Aktionärsdatenänderungen	KG 134001
Liste aller vom Emittenten abgelehnten Aktionärsdatenänderungen	KG 135001
Liste Aktionärszusammenführung im Auftrag des Emittenten	KG 138001
Wegen Kapitalmaßnahme gelöschte Umschreibungsaufträge	KG 181001
Wegen Kapitalmaßnahme gelöschte Eintragungsaufträge	KG 181002
Wegen Kapitalmaßnahme umgestellte Umschreibungsaufträge (Gleichstellung der ISIN / WKN)	KG 184001
Wegen Kapitalmaßnahme umgestellte Eintragungsaufträge (Gleichstellung ISIN / WKN)	KG 184002
RS-Bestandsauswertung-Standardauswertung	KG 129001

4 Sonderdienstleistungen

Zusätzlich zu den transaktions- und bestandsgebundenen Auswertungen und Reports bietet CASCADE-RS für Banken und Emittenten zwei speziell auf die erweiterten Anforderungen der Abwicklung von Namensaktien zugeschnittene Dienstleistungen an. Beide basieren auf besonderen gesetzlichen Grundlagen.

4.1 Sonderdienstleistungen für Banken und Emittenten

4.1.1 Transaktionslisten für Banken und Emittenten

Transaktionslisten für Banken beinhalten die Anzahl der aktionärsdatenbezogenen Transaktionen (Ersteintragungen, Umschreibungen, Aktionärsdatenänderungen) je ISIN (sog. „Emittenten-transaktionsliste“). Transaktionslisten für Emittenten spiegeln umgekehrt die Anzahl der aktionärsdatenbezogenen Transaktionen je Bank (sog. „Bankentransaktionsliste“) wieder.

CEU stellt den jeweiligen Beziehern die Listen über das Internet bereit. Die Erstellung der Liste kann angefordert werden über den Clearstream Connectivity Support.

Grundlage ist die „Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute“⁵⁰ aus dem Jahr 2003. Diese regelt in § 3 „Angaben bei Namensaktien“ folgendes:

„ (1) Gibt ein Kreditinstitut oder ein ihm gleichgestelltes Institut nach § 67 Abs. 4 des Aktiengesetzes die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen und geeigneten Angaben an die Gesellschaft weiter, so kann es von der Gesellschaft als Ersatz der notwendigen Kosten folgende Beträge verlangen:

1. für jeden neuen Datensatz mit Aktionärsnummer

(...)

- ab dem 1. Januar 2005: 0,10 Euro;

2. für jeden neuen Datensatz ohne Aktionärsnummer

(...)

- ab dem 1. Januar 2005: 0,08 Euro.

Für Änderungsmeldungen gelten die Erstattungssätze nach Nummer 1 und 2 entsprechend.

(...)“

Die Emittententransaktionsliste stellt für die Banken die Grundlage zur Einforderung der Erstattungsbeträge bei den Emittenten dar. Die Bankentransaktionsliste ist die Kontrollliste für Emittenten, mit der die Angaben der Banken verifiziert werden können. Beide Listen stammen aus derselben Datenquelle bei CEU, was Abweichungen so gut wie ausschließt.

Hintergrund

Bei Einführung von CASCADE-RS Mitte der 1990er Jahre wurden die Kosten für Eintragungen und Umschreibungen allein von den CEU-Kunden getragen. Zu Beginn der 2000er setzte sich im Markt die Auffassung durch, dass Banken wie Emittenten gleichermaßen von CASCADE-RS profitieren. Demzufolge wurde im Zuge einer Preisharmonisierung vereinbart, dass die CEU-Kosten für alle aktionärsdatenbezogenen Transaktionen zu gleichen Teilen von Banken und Emittenten getragen werden. Zusätzlich wurde im Rahmen der Kostenerstattungsverordnung ein anteiliger, in den Jahren 2003-2005 degressiv gestaffelter Ersatz für Aufwendungen bei Banken, die mit der Einrichtung und Unterhaltung der für die Übermittlung von Aktionärsdaten erforderlichen IT-Infrastruktur einhergehen, vereinbart.

⁵⁰ http://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_K.html (KreditInstAufwV); zu beachten sind ebenfalls die Sätze 2 und 3, die hier aus Platzgründen nicht zitiert wurden.

4.1.2 Verfahren zur Automatischen Umschreibung

CEU bietet derzeit zwei Verfahren zur Automatischen Umschreibung an:

- Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gem. § 67, 4 (5) AktG (ALU)
- Automatische Umschreibung Interimsbestand (AU)

Beiden Verfahren gemeinsam ist ihr technischer Aufbau, der eine tägliche Umwälzung des freien Meldebestandes erlaubt. Als Folge ergibt sich eine schnellere Aktualisierung des Aktienregisters bis hin zur Tagesaktualität.

4.1.3 Ausgangssituation

Das aus Sicht der Emittenten von Namensaktien im Hinblick auf die Führung der Aktienregister grundlegende Prinzip ist die „Vollständigkeit des Aktienregisters“. „Vollständigkeit“ in diesem Zusammenhang heißt, dass alle Inhaber von Namensaktien entsprechend den Vorgaben des § 67 AktG im Aktienregister eingetragen sind und somit direkt in den Genuss der damit verbundenen Aktionärsrechte gelangen. Je umfassender dieses Prinzip erfüllt wird, desto positiver sind die zu erwartenden Auswirkungen auf die Anzahl der in den Hauptversammlungen vertretenen Stimmrechte.

Aus den Erfahrungen der Emittenten girosammelverwahrter Namensaktien wurde deutlich, dass die Häufigkeit und das Volumen der Umschreibungen aus dem Tagesgeschäft (Verkauf-/Kauftransaktionen) allein diesen Anspruch nicht in dem gewünschten Umfang erfüllten. Zwar erfolgten Umschreibungen auf Erwerber regelmäßig und entwickelten sich im Laufe der Jahre des Bestehens von CASCADE-RS zum Standard. Doch zeigte sich, dass bisher allein auf Grund ihrer unterschiedlichen Geschäftsmodelle nicht alle Depotbanken die Möglichkeit zur regelmäßigen Umschreibung haben.

In diesem Umfeld gewann die Betrachtung des freien Meldebestands – hier die Sichtweise auf den FMB-Pool der Altaktionäre – immer größere Bedeutung: veräußerte Bestände, die sich im FMB befanden und nicht durch Umschreibungen aus dem Tagesgeschäft aus dem Aktienregister ausgetragen werden konnten, sorgten zwangsläufig für eine abnehmende Aktualität der Register. So verursachen z.B. die Länge der Verwahrketten, die internationale Investoren für ihre Aktivitäten an nationalen Märkten nutzen oder ggf. Omnibus-Account-Strukturen z.B. von Custody-Banken, erheblichen Aufwand bei der Umschreibung auf die Investoren oder verhindern diese sogar.

In der Folge konnten Aktionäre, die ihren Bestand veräußert hatten, nicht immer zeitnah aus dem Aktienregister ausgetragen werden. Als Konsequenz wurden diese Investoren, die gegenüber der Gesellschaft trotz Veräußerung noch Aktionäre waren und die damit verbundenen Rechte wahrnehmen konnten, z.B. noch zur Hauptversammlung eingeladen. Dies führte in einigen Fällen zu erheblichem administrativem Aufwand bei den betreffenden Gesellschaften und bestandsführenden Banken und zu Unmut oder Verwirrung bei den Aktionären.

Um dieser Situation entgegenzuwirken, wurde eine rechtliche Grundlage geschaffen, die Veräußerer unmittelbar nach dem Verkauf aus dem Aktienregister auszutragen. Da dies mit den Mitteln der durch Umschreibungen dokumentierten Marktbewegungen nicht in vollem Umfang zu bewältigen war, musste der Verkäufer - der Altaktionär - durch einen anderen, der nicht zwingend der Käufer sein musste, ersetzt werden können.

Die Voraussetzung für die technische Lösung ergab sich daraus, dass grundsätzlich jeder im Aktienregister eingetragene Aktionär mit seinem Bestand einem CEU-Kunden, und somit einer Depotbank, zugeordnet werden kann. Die Bestandsart in CASCADE-RS, also die Tatsache, ob sich der betreffende Aktionärsbestand im Hauptbestand oder im freien Meldebestand befindet, ist dabei insofern erheblich, als Hauptbestände tatsächlich den Registerbestand im CEU-Konto der Depotbank widerspiegeln. Freie Meldebestände werden dagegen nur entsprechend ihrer Stückzahl, nicht aber nach Aktionärsbestand (Wertpapierbesitzer) dem CEU-Konto der Depotbank zugeordnet. Die Verfahren zur Automatischen Umschreibung greifen daher auf die freien Meldebestände je Depotbank zu und generieren eine Nachricht in Richtung Aktienregister, die dort zur Austragung der mit ihr übermittelten Altaktionäre und zur Eintragung der bestandsführenden Depotbank führt, aber – als Besonderheit – keine Hauptbestände in den CEU-Konten der Bank entstehen lässt. In der Folge entfällt für die Banken die Einrichtung von Überwachungs- und Buchungsmechanismen zur Erhaltung der Lieferliquidität.

Die Anpassung des § 67, 4 AktG im November 2005 bildete die rechtliche Basis dafür, das depotführende Institut anstelle nicht eingetragener Investoren in die Aktienregister eintragen zu lassen.

4.1.4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der geänderte § 67 AktG⁵¹ ließ die grundsätzliche Verpflichtung der Depotbanken zur Eintragung der Inhaber von Namensaktien unberührt:

„§ 67 Eintragung im Aktienregister. (1) ¹ Namensaktien sind unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer und bei Nennbetragsaktien des Betrages in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen.“

(...)

(4) Die bei der Übertragung oder Verwahrung von Namensaktien mitwirkenden Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben gegen Erstattung der notwendigen Kosten zu übermitteln.“

Zusätzlich wurde der Regelungsgehalt um die Ergänzung des Absatzes 4⁵² beträchtlich erweitert:

„(4) ⁵ Wird der Inhaber von Namensaktien nicht in das Aktienregister eingetragen, so ist das depotführende Institut auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, sich gegen Erstattung der notwendigen Kosten durch die Gesellschaft an dessen Stelle gesondert in das Aktienregister eintragen zu lassen.“

⁵¹ Das Aktiengesetz in seinem vollständigen Wortlaut ist nachzulesen unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_A.html. Alle in diesem Abschnitt aus dem Aktiengesetz zitierten Passagen beziehen sich auf diese Quelle, sofern nicht anders gekennzeichnet.

⁵² Die Ergänzung in Absatz 4 war bei ihrer Einführung der Satz (2). Die Nummerierung verschob sich nach einer weiteren Anpassung im August 2008 auf Satz (5). Die im Zusammenhang mit der Automatischen Umschreibung zitierten Passagen beziehen sich auf die aktuelle Nummerierung.

4.1.5 Folgen der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen

Standard bleibt, wie bereits genannt, die grundsätzliche Verpflichtung der Depotbanken aus § 67, 4 (1) AktG⁵³ zur Übermittlung der Aktionärsdaten nach § 67, 1 (1) AktG.

Neu ist die Regelung in § 67, 4 (5) betreffend der Bestände, die aus irgendwelchen Gründen nicht zur Eintragung gelangen.

Die Bedeutung des § 67, 4 (5) AktG wird in der Einzelbetrachtung der Textpassagen erkennbar:

- *„Wird der Inhaber von Namensaktien nicht in das Aktienregister eingetragen“ ...*
heißt, dass Bestände, die durch einen Kauf (Abwicklung) oder einen Wertpapierübertrag (z.B. OTC-Geschäft) dem CEU-Konto der Depotbank gutgeschrieben wurden, nicht durch eine Umschreibung in das Aktienregister gemeldet wurden. Ausschlaggebend ist die Tatsache der Nichtmeldung, die Gründe dafür definiert der Gesetzestext nicht.
- *... „ist das depotführende Institut (...) verpflichtet, sich (...) an dessen Stelle gesondert in das Aktienregister eintragen zu lassen.“*
In dieser Passage ist die Verpflichtung der Depotbank festgelegt, an Stelle eines Aktieninhabers, der nicht namentlich eingetragen wurde, sich selbst in das Aktienregister eintragen zu lassen. In der Praxis bedeutet das, dass die Depotbank am Ende eines Geschäftstages mindestens eine Umschreibung, die die Summe der Bestände aller nicht eingetragenen Inhaber abdeckt, auf ihren eigenen Namen („gesondert“) – als Treuhänder – über CASCADE-RS an das Aktienregister übermittelt.

Die rechtliche Konsequenz besteht darin, dass die Bank als Treuhänder für den Inhaber eingetragen und somit ihm gegenüber mit der Wahrnehmung der Pflichten eines Treuhänders betraut ist. In der Regel würde sie dafür sorgen, dass dem Aktionär die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung seiner Stimmrechte ermöglicht wird.

- *... „auf Verlangen der Gesellschaft“ ...*
Die Verpflichtung der Depotbank, sich anstelle nicht eingetragener Inhaber eintragen zu lassen, entsteht, wenn die Gesellschaft dies von einer Depotbank verlangt.
- *... „gegen Erstattung der notwendigen Kosten durch die Gesellschaft“ ...*
Eine Depotbank ist nicht verpflichtet, etwaige „notwendige“ Kosten für diese Eintragung selbst zu tragen, sondern kann diese dem Emittenten in Rechnung stellen.

Die individuelle Umsetzung in die Praxis durch jeden einzelnen Emittenten und jede einzelne Depotbank hätte bedingt, dass ein Emittent gegenüber jeder Depotbank, die dessen girosammelverwahrte Namensaktien hält, das Verlangen nach Eintragung der Depotbank anstelle nicht eingetragener Inhaber äußert. Die Banken hätten diesem Eintragungsverlangen ebenfalls individuell für jeden Emittenten einzeln entsprechen müssen.

Die Folge dieser Situation war das Angebot einer Automatisierung über CASCADE-RS und deren Implementierung als Produktkombination „Automatische Umschreibung“.

4.2 „Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionsaktionär gem. § 67, 4 (5) AktG“

Für diesen Teil der Produktkombination steht die Abkürzung „ALU“.

Die Grundlage bildet zunächst das gesetzliche „Verlangen der Gesellschaft“ (im Folgenden „Eintragungsverlangen“) nach Eintragung der depotführenden Institute an Stelle nicht eingetragener Inhaber von Namensaktien.

⁵³ § 67, 4 (1) AktG: „Die bei der Übertragung oder Verwahrung von Namensaktien mitwirkenden Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben gegen Erstattung der notwendigen Kosten zu übermitteln.“

Für girosammelverwahrte Namensaktien können Emittenten ein standardisiertes Eintragungsverlangen an CEU richten. CEU fungiert hier als stellvertretender Empfänger für die ihr angeschlossenen Depotbanken und veröffentlicht die Tatsache, dass eine Gesellschaft das Eintragungsverlangen nach § 67, 4 (5) AktG gestellt hat, in einer Kundenmitteilung auf der Clearstream-Website⁵⁴. Diese Kundenmitteilung wird immer dann aktualisiert, wenn ein neuer Emittent hinzukommt oder ein darin enthaltener sein Eintragungsverlangen – aus welchen Gründen auch immer – zurückzieht.

Standardisierte Textempfehlung⁵⁵: Eintragungsverlangen nach § 67, 4 (5) AktG:

„Hiermit übermitteln wir (der Emittent) Ihnen (Clearstream Europe) als Empfangsbote der mit CEU in Kontoverbindung stehenden Kreditinstitute unser Verlangen gemäß § 67 Absatz 4 Satz 5 AktG hinsichtlich der gesonderten Eintragung der depotführenden Institute in allen Fällen, in denen der Inhaber von girosammelverwahrten Namensaktien nicht in das Aktienregister eingetragen wird. Dieses Verlangen umfasst sowohl Handelsbestände der Banken als auch Bestände derjenigen Inhaber von Namensaktien, die ihrer Eintragung in das Aktienregister des Emittenten widersprochen haben.

Es bleibt jedoch vorrangig die Pflicht der Banken als Adressaten dieses Verlangens, grundsätzlich den Inhaber von girosammelverwahrten Namensaktien gemäß § 67 Absatz 1 sowie Absatz 4 Satz 1 AktG in das Aktienregister einzutragen.

Zur Durchführung der Eintragung der depotführenden Institute wurde ein gesonderter Auftrag an CEU („Auftrag zur Teilnahme an der Servicekomponente „Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gemäß § 67 Absatz 4 Satz 5 AktG“ erteilt.

CEU wird gebeten, an geeigneter Stelle zu veröffentlichen, dass die Gesellschaft das Eintragungsverlangen geäußert hat.“

Gleichzeitig mit Übermittlung des Eintragungsverlangens beauftragt der Emittent CEU mit der Teilnahme seiner Aktien an der ALU.

Wesentlicher Inhalt des „Auftrages⁵⁶ zur Teilnahme an der Servicekomponente „Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gem. § 67, 4 (5) AktG“ („ALU“):

„Der Emittent beauftragt Clearstream Europe, für die („...“) genannte Aktiegattung, beginnend mit dem Datum der ersten Ausführung, geschäftstäglich die Übermittlung der Aktionärsdaten im Rahmen der Servicekomponente „Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gem. § 67, 4 (5) AktG“ (ALU) für die freien Meldebestände der Banken vorzunehmen.

Der Emittent verpflichtet sich, die im Rahmen der ALU übermittelten Umschreibungen umgehend an CEU als „rückbestätigt“ zurück zu melden. Unterliegen die Namensaktien des Emittenten der Vinkulierung oder sieht die Satzung Grenzen der Eintragung von Fremdbesitz⁵⁷ vor, hat der Emittent im Einzelfall das Recht, die Umschreibung abzulehnen, sofern und soweit wesentliche Interessen der Gesellschaft berührt sind.

Für den Fall einer nicht erfolgten Rückmeldung benennt der Emittent („...“) einen Notfallansprechpartner und einen Vertreter, mit dem das weitere Vorgehen in diesem Fall koordiniert wird.“

Der Auftrag enthält zusätzliche Informationen zur technischen Ausgestaltung und eine Abgrenzung zur „Automatischen Umschreibung auf Interimsbestand“.

CEU richtet die ALU innerhalb von fünf Geschäftstagen für die Namensaktien des Emittenten ein. In Ausnahmefällen kann dieser technische Vorgang bei rechtzeitiger Auftragsankündigung sogar von einem Geschäftstag auf den nächsten erfolgen.

⁵⁴ www.clearstream.com unter Newsroom / Announcements / See all Announcements / “Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gem. § 67, 4 (5) AktG (ALU) - Aufstellung teilnehmender Emittenten“.

⁵⁵ Ein Vordruck zur Stellung des Eintragungsverlangens nach § 67, 4 (5) AktG kann per E-Mail an GermanRS@clearstream.com angefordert werden.

⁵⁶ Ein Vordruck zu Erteilung des Auftrages zur Teilnahme an der ALU kann per E-Mail an GermanRS@clearstream.com angefordert werden.

⁵⁷ Gem. § 67, 1 (3) AktG

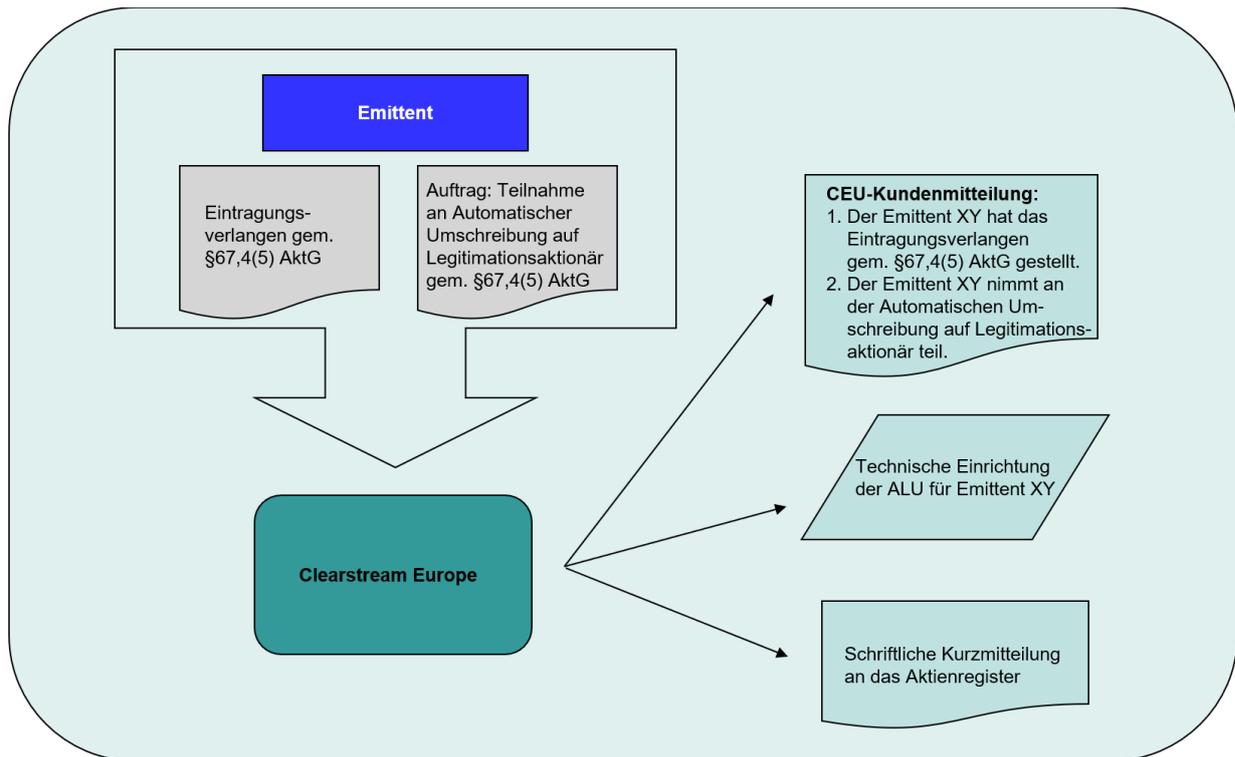


Abbildung 20: Eintragungsverlangen und Teilnahme an der ALU

Dem Emittenten ist grundsätzlich freigestellt, für welchen Zeitraum er die ALU in Anspruch nehmen möchte. Allerdings ist nicht vorgesehen, diesen Zeitraum von vornherein bei Stellung des Eintragungsverlangens zu begrenzen. Bei einer nur kurzzeitigen Teilnahme sollte der Emittent berücksichtigen, dass die Stellung des Eintragungsverlangens wie auch dessen Rücknahme zwar in seinem eigenen Ermessen liegt, aber Auswirkungen auf die Abläufe im Markt, insbesondere auf die bei den Banken, hat. Anhand der CEU-Veröffentlichungen zu den an der ALU teilnehmenden Emittenten richten die Banken ihre diesbezüglichen internen Abläufe aus. Ständige Wechsel des Eintragungsverlangens bei demselben Emittenten hätten daher eher unerwünschte Auswirkungen auf die Konsistenz dieser Abläufe.

Emittenten, bei denen die Eintragung auf Fremdbesitz auf Grund ihrer Satzung⁵⁸ oder einer anderen für sie geltenden gesetzlichen Vorschrift⁵⁹ ausgeschlossen ist, nehmen nicht an der ALU teil.

⁵⁸ Leoni AG; die aktuelle Fassung der Satzung kann angefordert werden unter <http://www.leoni.com>

⁵⁹ Deutsche Lufthansa AG: Eintragungen auf Fremdbesitz sind nicht zulässig gem. Luftverkehrsnachweissicherungsgesetz (LuftNaSiG); http://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_L.html

4.2.1 Technischer Ablauf der ALU

Die ALU selbst ist ein standardisierter, für alle Gattungen gleicher Ablauf.

CASCADE-RS erstellt in Höhe der Stückzahlen der nach Abschluss der Standard-Disposition (nach 19:00 Uhr) festgestellten freien Meldebestände der Banken eine sog. „integrierte Umschreibung“ je Bank und Gattung.

Aus Sicht der Banken beinhaltet die „integrierte Umschreibung“ sowohl den Auftrag zur Umschreibung als auch jeweils eine „logische“ Zuweisung sowie einen „logischen“ Bestandsübertrag. Tatsächlich werden jedoch weder Zuweisung noch Bestandsübertrag in CASCADE-RS gebucht. Beide können entfallen, da die „integrierte Umschreibung“ sich direkt aus dem Pool Altaktionäre die aus dem Aktienregister auszutragenden Bestände zuweist und als Umschreibung – und damit mit der Information über ein- und auszutragende Bestände – an das Aktienregister übermittelt wird. Für die Banken entsteht aus dem Ablauf der ALU kein sichtbarer zugewiesener Meldebestand und nach erfolgter Rückmeldung durch die Aktienregister kein Hauptbestand. die Buchung des Bestandsübertrages ist demzufolge ebenfalls nicht evident.

Der Aktionärsname, Treuhänder, auf den der Auftrag lautet, und die Aktionärsnummer folgen stets derselben Logik und sind für alle Gattungen und Aktienregister gleich:

Name des Treuhänders: „Name der Depotbank; Legitimationsaktionär gem. § 67, 4 AktG“

Kennzeichen: „Fremdbesitz“

Aktionärsnummer: Stelle 1-3: 998 (Fixwert)

Stelle 4-8: CEU-Konto der Depotbank

Stelle 9-11: Unterkonto des CEU-Kontos der Depotbank

Die Übermittlung der Aufträge an die Aktienregister erfolgt im Laufe der Nacht, i.d.R. gegen 22.30. Alle an CASCADE-RS angeschlossenen Aktienregister sind in diesem Zusammenhang so eingestellt, dass sie die Umschreibungen aus der ALU umgehend verarbeiten und rückmelden. Im Idealfall entspricht die Gesamtsumme der automatischen Umschreibungen einer Gattung der Summe ihrer Altaktionäre im freien Meldebestand. Daher erfolgt die Austragung aller Altaktionäre, die tagsüber per Bestandsübertrag in den FMB gelangten einschließlich der ebenfalls im FMB-Altaktionäre befindlichen Legitimationsaktionäre vom Vortag und gleichzeitig die Neueintragung der Aktionäre aus den tagesaktuell gemeldeten regulären Umschreibungen und der Legitimationsaktionäre aus der ALU. Die Rückmeldungen der Aktienregister über die verarbeitete ALU, gleichgültig ob Eintragung oder Ablehnung, werden ebenfalls im Verlauf derselben Nacht an CASCADE-RS versandt. CASCADE-RS verarbeitet diese am folgenden Morgen, nach Systemstart, in der regulären Rückmeldungsverarbeitung gegen 06:15 Uhr.

Technischer Ablauf der Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär (ALU)

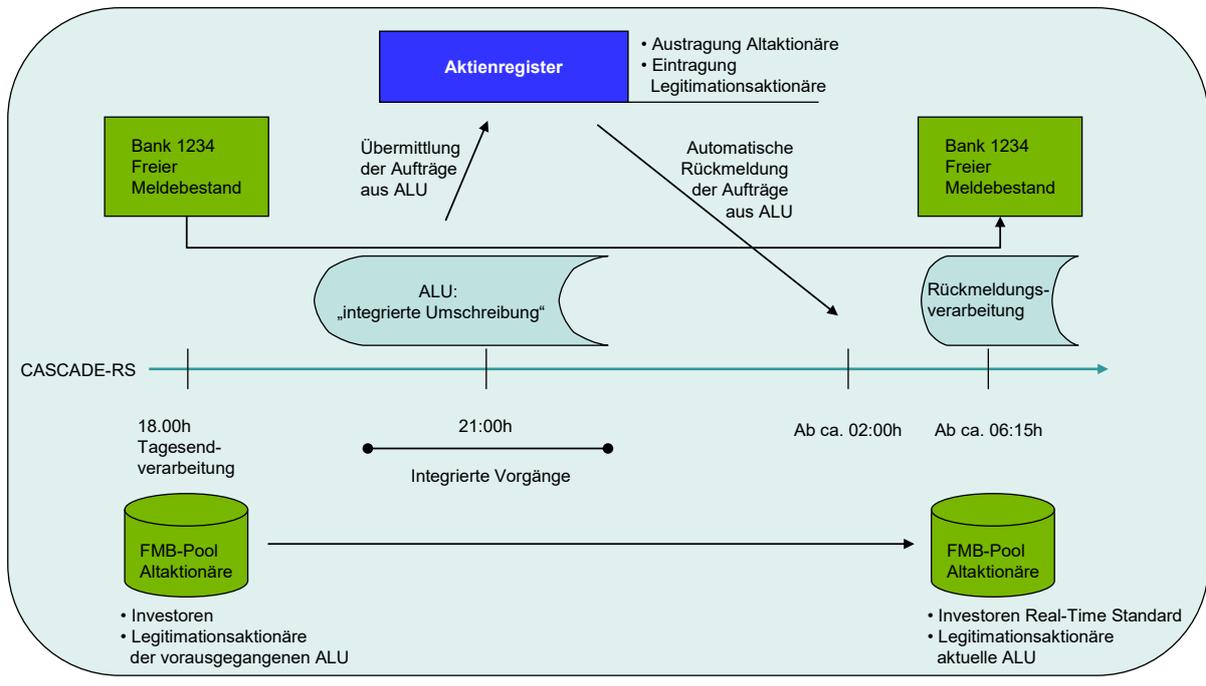


Abbildung 21: Technischer Ablauf der ALU

Für die Banken ergibt sich in ihrem CEU-Konto keine sichtbare Transaktion oder Bestandsänderung. Sie erhalten informationshalber mit der CASCADE-Tagesliste einen Report, in dem die durchgeführten Automatischen Umschreibungen auf Legitimationsaktionär mit ihren Stückzahlen aufgeführt sind. Nur so können sie feststellen, mit welchen Beständen sie bei welchen Gesellschaften eingetragen sind und ggf. als Fremdbesitzaktionär um Vermittlung der Stimmrechte an die Inhaber der Aktien gebeten werden.

4.2.2 Konstellation „gesperrter freier Meldebestände“

Nicht erfasst von der ALU werden sog. „gesperrte“ freie Meldebestände. Diese entstehen, wenn die bestandsführende Bank einen zugewiesenen Meldebestand in den freien Meldebestand überträgt, und damit der Bestandsübertrag erfolgt, bevor die Rückmeldung über die erfolgte Umschreibung vom Aktienregister in CASCADE-RS verarbeitet wurde.

In diesen Fällen ist der Altaktionärsbestand, der im Verlauf der Umschreibung zur Austragung kommen soll, noch fest mit dem Umschreibungsauftrag verbunden und steht im Pool der Altaktionäre nicht mehr für eine neue Zuweisung zur Verfügung. Häufen sich diese Bestandsüberträge aus dem zugewiesenen Meldebestand, so gibt es nominell eine absolute Stückzahl im freien Meldebestand je Depotbank, der eine geringere Summe an Aktien im FMB-Altaktionäre gegenübersteht.

Hier wendet CASCADE-RS einen Parameter an, der die Stückzahl der mit der ALU verbundenen Umschreibungen je Bank und Auftrag so lange verringert, bis wieder ein Gleichgewicht hergestellt ist und die ALU technisch unbeeinträchtigt durchgeführt werden kann⁶⁰. Im Extremfall führt eine solche

⁶⁰ Die ALU errechnet zunächst die Summe der „unfreien“ FMB-Altaktionäre (diejenigen, deren Bestände bereits zusammen mit einer Umschreibung zur Übermittlung ins Aktienregister vorgesehen sind und für die bereits ein Bestandsübertrag aus dem ZMB in den FMB veranlasst wurde) und subtrahiert diese vom FMB der betreffenden

Konstellation dazu, dass für einige Banken, trotz bestandsseitig angezeigtem FMB keine ALU erstellt wird.

Konsequenz ausbleibender Rückmeldungen für die ALU und „stehender“ FMB

Bestätigt ein Emittent die Umschreibungen aus der ALU nicht über Nacht zurück, kann er dies am folgenden Geschäftstag bis ca. 13:00 Uhr nachholen. Für diese Fälle wurde eine Rückmeldungsverarbeitung „für Notfälle“ eingerichtet, in welche die während des Tages übermittelten Rückmeldungen ab ca. 15:30 Uhr in CASCADE-RS einfließen.

Entfällt (z.B. aus nicht vorhersehbaren technischen Gründen) ausnahmsweise die Rückmeldung des Emittenten über mehrere aufeinander folgende Geschäftstage, führt dies dazu, dass der Umschlag des freien Meldebestands Altaktionäre zum „stehen“ kommt. Weitere Umschreibungen (einschließlich der aus der ALU generierten) sind dann nur noch in der Höhe der während des Tages in den FMB übertragenen Bestände oder im FMB aus Geschäftsbelieferungen erhaltenen Bestände möglich. Währenddessen ist – bis der Emittent wieder rückmeldet – die Erfassung und Kontrolle von Umschreibungen durch die Banken zwar möglich – eine Zuweisung durch CASCADE-RS jedoch nicht. Obwohl die Banken in solchen Konstellationen bei einer entsprechenden Bestandsabfrage erkennen können, dass sie über ausreichenden freien Meldebestand zur Durchführung ihrer Umschreibungen verfügen, sehen sie trotzdem, dass ihre Aufträge „mangels Bestand“ vorgetragen werden.

4.2.3 Stimmrechte und Bestände der Legitimationsaktionäre im Aktienregister

Neben dem schnellen Umschlag des freien Meldebestands besteht die positive Auswirkung der ALU für die meisten Emittenten darin, über die Legitimationsaktionäre Stimmrechte an Aktionäre vermitteln lassen zu können, die als solche nicht im Aktienregister eingetragen sind. Dies trägt dazu bei, dem Leitbild des jederzeit vollständigen und aktuellen Aktienregisters näher zu kommen und eröffnet die Möglichkeit, die Präsenz von Beteiligten beziehungsweise vertretenen Stimmrechten auf Hauptversammlungen zu steigern.

Bei Emittenten, deren Satzungen keine Fremdbesitzgrenzen nach § 67, 1 (3) AktG beinhalten, ist die Eintragung des Legitimationsaktionärs im Aktienregister gleichbedeutend mit der Anzahl der ihm zur Verfügung stehenden Stimmrechte. Dort, wo es Fremdbesitzgrenzen gibt, steht es der Gesellschaft frei, die Umschreibungen auf Legitimationsaktionäre auch dann positiv rück zu bestätigen, wenn dadurch eine Fremdbesitzgrenze überschritten wird. In diesem Falle würde, ähnlich wie bei „normalen“ Treuhändern, der Bestand im Aktienregister nach stimmrechtslosem und solchen mit Stimmrechten getrennt werden.

Bank. Übersteigt die Summe des „unfreien“ FMB den Gesamten FMB der Bank, erfolgt eine Reduzierung der ALU-Umschreibungen auch bei anderen Banken.

Die Ablehnung einer ALU-Umschreibung bei Überschreiten einer satzungsmäßigen Fremdbesitzgrenze hätte in zweierlei Hinsicht Konsequenzen: die Umschreibung kann nur in voller Höhe, folglich als gesamter Auftrag, abgelehnt werden. Dies führt einerseits dazu, dass eine Bank, deren freier Meldebestand ständig eine Fremdbesitzgrenze übersteigt, für die Dauer dieses Übersteigens nicht als Treuhänder zur Eintragung käme. Andererseits ist der dahinterstehende FMB sowohl für den Umschlag des FMB als auch für die Vermittlung von Stimmrechten nicht verfügbar.

Banken, die als Legitimationsaktionäre im Aktienregister eingetragen sind und mit der CASCADE-Tagesliste darüber informiert werden, in welcher Höhe die ALU geschäftstäglich erfolgte, müssen bei der Bewertung dieser Information berücksichtigen, dass die Anzahl der täglich umgeschriebenen Aktien nicht zwingend der Anzahl vermittelbarer Stimmrechte entspricht.

Erfolgte die ALU für einen Emittenten mit satzungsmäßigen Fremdbesitzgrenzen und differenziert die Eintragung im Aktienregister nach stimmrechtslosen Beständen und Beständen mit Stimmrechten, so ist allein der mit Stimmrechten versehene Bestand im Aktienregister ausschlaggebend.

Die Faktoren des freien Meldebestands, die die Austragung der Altaktionäre aus dem Aktienregister steuern, sind für die Banken nicht automatisch transparent. Es wird davon ausgegangen, dass die freien Meldebestände der Legitimationsaktionäre geschäftstäglich durch die Summe der Aktienzahlen einer erneuten ALU am folgenden Geschäftstag zuzüglich denen der Umschreibungen aus dem Tagesgeschäft wieder überschrieben werden.

Zu berücksichtigen ist, dass auf Grund des Umschlags des FMB nach dem FiFo-Prinzip einzelne FMB-Bestände der Legitimationsaktionäre zuerst Umschreibungen aus dem Tagesgeschäft zugewiesen werden. Wird eine solche Umschreibung, aus welchen Gründen auch immer, vom Emittenten abgelehnt, so wird der Altaktionär (in diesem Falle der Legitimationsaktionär) nicht aus dem Aktienregister ausgetragen und bei der Rückmeldungsverarbeitung in CASCADE-RS wieder in den FMB zurück gebucht. Die darauffolgende ALU wird den Bestand dieses Legitimationsaktionärs im Aktienregister in jedem Falle über den sichtbaren freien Meldebestand der Bank hinaus erhöhen.

Eine ähnliche Situation tritt ein, wenn die Umschreibung, der der FMB eines Legitimationsaktionärs zugewiesen wurde, vom Emittenten erst mit längerer Verzögerung rückgemeldet wird. Für die Zeitspanne, während der die Umschreibung offenbleibt, steht der gegebenenfalls anhängende FMB des Legitimationsaktionärs für einen weiteren Umschlag des FMB nicht zur Verfügung und wird auch nicht aus dem Aktienregister ausgetragen.

Schließlich kann der Bestand des Legitimationsaktionärs im Aktienregister auch geringer sein als der in CASCADE-RS ausgewiesene FMB der Bank (siehe dazu auch den Absatz „Konstellation „gesperrter“ freier Meldebestände“). Demnach kann die bestandsführende Bank nicht regelmäßig davon ausgehen, dass sie stets in Höhe der in CASCADE-RS angezeigten FMBs Stimmrechte vermitteln kann.

4.3 „Automatische Umschreibung Interimsbestand“ (AU)

Die „Automatische Umschreibung Interimsbestand“ (AU) bildet den zweiten Teil des dualen Service der Automatischen Umschreibung.

Da die Emittenten in der Behandlung der im Aktienregister eingetragenen Bestände unterschiedliche Auffassungen vertreten, können sie, wenn sie die Vorteile der Automatischen Umschreibung, und somit einen zügigen Umschlag des freien Meldebestands, für sich nutzen wollen ohne einem Legitimationsaktionär Aktionärs- respektive Stimmrechte einzuräumen, die Automatische Umschreibung Interimsbestand nutzen.

Bei der Anwendung der AU geht der Emittent davon aus, dass die Banken grundsätzlich ihrer Verpflichtung zur Meldung der Inhaber von Namensaktien gem. § 67, 4 (1) AktG nachkommen. Die nicht zur Umschreibung gelangten freien Meldebestände werden daher als im Rahmen eines Übertragungsvorganges nicht eintragbare Bestände betrachtet. Das heißt, zwischen dem Bestandsübertrag zur Belieferung eines Verkaufs und der Umschreibung auf den Erwerber durch die empfangende Depotbank liegt ein Zeitraum, während dessen die Aktionärsrechte weder dem Veräußerer noch dem Erwerber zugerechnet werden können. Um dies auch im Aktienregister zum Ausdruck zu bringen, erfolgen im Rahmen der AU technisch gesehen zwar Umschreibungen und Austragungen, jedoch ist der dann eingetragene Bestand als sog. „Technischer Bestand“ gekennzeichnet. Die Emittenten behalten sich in diesem Falle vor, diese Bestände nicht zur Hauptversammlung zu aktivieren.

Dementsprechend sieht die Kennzeichnung der Umschreibung in CASCADE-RS aus:

Name des Platzhalters: „Name der Depotbank; Nicht benannte Aktionäre wg. FMB“

Kennzeichen: „Technischer Aktionär“

Aktionärsnummer: Stelle 1-3: 999 (Fixwert)

Stelle 4-8: CEU-Konto der Depotbank

Stelle 9-11: Unterkonto des CEU-Kontos der Depotbank

In diesem Sinne stellt die AU lediglich die Eintragung eines Platzhalters für künftig einzutragende Inhaber von Namensaktien dar. Für die Depotbanken entstehen aus dieser Eintragung keinerlei Verpflichtungen – weder gegenüber ihren Kunden noch gegenüber dem Emittenten. Durch CEU erfolgt daher keine Veröffentlichung der Emittenten, die an der AU teilnehmen. Ebenso entfällt auch die Mitteilung von CEU an die Banken über die Höhe der im Rahmen der AU erfolgten automatischen Umschreibungen.

Der technische Ablauf der AU entspricht dem der ALU.

4.4 „AESOP“ – Accredited Employee Stock Ownership Program

Seit dem 1. Juni 2010 bietet CEU mit „AESOP“ – akkreditierten Mitarbeiteraktienprogrammen – ein neues Dienstleistungsprodukt für Abwicklung von Mitarbeiteraktien.

Hintergrund ist die Überlegung, dass immer mehr Emittenten dazu übergehen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter⁶¹ durch konzernweite, und damit oft weltweite Ausgabe von Mitarbeiteraktien am Unternehmenserfolg zu beteiligen. Solche Mitarbeiteraktienprogramme entfalten durch die mögliche Einbeziehung der gesamten Belegschaft eine hohe Dynamik – gleichwohl bergen sie für die emittierende Gesellschaft einige administrative und finanzielle Herausforderungen.

Emittentenseitig sind Art, Umfang und Bedingungen des Mitarbeiteraktienprogramms festzulegen. Gleiches gilt für die Beschaffung der zu verteilenden Aktien (z.B. Erwerb über Aktienrückkauf oder Schaffung neuer Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung). Ebenso ist festzulegen, in welchem Turnus die Mitarbeiter ihre Beteiligungen erwerben können – denkbar sind z.B. monatliche Erwerbe durch Einmalzahlungen oder anteilige Gehaltsumwandlungen oder einmal jährlich stattfindende Zeichnungsverfahren. Weitere Optionen obliegen der Organisation resp. den Bedürfnissen des Emittenten.

⁶¹ Im Folgenden der besseren Lesbarkeit wegen „Mitarbeiter“

Alle in diesem Zusammenhang möglichen Varianten münden letztlich jedoch in die Verpflichtung zur Eintragung der Bestände der Mitarbeiter in das Aktienregister des Emittenten. Je nach Größe der Gesellschaft kann hier ein jährliches Abwicklungsvolumen von mehreren hunderttausend Aufträgen entstehen. Die Kosten für deren Erstellung und Übermittlung über CASCADE-RS zuzüglich zu den Kosten, die die abwickelnde Bank zu tragen hat, können die für die Auflegung des Mitarbeiteraktienprogramms verfügbaren Budgets übersteigen oder dazu führen, dass sich die Maßnahme für die Gesellschaft einfach nicht lohnt.

In Zusammenarbeit mit einem als „Pilotkunden“ fungierenden Emittenten⁶² hat CEU daher auf Basis bestehender Abläufe ein einfaches aber bereits in der Pilotphase mit minimalem Aufwand umsetzbares Verfahren entwickelt, um die Emittenten und begleitenden Banken kostenseitig zu entlasten. Hierzu wurde ein neuer Umschreibungstyp etabliert, der mit einem geringeren Gebührensatz hinterlegt ist.

4.4.1 Die Eckpunkte

- Der Emittent definiert die Rahmenbedingungen für das Mitarbeiteraktienprogramm.
- Der Emittent bestimmt eine an CEU angeschlossene Bank, welche die Übermittlung der Aktionärsdaten an das Aktienregister zentral übernimmt.
- Der Emittent informiert CEU über die Einrichtung des Mitarbeiteraktienprogramms und die zu erwartenden Volumina an Umschreibungen und teilt mit, bei welcher Bank die Übermittlung der Aktionärsdaten zentralisiert ist.
- CEU teilt der mitwirkenden Bank den auf Mitarbeiteraktienprogramme anzuwendenden Umschreibungstyp mit.
- Die Verwendung des Umschreibungstyps „Mitarbeiteraktienprogramm“ sorgt für eine untypische Verteilung der Kosten für die Auftragserteilung: Entfallen der CASCADE-RS-Kosten für die Bank, Verringerung der CASCADE-RS-Transaktionskosten für den Emittenten auf derzeit €0,15.

Clearstream Europe bietet die Abwicklung von Umschreibungen im Rahmen von Mitarbeiterprogrammen zu einem vergünstigten Preis an. Dahinter steht die Überlegung, dass bei der Auflage von Mitarbeiteraktienprogrammen wirtschaftliche Erwägungen allein nicht im Mittelpunkt des Interesses des Emittenten und seiner Mitarbeiter stehen können.

Mit vertretbarem Aufwand umsetzbar ist ein Rabatt in diesem Umfang nur dann, wenn sich die Beteiligten – Emittent und Abwicklungsbank - an einige wenige Spielregeln halten:

- Der Emittent konzentriert die depotseitige Abwicklung und damit ggf. die Übermittlung von Aktionärsdaten exklusiv auf eine Depotbank, die allein CEU gegenüber als Lieferant der Umschreibungsaufträge fungiert.
- Der Emittent informiert CEU im Vorfeld schriftlich über Art und Umfang des Mitarbeiteraktienprogramms und über den Namen der dafür bestimmten Depotbank.
- Die Depotbank bestätigt gegenüber CEU schriftlich, dass sie den Umschreibungstyp „Mitarbeiteraktienprogramm“ nur für das vom Emittenten definierte Mitarbeiteraktienprogramm und nicht für andere Zwecke nutzen wird.

Clearstream Europe behält sich vor, stichprobenartige Prüfungen der Verwendung des Umschreibungstyps „Mitarbeiteraktienprogramm“ zur Vermeidung einer irrtümlichen Nutzung des dafür vorgesehenen Umschreibungstyps vorzunehmen und ggf. fälschlicherweise gewährte Rabatte zurückzufordern.

⁶² Siemens AG, 3. und 4. Quartal 2009

4.4.2 „AESOP“ – Technische Besonderheiten für Banken

Banken, die Aktiengesellschaften bei der Umsetzung von AESOP unterstützen, berücksichtigen einige wenige technische Anpassungen. Diese sorgen dafür, dass für die AESOP übermittelten Umschreibungen in CASCADE-RS die Gebührenbelastung entfällt. Zusätzliche manuelle Schritte sind nicht erforderlich.

Manuelle Erfassung in CASCADE-RS:

- Bei der Online-Erfassung (KVCU) ist der neue Vorgangstyp „6“ auszuwählen.

Übertragung im Format ISO 15022:

- Eine Anpassung erfolgt im Feld 22F::RREA.
- Die bisherigen Vorgangstypen werden mit von Swift definierten Werten übertragen. Für den Vorgangstyp „4“ („Mitarbeiteraktien“) ergibt sich folgende Feldbelegung:

22F::RREA/DAKV/STAB

„DAKV“ = es folgt ein individuell definierter Wert
„STAB“ = der Wert, der der „6“ im Online-/bisherigen File-Format entspricht

„AESOP“ – Technische Besonderheiten für Registergesellschaften und Emittenten

Registergesellschaften, die an AESOP teilnehmende Emittenten unterstützen, stellen sicher, den neuen Vorgangstyp verarbeiten zu können.

Kommunikation CASCADE-RS und Aktienregister:

- Im ISO 7775-File-Transfer-Format, das für die Kommunikation mit den Aktienregister genutzt wird, ergibt sich folgende Änderung: Der neue Wert „6“ im LIMA-Etikett „020“ muss akzeptiert werden.

Beispiel für ein vollständiges Etikett:

:20:VP30570160089671

„V“ = CASCADE-RS
„3067“ = CEU-Konto / Initiator
„01“ = Umschreibung
„6“ = Mitarbeiterprogramm
„008967“ = Auftragsnummer
„1“ = Message-Ursprung bei CEU

Sachliche Prüfung im Aktienregister:

- Werden Umschreibungen mit dem Wert „6“ – Mitarbeiterprogramm – für einen Emittenten übermittelt, der kein Mitarbeiteraktienprogramm nach AESOP aufgelegt hat, muss das Aktienregister solche Umschreibungen inhaltlich ablehnen.

5 Sonderdienstleistungen für Banken

5.1 Löschung von Wertpapierbesitzern ohne Bestand

Wertpapierbesitzer in CASCADE-RS, die in einer ISIN über mindestens fünf Geschäftstage keinen Bestand aufweisen und für die keine offenen Aufträge bestehen, werden standardmäßig täglich in der bestandslosen ISIN gelöscht. Auf Wunsch der jeweils bestandsführenden Depotbank kann das Löschintervall entsprechend ihrer individuellen Vorgabe angepasst werden.

5.2 Bereinigung von Dubletten

Werden Wertpapierbesitzer in CASCADE-RS von einer Bank irrtümlich doppelt angelegt (z.B. durch Vorgabe „Neuer Aktionär: J“ bei einer Umschreibung auf einen bereits bestehenden Wertpapierbesitzer) und erkennt CASCADE-RS anhand der identifizierenden Daten, dass es sich zweifelsfrei um identische Wertpapierbesitzer, und damit eine sog. Dublette, handelt, wird dieser Bestand systemseitig auf einen Bestand zusammengeführt. Die dazu erforderliche Auswertung erfolgt standardisiert und ohne Veranlassung durch die Banken wöchentlich jeweils freitags. Die Bereinigung selbst wird mit einem internen Depotübertrag am jeweils darauf folgenden Geschäftstag (in der Regel montags) in der Sofortdisposition durchgeführt.

CEU protokolliert die Dublettenbereinigung in einer internen Auswertung. Den Banken werden die internen Depotüberträge in der CASCADE-Tagesliste angezeigt.

Banken, für die keine standardisierte Dublettenbereinigung eingerichtet ist, können eine Auswertung vorhandener Dubletten per E-Mail an GermanRS@clearstream.com anfordern.

5.3 Bereinigung von Mehrfachwertpapierbesitzern

Wird eine Kundenreferenz mit denselben Wertpapierbesitzern, die sich z.B. durch Schreibfehler in den identifizierenden Feldern unterscheiden, mehrfach belegt, so handelt es sich nicht im eigentlichen Sinne um eine Dublette sondern um einen sog. „Mehrfachwertpapierbesitzer“.

Dessen Bereinigung und Zusammenführung auf einen Wertpapierbesitzer erfordert die fallbezogene Behandlung durch die bestandsführende Bank, die allein beurteilen kann, ob die Wertpapierbesitzer unter einer Kundenreferenz identisch, und demzufolge ein und dieselbe Person sind oder nicht.

Auch hier unterstützt CEU die Banken im Vorfeld einer geplanten Bereinigung auf Anforderung mit der entsprechenden Auswertung.

Die Bereinigung solcher Fälle erfordert im Gegensatz zur Dublettenbereinigung zunächst einen Bestandsübertrag des zu eliminierenden Wertpapierbesitzers in den freien Meldebestand. Nach dem nächsten Löschlauf der bestandslosen Wertpapierbesitzer – der in solchen Fällen auch individuell für eine Bank vorgezogen werden kann – kann der Wertpapierbesitzer mit den richtigen Daten erneut umgeschrieben werden.

Die Bereinigung von Mehrfachwertpapierbesitzern ist der einzige Vorgang, bei dem die kurzfristige Austragung aus dem Aktienregister per Bestandsübertrag in Kauf genommen werden muss. Seitens der bestandsführenden Bank ist unbedingt darauf zu achten, dass der Aktionär im Anschluss an die Löschung als Wertpapierbesitzer in CASCADE-RS wieder per Umschreibung an das Aktienregister gemeldet wird.

Die Bereinigung sollte in keinem Fall kurz vor Einrichtung eines Weiterleitungsstopps im Vorfeld einer Hauptversammlung erfolgen, da nicht gewährleistet ist, dass der Wertpapierbesitzer noch vor Beginn des Weiterleitungsstopps wieder im Aktienregister eingetragen ist und in seine Aktionärsrechte eingesetzt ist.

5.4 Bestandsmigrationen

Verlagert eine Bank die Abwicklung von Wertpapieren an eine andere, z.B. eine Transaktionsbank, hat dies die Übertragung ihrer Wertpapierbestände vom bisherigen CEU-Konto an das CEU-Konto des Dienstleisters zur Folge. Für Bestände von Namensaktien in CASCADE-RS gelten hierbei besondere Verfahren, die über die bei der Verlagerung von Inhaberaktien hinausgehen. Ist es bei Inhaberbeständen noch möglich, den Bestand je ISIN in einer Summe auf das Empfängerkonto zu übertragen, muss bei der Migration von Beständen in Namensaktien die Übertragung je Wertpapierbesitzer zuzüglich einer Buchung zur Übertragung des freien Meldebestands erfolgen.

Die migrierende Bank erteilt CEU dazu einen speziell für Bestandsmigrationen konzipierten Auftrag. Der entsprechende Vordruck⁶³ kann über E-Mail an „csdomestic@clearstream.com“ angefordert werden.

Die Bestandsmigration wird stets als externer Depotübertrag⁶⁴ durchgeführt. Sofern seitens der Empfängerbank gewünscht, kann CEU auf Basis eines von den beteiligten Banken zur Verfügung gestellten Files die Kundenreferenzen sofort auf die Systematik der aufnehmenden Bank anpassen.

Für eine reibungslose Durchführung ist die rechtzeitige Ankündigung geplanter Bestandsmigrationen und die Vereinbarung eines möglichen Termins (und evtl. eines Ersatztermins) unbedingt anzuraten. CEU berät die Banken in diesem Zusammenhang hinsichtlich Durchführung und evtl. im Vorfeld erforderlicher Testläufe. Bei der Migration größerer Volumina bietet CEU entsprechende Sonderverarbeitungen und Systemressourcen an. So werden z.B. Postenzahlen, die 50.000 Bestände übersteigen, grundsätzlich am Wochenende verarbeitet, um zu gewährleisten, dass diese hohen Umsatzzahlen den Gesamtablauf in CASCADE nicht beeinträchtigen.

Es ist den Banken freigestellt, CASCADE-RS-Bestände in eigener Regie und ohne Unterstützung durch CEU zu migrieren.

Zu beachten ist dabei, dass die Migration in jedem Fall per externen Depotübertrag erfolgt. Der auf den ersten Blick einfacher erscheinende Weg, zunächst alle Bestände per Bestandsübertrag in den freien Meldebestand zu übertragen und anschließend mit Wertpapierüberträge in einer Summe je ISIN an das aufnehmende Institut zu übertragen und dort wieder in das Aktienregister eintragen zu lassen, ist aus fachlicher Sicht und aus Kostengründen auszuschließen⁶⁵.

Die Aktienregister erhalten aus CASCADE-RS eine automatisierte Information über den Wechsel der bestandsführenden Bank. Diese Information löst zwar keine prüfungspflichtige Verarbeitung aus, kostet jedoch insbesondere bei größeren Volumina wertvolle Systemlaufzeit. Zu Beginn des Jahres 2005 wurde daher zwischen den Emittenten, Registergesellschaften und Transaktionsbanken vereinbart, dass die Registergesellschaft im Vorfeld von Bestandsmigrationen einen entsprechenden Hinweis erhält. Die Depotbanken können im Vorfeld von Bestandsmigrationen CEU den Auftrag zur Übermittlung einer Vorabinformation an die Aktienregister erteilen. Wird im Anschluss an eine Bestandsmigration die Bereinigung der Aktionärsdaten im Aktienregister entsprechend der Logik der aufnehmenden Bank erforderlich, so kann diese mittels Aktionärsdatenänderung erfolgen.

5.5 Änderungen von Kundenreferenzen

Anpassungen in den Kundendatenbanken der bestandsführenden Institute (z.B. Reorganisation der Kontenstruktur o.ä.) oder die Migration von RS-Beständen können umfangreiche Änderungen von Kundenreferenzen mit sich bringen. CEU kann hier die Banken, wie bei Bestandsmigrationen, mit der automatisierten Erstellung interner Depotüberträge unterstützen.

Sofern eine Unterstützung seitens CEU gewünscht ist, kann die Depotbank zunächst mit CEU eine Dublettenbereinigung und Prüfung der Postenzahlen vereinbaren. Standardisierte Aufträge für die

⁶³ Ein Muster zur Ansicht steht im Anhang 1 zur Verfügung.

⁶⁴ siehe dazu auch „Risiken bei der unkritischen Verwendung des externen Depotübertrags“ im Abschnitt „Externer Depotübertrag“

⁶⁵ Ausführliche Informationen dazu im „Exkurs – Auswirkungen der Nicht-Verwendung des externen Depotübertrags“ im Abschnitt „Externer Depotübertrag“

Änderung von Kundenreferenzen können per E-Mail über csfra@clearstream.com oder GermanRS@clearstream.com angefordert werden.

Entsprechend den Vorgaben durch die jeweilige Bank kann die Anpassung linear erfolgen, z.B. durch Auffüllen von Feldern der Kundenreferenz mit vorgegebenen Zeichen, oder durch die Anwendung individueller Parameter, z.B. durch Ersetzen der alten Kundenreferenz durch eine vollständig neue anhand einer von der Bank gelieferten Tabelle „Alt/Neu“.

Auch bei der Änderung von Kundenreferenzen ist zu beachten, dass diese keinesfalls per Bestandsübertrag und erneuter Umschreibung erfolgt (s. Abschnitt „Bestandsmigrationen“). Über die in diesem Zusammenhang durchgeführten internen Depotüberträge werden die Aktienregister nicht informiert.

Exkurs: Proxy Voting Services für Namensaktien in CASCADE-RS

Allgemeines

CEU bietet den Kunden im Rahmen des Proxy Voting Service für in CASCADE-RS geführte Namensaktien an, ihre Stimmrechte auf der jeweiligen Hauptversammlung vertreten zu lassen. Um diesen Service in Anspruch zu nehmen, erteilen die bestandsführenden Banken gegenüber CEU ihre Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts per Swift-Nachricht. Die Weisung wird innerhalb CEU automatisch an die zuständige Abteilung geroutet.

Betrifft die Weisung eine Gesellschaft mit Namensaktien in CASCADE-RS, erfolgt zunächst die Umschreibung des Bestandes, für den Weisung erteilt wurde, auf den Namen der bestandsführenden Bank oder – sofern angegeben – auf den Namen des Aktionärs, in dessen Namen ausgeübt werden sollt. Eine Umschreibung auf den Namen der bestandsführenden Bank hat in den Fällen, in denen die Bank ein CSD oder ein ICSD ist, immer mit dem Kennzeichen „Fremdbesitz JA“ zu erfolgen.

Nach Rückbestätigung der Umschreibung durch das Aktienregister bzw. durch die Registergesellschaft steht in CASCADE-RS die Aktionärsnummer zur Verfügung. Diese ist bei Anmeldung des Bestands zur Hauptversammlung und bei Ausübung der Stimmrechte gegenüber der Gesellschaft oder dem HV-Provider mitzuteilen.

Weisungen zur Stimmrechtsausübung können gegenüber CEU derzeit bis zu dem von der Gesellschaft in der Einladung zur Hauptversammlung genannten letzten Anmeldetag bis 15:30 Uhr erteilt werden. Auf Grund der Verarbeitungszeiten in CASCADE-RS⁶⁶ ist dies jedoch nur dann sinnvoll, wenn die Gesellschaft die Uhrzeit, bis zu der Anmeldungen möglich sind, auf eine Zeit nach 19:00 Uhr festgelegt hat. Die Berücksichtigung von später erteilten Weisungen ist nur auf „Best-Effort-Basis“ möglich.

Besonderheiten

Bedingt durch die Verarbeitungszeiten in CASCADE-RS und im Aktienregister sollten nachstehende Einzelheiten berücksichtigt werden.

Daten zur Hauptversammlung und zur Anmeldung

Allein rechtsgültig ist die Einladung zur Hauptversammlung in der im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung. Die Online-Version dazu kann über den elektronischen Bundesanzeiger⁶⁷ abgerufen werden.

Ebenso können die Daten zur Hauptversammlung über die Wertpapiermitteilungen abgerufen werden (WSIT HV).

Informationen zu Weiterleitungsstopps⁶⁸ werden auf der Website der Clearstream in den Kundenmitteilungen Registered Shares veröffentlicht. Weichen die Datumsangaben der genannten Quellen voneinander ab, gilt grundsätzlich die Aussage der Gesellschaft in der Einladung zur Hauptversammlung wie im Bundesanzeiger veröffentlicht. Etwaige Unsicherheiten können meist durch telefonische Rückfrage bei der Gesellschaft oder dem HV-Dienstleister (i.d.R. in der Einladung zur Hauptversammlung angegeben) geklärt werden.

⁶⁶ siehe dazu auch Abschnitt „CASCADE-RS: Serviceangebot“, Abbildung 7 „Verarbeitungszeiten in CASCADE-RS“

⁶⁷ <https://www.ebundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet>; Suchbegriff: Name der Gesellschaft, Suchbereich: „Gesellschaftsbekanntmachungen“

⁶⁸ Näheres zu „Weiterleitungsstopps“: siehe Abschnitt „Sonderdienstleistungen für Emittenten“, „Weiterleitungsstopp“

Spätester Zeitpunkt zur Erteilung der Stimmrechtsweisung gegenüber CEU

Der zurzeit gültige späteste Zeitpunkt zur Übermittlung der Stimmrechtsweisung an CEU per Swift liegt bei 15:30 Uhr am letzten Anmeldetag. Hintergrund ist, dass die ausführende Serviceabteilung ein entsprechendes Zeitfenster zur Verarbeitung des Auftrags benötigt. Zusätzlich erfolgt die Veranlassung der Umschreibung auf den Namen der auftragserteilenden Bank über eine CEU-interne Datenbank und deren manuelle Umsetzung in CASCADE-RS. Diese ist bis zum Beginn der geschäftstäglichen letzten Zuweisungsverarbeitung um 17:00 Uhr abzuschließen. Die Übersendung der Umschreibungsaufträge an die Aktienregister erfolgt nach 18:00 Uhr. Sofern die Gesellschaft in der Einladung zur Hauptversammlung angegeben hat, dass Umschreibungen, die am letzten Anmeldetag noch im Aktienregister eingehen und ausgeführt werden, berücksichtigt werden, ist dieser Zeitrahmen ausreichend.

Die Umschreibung auf den Namen der bestandsführenden Bank erfolgt auch dann, wenn die Gesellschaft an der Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär gem. § 67, 4 AktG teilnimmt. Die technische Durchführung der Automatischen Umschreibung kann auf Grund der durch die Banken veranlassten Buchungen und der CASCADE-RS-typischen Abläufe nicht gewährleisten, dass die Anzahl der nach der Tagesendverarbeitung zur Automatischen Umschreibung herangezogenen freien Meldebestände der Banken unbedingt der tatsächlichen Höhe des freien Meldebestandes entspricht⁶⁹. Hier gewährleistet CEU durch die Umschreibung der Bestände, dass die Bank im Verhältnis zur Gesellschaft ihre Aktionärseigenschaft erhält und die damit verbundenen Rechte ohne Einschränkung ausüben kann.

Nach der Hauptversammlung

Zur Wahrung der Stimmrechte ist es in der Regel erforderlich, dass der Bestand des Aktionärs am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen ist. Um das Risiko eines etwaigen Verlusts angemeldeter Stimmrechte so gering wie möglich zu halten, sollte vor der Buchung von Bestandsüberträgen in CASCADE-RS in der Zeit zwischen Anmeldeschluss und Hauptversammlung geprüft werden, ob von diesen Auswirkungen auf den Aktionärsbestand im Aktienregister zu erwarten sind. Regelmäßig erfolgt die Buchung der Bestandsüberträge für alle im Rahmen des Proxy Voting Services umgeschriebenen Bestände am Tag nach der Hauptversammlung durch CEU ohne weitere Weisung.

Ständige Verfügbarkeit eingetragener Bestände

Im Rahmen des Proxy Voting Service werden die Bestände auf den Namen der bestandsführenden Bank oder einen von ihr genannten Aktionär umgeschriebenen. Damit befinden sie sich bis zum Tag nach der Hauptversammlung im Hauptbestand. Sie können jederzeit – auch in Teilbeträgen – an eine andere Bank übertragen werden.

„Jederzeit“ heißt, dass während der Systemöffnungs- und zu den entsprechend veröffentlichten Verarbeitungszeiten von CASCADE stets der Bestandsübertrag aus dem Hauptbestand (eingetragener Bestand) in den freien Meldebestand möglich ist. Mit dem Bestandsübertrag wird lieferfähiger Bestand geschaffen, d.h. das Settlement von zwischenzeitlich eingestellten Geschäften kann immer gewährleistet werden.

Grundsätzlich kann der Bestandsübertrag von der bestandsführenden Bank selbst in CASCADE eingestellt werden. Zur besseren Transparenz im Rahmen des Proxy Voting Service sollte allerdings der Auftrag dazu ebenfalls über Swift erfolgen, wenn Bestände, für die bereits eine Stimmrechtsweisung erteilt wurde, zum Settlement eines Verkaufs benötigt werden.

Mögliche Auswirkungen von Verkäufen auf Stimmrechte

Werden zur Stimmrechtsausübung angemeldete und im Aktienregister eingetragene Bestände in der Zeit zwischen Anmeldeschlusstag und dem Tag der Hauptversammlung verkauft und beliefert, sollten die etwaigen Auswirkungen auf die Stimmrechtsweisung geprüft werden.

⁶⁹ Erläuterungen zu Abweichungen zwischen in CASCADE-RS sichtbaren freien Meldebeständen und der Höhe der zur Automatischen Umschreibung herangezogenen freien Meldebestände finden sich im Abschnitt „Automatische Umschreibung auf Legitimationsaktionär gem. § 67, 4 (5) AktG“

In jedem Fall ist vor der Geschäftsbelieferung die Buchung des Bestandsübertrages aus dem Hauptbestand in den freien Meldebestand erforderlich. Hat die Gesellschaft bei der CEU während des Zeitraums zwischen Anmeldeschlusstag und Hauptversammlung einen Weiterleitungsstopp von Aktionärsdaten (Aufträgen von Umschreibungen) aus CASCADE-RS an das Aktienregister einrichten lassen und ist auch – sofern die Gesellschaft daran teilnimmt – die Automatische Umschreibung (auf Legitimationsaktionär nach § 67, 4 AktG oder auf Interimsbestand) unterbrochen, so ist gewährleistet, dass der Bestandsübertrag in CASCADE-RS nicht vor der Hauptversammlung zur Austragung des veräußerten Bestands aus dem Aktienregister führt. Erfolgen im Aktienregister keine Umschreibungen auf Erwerber oder auf Legitimationsaktionäre, so erfolgen auch keine Austragungen.

Wurde jedoch kein Weiterleitungsstopp eingerichtet oder die Automatische Umschreibung nicht unterbrochen, so würde der Bestandsübertrag jedoch, sofern er bis zum Abend vor der Hauptversammlung vor 17:15 Uhr noch in CASCADE gültig (als kontrolliert) erteilt werden würde, sehr wohl noch zur gleichzeitigen Austragung führen. In einem solchen Fall wäre gegebenenfalls zu prüfen, inwieweit die einmal erteilte Stimmrechtsweisung angepasst werden müsste.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu beachten, welche Voraussetzungen die Gesellschaft an die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung der Stimmrechte knüpft. Die am häufigsten verwendete Regelung besagt, dass der Aktionär spätestens am Anmeldeschlusstag eingetragen und angemeldet sein muss und der für die Ausübung der Stimmrechte der Bestand maßgeblich ist, der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sein muss. Abweichungen von dieser Regelung sind möglich und liegen im Ermessen der Gesellschaft. So kann z.B. bestimmt sein, dass der Aktionär nur mit dem Bestand abstimmen darf, für den er sich bis zum Anmeldeschlusstag angemeldet hat, auch dann, wenn dieser am Tag der Hauptversammlung nicht mehr im Aktienregister eingetragen ist. Dies ist eine mögliche, aber eher selten verwendete Festlegung. Häufiger kommt es vor, dass der angemeldete Bestand den am Tag der Hauptversammlung eingetragenen Bestand unterschreitet, aber letztgenannter trotzdem maßgeblich ist.

Regelungen von Custody-Banken zum Proxy Voting Service

Kunden der CEU bieten ihren Kunden wiederum ebenfalls Services zur Ausübung und Vertretung von Stimmrechten auf der Hauptversammlung an. Hierzu kann es verschiedene Vorgehensweisen und einen anderen Serviceumfang geben.

Hinweise zur derzeitigen Praxis bietet der von der Deutsche Bank, Citigroup, BNP Paribas und BNY Mellon Asset Servicing (vorm. BHF Bank) verfassten und in der Version eines „Finalen Vorschlags“ vorliegenden „Market Practice zur Sicherung von Stimmrechten entsprechend der seit August 2008 gültigen Fassung des § 67 Aktiengesetz (Offenlegung der Inhaber für Fremdbesitz-Bestände)“.⁷⁰

5.6 Importfunktionalität für Umschreibungen und Bestandsüberträge

CEU bietet Banken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Umschreibung von Beständen neben den klassischen Eingangskanälen (File Transfer, Swift, CASCADE-Online, CASCADE-PC) alternativ eine Importfunktionalität als weitere Möglichkeit zur Auftragsübermittlung. Aufträge zu Umschreibungen und Bestandsüberträgen können zusätzlich zu den bislang bestehenden Übertragungswegen per E-Mail mit einem Dateianhang im Excel- und CSV-Format übermittelt werden.

In der Weiterentwicklung dieser Funktionalität soll es zukünftig für CEU-Kunden möglich sein, die Dateien über die webbasierte Importfunktionalität „Elektronischer Daten-Transfer“ („EDT“) über das EDT-Portal⁷¹ der Deutsche Börse AG hochzuladen.

Vor der Nutzung der Importfunktionalität erteilt die Bank einen entsprechenden Teilnahmeauftrag an CEU. Der Vordruck dazu kann telefonisch über die Hotline Registered Shares angefordert werden. Die

⁷⁰ Der Wortlaut des „Finalen Vorschlags“ der „Market Practice zur Sicherung von Stimmrechten entsprechend der seit August 2008 gültigen Fassung des § 67 Aktiengesetz (Offenlegung der Inhaber für Fremdbesitz-Bestände)“ findet sich auf der Clearstream-Website www.clearstream.com unter der Referenznummer RS10017.

⁷¹ <http://www.deutsche-boerse.com/>; „Einloggen“, Auswahl „Weitere Logins“, Clearstream. „EDT portal“

Auftragserteilung erfolgt per Fax vorab mit anschließender brieflicher Übersendung. Die entsprechenden Kontaktdaten sind auf dem Teilnahmeauftrag angegeben.

Anschließend erfolgt in Abstimmung mit der Bank die Festlegung des Testzeitraumes. Getestet werden die Übermittlung der Daten im vorgegebenen Format und deren Umwandlung in CASCADE-RS-Aufträge. Nach erfolgreichem Abschluss der Testaktivitäten wird das CEU-Konto der Bank für die Nutzung der Importfunktionalität freigeschaltet.

Die technischen Anforderungen an die Banken zur Nutzung der Importfunktionalität sind gering. Die zu übermittelnden Daten sind durch die auftraggebende Bank in das Musterformat der Excel-/CSV-Dateien zu übertragen und per E-Mail an Clearstream zu senden. Die Ergebnisse der Verarbeitung werden ebenfalls per E-Mail von CEU an die Bank übermittelt.

Die Importfunktionalität kann für Datenfiles mit einem Mindestvolumen von 20 Aufträgen genutzt werden. Für E-Mail-Aufträge, die bis 15.00 Uhr bei Clearstream eingehen, ist die gleichtägige Verarbeitung gewährleistet.

CEU stellt den Kunden für die Nutzung der Importfunktionalität keine gesonderten Gebühren in Rechnung. Es sind ausschließlich die dem jeweils gültigen Clearstream Preisverzeichnis zu entnehmende Preise für die Umschreibung (je Posten) zu entrichten. Bestandsüberträge sind auch hier kostenfrei.

6 Sonderdienstleistungen für Emittenten

6.1 Weiterleitungsstopp

Die Weiterleitung von Aktionärsdaten an das Aktienregister kann durch CEU jederzeit ausgesetzt werden. Ohne Veranlassung durch den Emittenten geschieht dies ausschließlich in Fällen, in denen die Gesellschaft ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber CEU aus dem Erhalt der Aktionärsdaten nicht nachkommt und auf Mahnungen und/oder Nachfragen nicht reagiert.

Die Gesellschaft kann sich aus unterschiedlichen Gründen veranlasst sehen, keine aktionärsdaten-bezogenen Aufträge aus CASCADE-RS über einen definierten Zeitraum hinweg erhalten zu wollen.

Meist werden Weiterleitungsstopps im Vorfeld von Hauptversammlungen mit Wirkung vom auf den letzten Tag der Anmeldefrist folgenden Geschäftstag eingerichtet. Der Weiterleitungsstopp endet dann in der Regel am Tag der Hauptversammlung oder am darauf folgenden Geschäftstag. Die Einrichtung und Dauer des Weiterleitungsstopps richtet sich ausschließlich nach den Vorgaben des Emittenten.

Werden seitens der Registergesellschaft Systemanpassungen im Aktienregister vorgenommen, kann die Aussetzung der Weiterleitung ebenfalls erforderlich sein. Umfang und Art solcher Anpassungen werden seitens der Registergesellschaften stets sorgfältig geplant und vorbereitet, so dass evtl. erforderliche Weiterleitungsstopps den regulären Betrieb nicht unnötig unterbrechen.

Über die Einrichtung eines Weiterleitungsstopps sowie über dessen zeitliche Ausdehnung veröffentlicht CEU jeweils eine Kundenmitteilung je Emittent und Ereignis.

6.2 Auswertung freier Meldebestand nach Banken

Die Bestände der Banken auf ihren Konten bei CEU unterliegen grundsätzlich dem Bankgeheimnis. Dennoch kann es in bestimmten Fällen erforderlich sein, Informationen über einen Teil der Bankenbestände einem Dritten, nämlich dem Emittenten, zugänglich zu machen.

Historisch betrachtet, ist dies auf die Anfangszeiten von CASCADE-RS zurückzuführen. Bei der Einführung von CASCADE-RS war es üblich, auf Grund der bei den Banken noch im Aufbau befindlichen technischen Infrastruktur die Aktionärsdaten in groß angelegten manuellen Aktionen per Hand in CASCADE-RS zu erfassen. Für die Registergesellschaften bzw. die Emittenten war es für die Einschätzung der Aktualität des Aktienregisters wichtig, einerseits den Fortschritt der Umschreibungen beobachten zu können, andererseits aber auch Banken, die aus irgendwelchen Gründen oder grundsätzlich keine Umschreibungen liefern konnten, direkt anzusprechen und mit ihnen gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten. Eine Auswertung über den freien Meldebestand nach Banken leistete hier wertvolle Unterstützung.

Ähnlich verhält es sich auch heute: die Auswertung über den FMB der Banken hilft insbesondere nach Kapitalmaßnahmen oder vor Hauptversammlungen, einen ersten Eindruck darüber zu gewinnen, wie aktuell das Aktienregister ist und in welchem Umfang Umschreibungen übermittelt werden.

Nimmt ein Emittent an der Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär teil, kann er aus den täglich erfolgenden Treuhänder-Umschreibungen Rückschlüsse auf die tatsächlich vorhandenen freien Meldebestände beziehen. Diese sind zwar nicht zwingend exakt (siehe dazu auch Abschnitt „Technischer Ablauf der ALU“), können mit der Auswertung des FMB Banken jedoch ergänzt werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CEU in der aktuellen Fassung⁷² sowie der „Emittentenrahmenvertrag“, der zwischen CEU und den Emittenten bei Aufnahme in CASCADE-RS geschlossen wird, sehen die Übermittlung des FMB Banken unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich vor.

6.3 Auswertung freier Meldebestand Altaktionäre

⁷² Die AGBs der CEU in der aktuellen Fassung sind abrufbar auf der Clearstream-Website www.clearstream.com unter Resource Library / Key Documents / CSD / General Terms and Conditions.

Von besonderem Interesse für Emittenten, die nicht an einem der beiden Verfahren zur Automatischen Umschreibung teilnehmen, ist die Auswertung des freien Meldebestands der sog. Altaktionäre. Anders als bei der Auswertung über den FMB Banken handelt es sich hierbei lediglich um eine nach Buchungsterminen sortierten Liste der Aktionäre, deren Bestände sich im „Pool Altaktionäre“ befinden und keine Zuordnung zu einer bestandsführenden Bank aufweisen.

Diese Auswertung gibt insbesondere über die Aktualität des Aktienregisters Aufschluss. Dadurch dass der freie Meldebestand nach dem FiFo-Prinzip umgeschlagen wird, kann davon ausgegangen werden, dass das jeweils älteste Buchungsdatum zu einem Altaktionärsbestand das Datum ist, zu dem eine Aktualität des Aktienregisters angenommen werden kann. Und diese kann, je nach Handels- und Umschreibungsvolumen, Wochen hinter der Realität zurück liegen.

Ebenfalls aufschlussreich ist die in dieser Auswertung erkennbare Aufsplitterung größerer Altaktionärsbestände in mehrere kleine Bestände. Dies kann ebenfalls mit zeitlich auseinander liegenden Ablehnungen von Umschreibungen zusammenhängen. Wiederholt sich ein solcher Vorgang zufällig mit demselben Altaktionärsbestand mehrere Male, so gelangen Teilbestände immer weiter an das Ende der „Warteschlange“.

Gerade im Vorfeld von Hauptversammlungen ist es für die Emittenten hilfreich zu wissen, wie sich zum Beispiel die freien Meldebestände eines bestimmten Aktionärs zeitlich im Pool verteilen. Nur so können Maßnahmen getroffen werden, die die Bereinigung solcher Bestände – ggf. über eine Priorisierung bestimmter Altaktionärsbestände und eine erneute Umschreibung – erlauben.

6.4 Priorisierung von Altaktionärsbeständen

Bestände von Altaktionären müssen unter bestimmten Umständen relativ zeitnah im Anschluss an den Bestandsübertrag aus dem freien Meldebestand gelöscht und aus dem Aktienregister ausgetragen werden. Über den regulären Umschlag des freien Meldebestandes nach dem FiFo-Prinzip – ohne Nutzung eines der Verfahren zur Automatische Umschreibung – ist dies in der Regel nicht möglich. Zu lang kann sich die Verweildauer solcher Bestände im FMB hinziehen, insbesondere dann, wenn sie durch abgelehnte Umschreibungen stark zersplittert sind.

CEU bietet hier mit einer Priorisierungsmöglichkeit Abhilfe. Hierzu wird aus dem Aktienregister eine Datei mit den zu priorisierenden Aktionärsnummern an CASCADE-RS übermittelt, welche den zu priorisierenden Bestand mit einem entsprechenden Kennzeichen markiert.

Auf Grund dieser Markierung wird der gewünschte Altaktionärsbestand als erster in der auf die Priorisierung folgenden Zuweisung einer Umschreibung zugeordnet und mit dieser zur Austragung an das Aktienregister übermittelt. Die für die Aktienregister erforderlichen Basisdaten zur Erstellung der Priorisierungsdatei werden auf Anforderung – E-Mail an GermanRS@clearstream.com – zur Verfügung gestellt.

6.5 Bestandsabgleiche zwischen Aktienregistern und CASCADE-RS

CASCADE-RS ist ein bestandsgebundenes Abwicklungssystem. Doch nicht nur die Bestände der Banken sind für das Funktionieren von CASCADE-RS maßgeblich – auch die Sicherheit der jederzeitigen Übereinstimmung der Bestände mit den Aktienregistern ist unabdingbar. Mittels eines sog. „internen“ Bestandsabgleichs überprüft CEU geschäftstäglich die Konsistenz der CEU-Bestände innerhalb von CASCADE-RS und die Übereinstimmung zwischen CASCADE-RS und CASCADE.

6.5.1 Kleiner Bestandsabgleich

Um zu garantieren, dass die Bestände in CASCADE-RS in ihrer Summe stets mit der Anzahl der Aktien der bei CEU hinterlegten und im Aktienregister reflektierten Globalurkunden übereinstimmen, produziert CASCADE-RS täglich einen so genannten „kleinen“ Bestandsabgleich. Dabei übermittelt CASCADE-RS die Summen der valuierten Globalurkunden an das Aktienregister. Die Registergesellschaft prüft die Übereinstimmung mit den Beständen im Aktienregister. CEU wird über eventuelle Abweichungen zwischen Aktienregister und CASCADE-RS informiert. Eine ggf. erforderliche Bereinigung erfolgt umgehend in Abstimmung zwischen den Beteiligten.

6.5.2 Großer Bestandsabgleich

Der so genannte „große“ Bestandsabgleich, der auf Anforderung z.B. im Vorfeld von Kapitalmaßnahmen, Registermigrationen etc. ausgelöst wird, liefert dem Aktienregister zu Kontrollzwecken Informationen über die Höhe der freien Meldebestände der Banken und der freien Meldebestände der Altaktionäre, der zugewiesenen Meldebestände sowie der Bestände der Wertpapierbesitzer. Die Daten werden per File Transfer an das Aktienregister übermittelt.

Ist die Durchführung eines externen Bestandsabgleichs erforderlich, kann der Emittent oder die Registergesellschaft diesen per E-Mail an GermanRS@clearstream.com anfordern.

6.6 Migration von Aktienregistern

Entscheidet sich ein Emittent, sein Aktienregister statt vom bisherigen Anbieter von einer anderen Registergesellschaft führen zu lassen, ist die Migration des gesamten Registers erforderlich. Der größte Teil der damit verbundenen Aufgaben wird zwar von den beiden betroffenen Registergesellschaften durchgeführt. Dennoch sind auch seitens CEU einige Maßnahmen erforderlich.

6.6.1 Vorbereitung der Migration

Der Emittent zeigt CEU den Wechsel der Registergesellschaft rechtzeitig an – im Idealfall umgehend, nachdem mit der abgebenden Registergesellschaft Einigung über den aufzulösenden Vertrag erzielt wurde – und informiert über den geplanten Wechseltermin. Sofern die bestehenden Aktionärsnummern nicht in das neue Register übernommen werden sollen, ist zu vereinbaren, in welcher Weise die vom aufnehmenden Register vergebenen Aktionärsnummern in CASCADE-RS einfließen sollen.

Unmittelbar vor dem Wechseltermin richtet CEU einen Weiterleitungsstopp ein, so dass keine Aufträge zur Umschreibung, Eintragung und Aktionärsdatenänderung mehr an das Aktienregister weitergeleitet werden. So wird sichergestellt, dass zum Wechseltermin keine offenen Aufträge mehr beim abgebenden Register bestehen, deren Rückmeldungen unter Umständen nicht mehr richtig zugeordnet werden könnten.

CEU informiert die Banken mit einer Kundenmitteilung über den bevorstehenden Registerwechsel und die damit verbundenen Maßnahmen. Ein externer Bestandsabgleich stellt die Übereinstimmung der Bestände zwischen Aktienregister und CASCADE-RS sicher.

6.6.2 Migration

CEU ändert die IT-seitigen Vorgaben in CASCADE-RS so, dass die Aktionärsdaten ab dem definierten Zeitpunkt an das aufnehmende Register übermittelt werden und die Rückmeldungen entsprechend verarbeitet werden können.

6.6.3 Nachbereitung der Migration

Nach Aufheben des Weiterleitungsstopps fließen die Aktionärsdaten an das aufnehmende Aktienregister. Mit einem erneuten externen Bestandsabgleich wird überprüft, ob die Daten in CASCADE-RS mit denen im Aktienregister übereinstimmen. Ebenso erfolgen weitere Routineprüfungen hinsichtlich der reibungslosen Durchführung der Automatischen Umschreibung und der Rückmeldungsverarbeitung.

7 Auswirkungen der Änderungen im § 67 Aktiengesetz im Jahr 2008

Mit Inkrafttreten des Risikobegrenzungsgesetzes⁷³ am 12. August 2008 wurden umfassende Ergänzungen des § 67 AktG⁷⁴ wirksam. Zielsetzung war die Steigerung der Transparenz über Aktionäre und Beteiligungen in den Aktienregistern. Erstmals wurde Aktiengesellschaften die Möglichkeit eröffnet, die Eintragung von sog. „Treuhändern“ resp. die Gewährung der damit verbundenen Stimmrechte durch Aufnahme entsprechender Satzungsregelungen zu begrenzen. Zwar bleibt die Eintragung von Treuhändern (Aktionäre, die in eigenem Namen für Aktien, die einem anderen gehören, eingetragen sind –im Sprachgebrauch von CASCADE-RS „Fremdbesitzaktionäre“), Treuhändern, Legitimationsaktionären etc., weiterhin möglich. Jedoch kann der Emittent auf Grundlage des Aktiengesetzes die Höhe der Eintragung, die Stimmrechte repräsentiert, begrenzen. Zudem hat er das Recht, von dem eingetragenen Treuhänder die Offenlegung derjenigen zu verlangen, für den der Treuhänder eingetragen ist. Gleichzeitig entsteht mit dem geänderten Gesetz die Verpflichtung des Inhabers, sich in das Aktienregister eintragen zu lassen – eine aktive Weigerung eines Erwerbers, sich eintragen zu lassen, ist damit demnach nicht mehr zulässig; vielmehr kann er seine Verpflichtung zur Eintragung auf einen Treuhänder übertragen und sich durch diesen vertreten lassen.

Änderungen im § 67 AktG mit Auswirkungen auf die Abwicklung GS-verwahrter Namensaktien

§ 67 Eintragung im Aktienregister. (1) ¹Namensaktien sind unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer und bei Nennbetragsaktien des Betrags in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen. ²**Der Inhaber ist verpflichtet, der Gesellschaft die Angaben nach Satz 1 mitzuteilen.** ³**Die Satzung kann Näheres dazu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Eintragungen im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, zulässig sind.** ⁴**Aktien, die zu einem in- oder ausländischen Investmentvermögen nach dem Investmentgesetz gehören, dessen Anteile nicht ausschließlich von Anlegern, die nicht natürliche Personen sind, gehalten werden, gelten als Aktien des in- oder ausländischen Investmentvermögens, auch wenn sie im Miteigentum der Anleger stehen; verfügt das Investmentvermögen über keine eigene Rechtspersönlichkeit, gelten sie als Aktien der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens.**

(2) ¹Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. ²**Jedoch bestehen Stimmrechte aus Eintragungen nicht, die eine nach Absatz 1 Satz 3 bestimmte satzungsmäßige Höchstgrenze überschreiten oder hinsichtlich derer eine satzungsmäßige Pflicht zur Offenlegung, dass die Aktien einem anderen gehören, nicht erfüllt wird.** ³**Ferner bestehen Stimmrechte aus Aktien nicht, solange ein Auskunftsverlangen gemäß Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3 nach Fristablauf nicht erfüllt ist.**

(3) [...]

(4) ¹Die bei Übertragung oder Verwahrung von Namensaktien mitwirkenden Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben gegen Erstattung der notwendigen Kosten zu übermitteln. ²**Der Eingetragene hat der Gesellschaft auf ihr Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, inwieweit ihm die Aktien, als deren Inhaber er im Aktienregister eingetragen ist, auch gehören; soweit dies nicht der Fall ist, hat er die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben zu demjenigen zu übermitteln, für den er die Aktien hält.** ³**Dies gilt entsprechend für denjenigen, dessen Daten nach Satz 2 oder diesem Satz übermittelt werden.** ⁴**Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend; für die Kostentragung gilt Satz 1.** ⁵Wird der Inhaber von Namensaktien nicht in das Aktienregister eingetragen, so ist das depotführende Institut auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, sich gegen Erstattung der notwendigen Kosten durch die Gesellschaft an dessen Stelle gesondert in das Aktienregister eintragen zu lassen. ⁶§ 125 Abs. 5 gilt entsprechend. ⁷Wird ein Kreditinstitut im Rahmen eines Übertragungsvorgangs von Namensaktien nur vorübergehend gesondert in das Aktienregister eingetragen, so löst diese Eintragung keine Pflichten infolge des Absatzes 2 und

⁷³ „Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken“, BGBl. I S. 1666

⁷⁴ http://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_A.html

nach § 128 aus **und führt nicht zur Anwendung von satzungsmäßigen Beschränkungen nach Absatz 1 Satz 3.**

(5) [...]

7.1 Varianten möglicher Satzungsbestimmungen

Die Entscheidung zur Einführung etwaiger Satzungsbestimmungen, die die Stimmrechte für Eintragungen auf Fremdbesitz begrenzen, obliegt der jeweiligen Gesellschaft. Einige Gesellschaften nutzten bereits die Hauptversammlungen im Jahr 2009, um ihren Aktionären entsprechende Beschlussvorlagen zu präsentieren und von ihnen darüber abstimmen zu lassen. Eine Mitteilungspflicht gegenüber CEU über die Aufnahme satzungsmäßiger Fremdbesitzgrenzen besteht grundsätzlich nicht. Dennoch informieren große Gesellschaften in der Regel direkt und suchen die Kommunikation mit dem Markt, um den Dialog mit den Banken hinsichtlich der Stimmrechtsvergabe zu erhalten.

Der Wortlaut der Satzungen der meisten Emittenten kann auf deren Website unter der Rubrik „Investor Relations“ abgerufen werden. Sollte eine Satzung ausnahmsweise nicht verfügbar sein, kann diese in der Regel über das Kontaktformular angefordert werden.

7.1.1 Ausschluss von Fremdbesitzeintragungen

Da die Formulierung des § 67, 1 (3) den Umfang des Ausschlusses von Fremdbesitzeintragungen nicht begrenzt, kann die Gesellschaft die Eintragung von Fremdbesitz und die damit verbundene Gewährung von Stimmrechten vollständig ausschließen.

Emittenten, die von dieser Option Gebrauch machen, müssen ggf. die Teilnahme ihrer Aktien am Verfahren der Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär (ALU) beenden und das Eintragungsverlagen nach § 67, 4 (5) AktG zurücknehmen. Mit dem Ausschluss von Fremdbesitzeintragungen wird die ALU obsolet: sämtliche Umschreibungen auf den Legitimationsaktionär müssten konsequent abgelehnt werden. In diesem Zusammenhang birgt der vollständige Ausschluss von Fremdbesitzeintragungen den Nachteil, dass die Aktualität des Aktienregisters nunmehr ausschließlich von den aus dem Tagesgeschäft anfallenden Umschreibungen abhängt. Sofern Handelsumsätze und Umschreibungsvolumen relativ gering sind, entsteht der Nebeneffekt, dass das Aktienregister zumindest im Hinblick auf auszutragende Positionen veraltet. Unterstützen könnte die Teilnahme der Gesellschaft an der Automatischen Umschreibung Interimsbestand (AU), die zumindest den freien Meldebestand umwälzt und damit das Aktienregister hinsichtlich der Altaktionäre aktualisiert. Ebenfalls hilfreich wäre die Priorisierung von Altaktionärsbeständen, die gerade im Zeitraum vor einer Hauptversammlung möglicherweise bei der Austragung von z.B. zu hohen Beständen aus dem Aktienregister unterstützen würde.

Für Banken, die sich hinsichtlich der Anzeige „Hauptbestand“ in CASCADE-RS darauf verlassen, dass die Anzahl der Aktien im Hauptbestand die Anzahl der verfügbaren Stimmrechte reflektiert, ist ein solcher grundsätzlicher Ausschluss von Fremdbesitzeintragungen allerdings die einzige transparente Option. Zusätzlich kann sie sicher sein, dass – von fehlerhaften Aufträgen abgesehen – alle Umschreibungen auf Eigenbesitz grundsätzlich akzeptiert werden.

Seitens des Emittenten ist zu entscheiden, wie Fremdbesitzbestände, die vor der Satzungsänderung entstanden sind, bezüglich der Gewährung von Stimmrechten zu behandeln sind und ob der Fremdbesitzaktionär ggf. von der Entscheidung des Emittenten zu unterrichten ist.

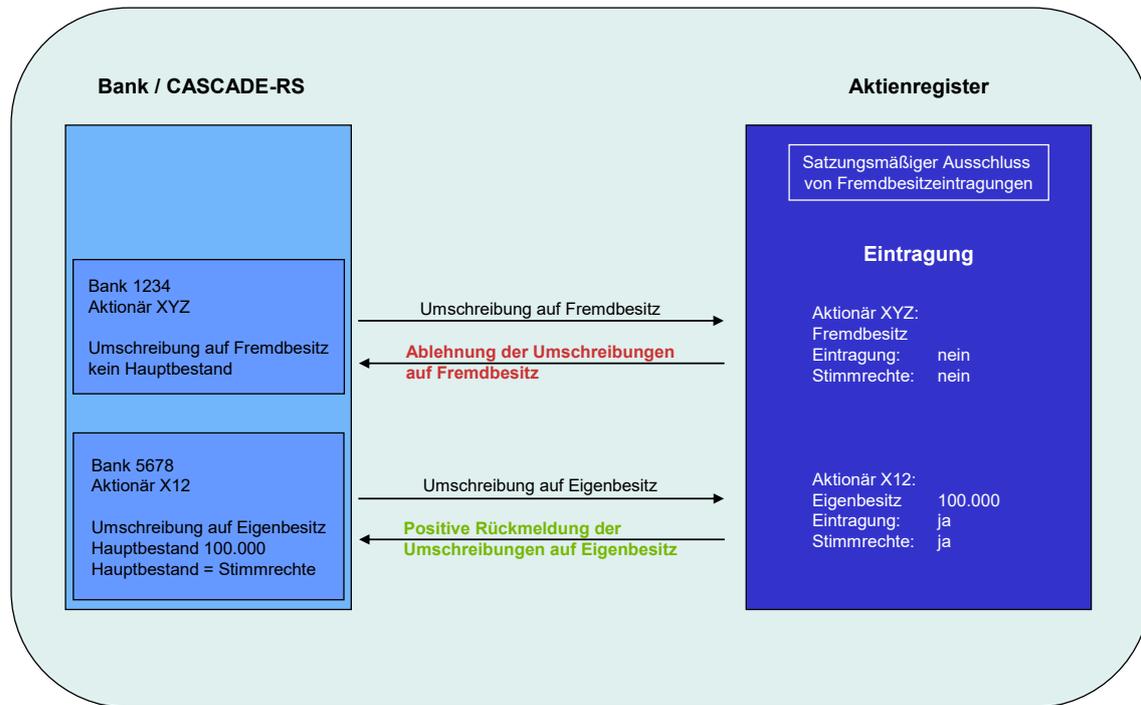


Abbildung 22: Interaktion mit CASCADE-RS bei Aktien mit satzungsmäßigem Fremdbesitzausschluss

7.1.1.1 Einstufiges Satzungsmodell: Begrenzung der Fremdbesitzeintragungen auf einen definierten Prozentsatz oder eine definierte Aktienzahl

In diesem Fall legt die Gesellschaft einen bestimmten Prozentsatz oder eine bestimmte Stückzahl Aktien fest, für die sie – je Aktionär – die Eintragung auf Fremdbesitz zulässt. Definiert der Emittent den erlaubten Fremdbesitz nach einem Prozentsatz, ist zusätzlich die Angabe der Bezugsgröße (z.B. begebene Anzahl Aktien, Grundkapital) erforderlich.

Ebenso wie beim Ausschluss von Fremdbesitzeintragungen ist zu bestimmen, wie nach Inkrafttreten der Satzungsänderung mit bestehenden Fremdbesitzeintragungen, die über der jeweiligen Satzungsgrenze liegen, zu verfahren ist. Dies betrifft sowohl aktiv eingetragene Treuhänder, z.B. Banken, die sich an Stelle ihrer Kunden haben eintragen lassen, als auch Legitimationsaktionäre aus der ALU.

Zusätzlich muss die Gesellschaft sicherstellen können, dass sie Fremdbesitzaktionäre, die auf verschiedenen Stufen der Verwahrkette auftreten, im Aktienregister richtig zusammenführt und die Berechnung der zulässigen, stimmberechtigten Eintragung korrekt erfolgt. So kann z.B. eine Bank, die als CEU-Kunde freien Meldebestand hält und damit als Legitimationsaktionär im Aktienregister auftaucht, auch als Kunde einer anderen Bank, die ebenfalls CEU-Kunde ist, mit Fremdbesitz in das Aktienregister gemeldet werden. Einerseits muss der Emittent entscheiden, ob er beide Bestände im Falle einer offensichtlichen Übereinstimmung von Namen und Adressdaten als ein und demselben Institut zurechenbar behandeln will, und andererseits noch eruieren, ob diese Bank nicht noch an anderer Stelle, hinter einem anderen Legitimations- oder Fremdbesitzaktionär stehen könnte.

Grundsätzlich ist auch der Umgang mit aktuellen Fremdbesitzumschreibungen zu überlegen.

Fremdbesitzumschreibungen, die von den Banken aus dem Tagesgeschäft übermittelt werden, können z.B. dann als unproblematisch akzeptiert werden, wenn sie – auch über die Zusammenführung von Meldungen für denselben Aktionär durch unterschiedliche Depotbanken – unterhalb der satzungsmäßigen Fremdbesitzgrenze bleiben.

Übersteigt eine Fremdbesitzumschreibung (resultierend aus dem Tagesgeschäft oder aus der Automatischen Umschreibung auf Legitimationsaktionär) die Satzungsgrenze, ist abzuwägen, ob der Aktionär in das Aktienregister eingetragen wird, obwohl die für ihn eingetragene Aktienzahl nicht die Anzahl der ihm zustehenden Stimmrechte repräsentiert. Zu berücksichtigen ist, dass eine Umschreibung nur vollständig, nicht aber teilweise akzeptiert oder abgelehnt werden kann. Eine Ablehnung hätte zur Folge, dass der Aktionär auch nicht in den Genuss, der ihm vielleicht mindestens zustehenden Stimmrechte kommt oder – als Legitimationsaktionär – solche nicht vermitteln könnte. Treten solche Konstellationen vermehrt auf und würden abgelehnt werden, wäre das Unverständnis auf Seiten der Aktionäre vorprogrammiert und könnte mit großer Wahrscheinlichkeit in eine abnehmende Präsenz der Stimmrechte auf der Hauptversammlung münden.

Einstufige satzungsmäßige Fremdbesitzgrenze

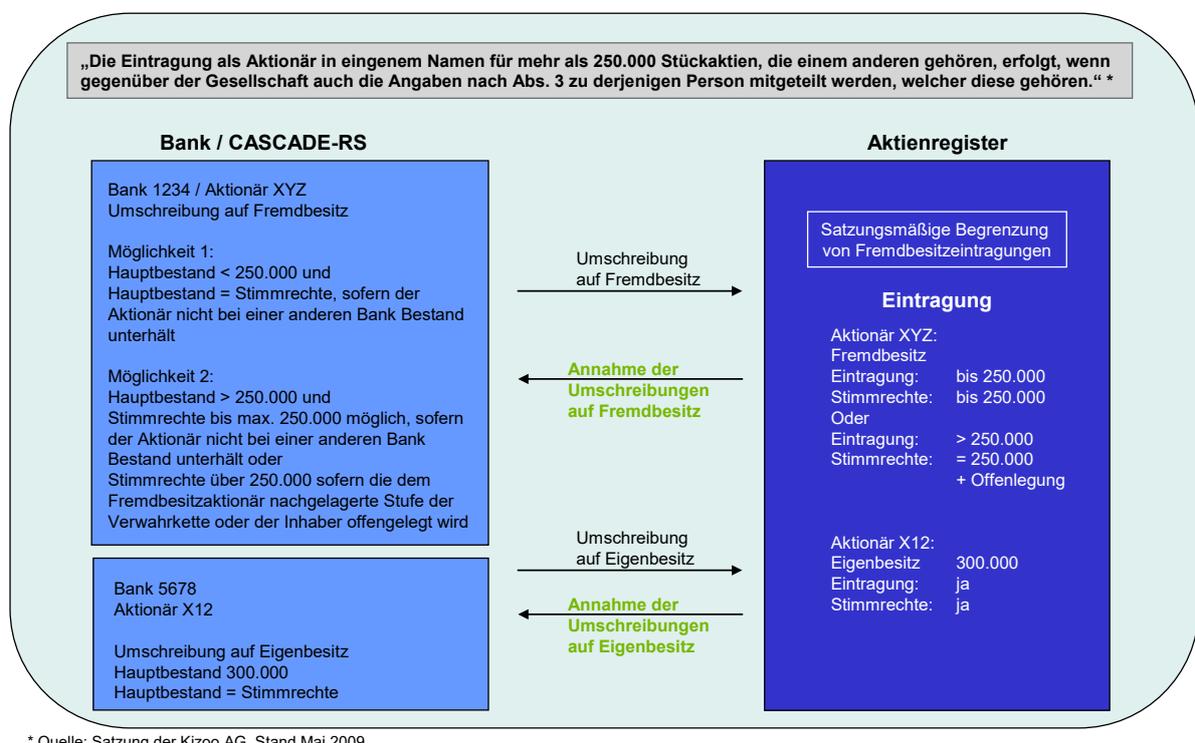


Abbildung 23: Einstufige satzungsmäßige Fremdbesitzgrenze

Ein weiterer Nachteil der Ablehnung von Umschreibungen, die die Satzungsgrenzen übersteigen würden, liegt in der Verlangsamung des Umschlags des freien Meldebestands. Die Ablehnung von Umschreibungen führt bei der Rückmeldung an CASCADE-RS dazu, dass der Altaktionärsbestand, der zwecks Austragung zusammen mit der Umschreibung an das Aktienregister übermittelt wurde, im Zuge der Rückmeldungsverarbeitung wieder in den freien Meldebestand – den er ja eigentlich gerade erst verlassen hatte – zurückgebucht wird. Auch hier gilt – eine einmalige Ablehnung würde nicht viel Schaden anrichten, häufiger durchgeführte Ablehnungen als Mittel zur Durchsetzung der Satzungsgrenzen wären sehr wohl spürbar.

Sinnvoller erscheint es daher, wenn die Gesellschaft auch bei bestehender Satzungsgrenze alle Umschreibungen – sofern sachlich korrekt - verarbeitet und positiv an CASCADE-RS rückmeldet.

Wird die Satzungsgrenze durch eine Umschreibung überschritten, kann für den Aktionär innerhalb des Aktienregisters neben dem Bestand mit Stimmrechten ein zweiter Bestand aufgebaut werden, dessen Stimmrechte erst dann ausgeübt werden können, wenn der Fremdbesitzaktionär die hinter ihm stehende Stufe der Verwahrkette oder den Endinvestor („Inhaber“) – soweit ihm bekannt – offen legt. Grundlage für ein solches Vorgehen wäre hier § 67, 1 (3) zusammen mit § 67, 2 (1-3) AktG.

7.1.1.2 Zweistufiges Satzungsmodell: Begrenzung der Fremdbesitzeintragungen durch eine Ober- und Untergrenze

Das zweistufige Satzungsmodell definiert eine Untergrenze, unterhalb derer die Eintragung von Fremdbesitz mit Stimmrechten im Aktienregister ohne weiteres möglich ist. Zwischen der ersten und der zweiten Satzungsgrenze ist die Eintragung mit Stimmrechten nur dann möglich, wenn der Eingetragene offenlegt, für wen er die Aktien hält. Dies kann z.B. eine Bank auf der dem Eingetragenen folgenden Stufe der Verwahrkette sein, oder bereits der Investor, der Inhaber der Aktien.

Seit 2009 existieren in den Satzungen der Allianz SE und der Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG zweistufige Modelle. Ein solches Modell wird an folgendem neutralen Beispiel transparent:

Beispieltext⁷⁵ für eine zweistufige Satzungsregelung zur Begrenzung von Fremdbesitzeintragungen:

§ X

Die Eintragung in das Aktienregister im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) bei einer Eintragung bis zu 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals je Eingetragenen ohne Weiteres;
- b) bei einer Eintragung von mehr als 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals je Eingetragenen ist für den 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals übersteigenden Teil der Aktien die Eintragung zulässig, soweit der Gesellschaft gegenüber die Daten gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 AktG für diejenigen Personen offengelegt werden, für die der Eingetragene jeweils mehr als 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals hält;
- c) die Eintragung ist höchstens bis zu einer Höchstgrenze von 3% des satzungsmäßigen Grundkapitals je Eingetragenen zulässig.

(...)

⁷⁵ In Anlehnung an § 3a der Satzung der Allianz SE in der Fassung vom Juni 2009

Die praktische Umsetzung sieht z.B. vor, die Verarbeitung von Umschreibungen, die über CASCADE-RS an das Aktienregister übermittelt werden, unverändert fortzusetzen. Jedoch kann nicht mehr zwingend davon ausgegangen werden, dass Aktien entsprechend der Definition des § 67 Abs. 1 AktG in das Aktienregister eingetragen wurden und damit automatisch die entsprechende Anzahl von Stimmrechten repräsentieren. Eine positive Rückmeldung von Umschreibungen oder Eintragungen auf Fremdbesitz bestätigt lediglich die ordnungsgemäße Verarbeitung im Aktienregister. Unterschieden wird nun allerdings nach „gemeldeten“ und „eingetragenen“ Aktien.

„Gemeldete Aktien“ sind alle Aktien, die über CASCADE-RS an das Aktienregister der Allianz SE als Umschreibung oder Eintragung übermittelt werden. „Eingetragene Aktien“ dagegen ist nur der Teil der „gemeldeten Aktien“, dessen („stimmberechtigte“) Eintragung in das Aktienregister entsprechend der Satzungsregelung zulässig ist.“

Grafisch dargestellt ergibt dieser Sachverhalt folgendes Bild.

Fremdbesitzgrenzen – zweistufiges Modell

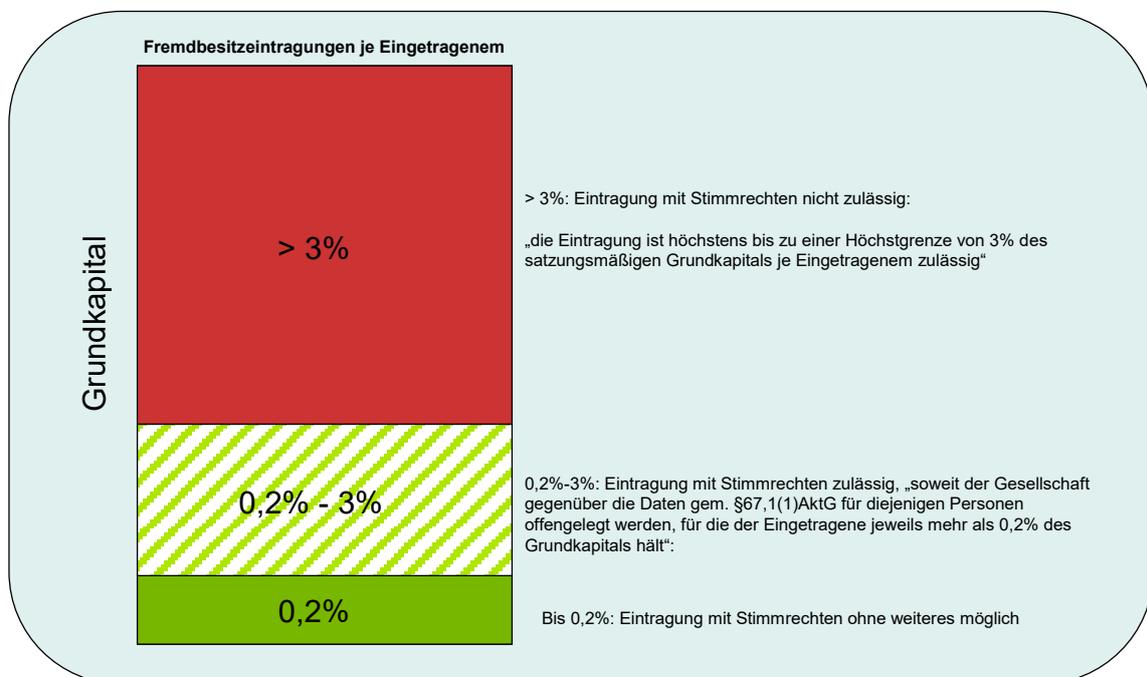


Abbildung 24: Fremdbesitzgrenzen - zweistufiges Modell

Dieses lässt sich an einem Beispiel⁷⁶ erläutern:

Ein Treuhänder hält in eigenem Namen 6% des Grundkapitals des Emittenten für einen Investor, dem die Aktien gehören. Die bestandsführende Bank meldet dem Emittenten über CASCADE-RS auf den Namen des Treuhänders Aktien in Höhe von 6% des Grundkapitals. Der Emittent nimmt diese Aktien als sog. „gemeldete Aktien“ zur Kenntnis. Im Aktienregister erfolgt jedoch – sofern die Daten zum Investor offengelegt werden – nur für maximal 3% des Grundkapitals eine Eintragung im Sinne des § 67 Abs. 1 AktG (s. Kasten, Buchstabe c.). Erfolgt keine Offenlegung (s. Kasten, Buchstabe b.), wird die Eintragung mit Stimmrechten nur für 0,2% des Grundkapitals vorgenommen.

⁷⁶ Schreiben der Allianz SE an Clearstream vom 11. März 2010

Das Beispiel zeigt deutlich, dass den bestandsführenden Banken einerseits die Möglichkeit offen steht, in möglichst großem Umfang auf die Investoren („Inhaber“) mit Eigenbesitz oder auf die ihnen nachfolgende Stufe der Verwahrkette mit Fremdbesitz einzutragen. Da die bestandsführende Bank in den meisten Fällen nicht mit Sicherheit ausschließen kann, dass die ihnen in der Verwahrkette nachfolgende Bank nicht zusätzlichen Bestand in derselben Gattung bei einem anderen Institut unterhält, lässt sich aus einer Fremdbesitzeintragung, selbst wenn sie die Obergrenze unterschreitet, die Höhe der zugebilligten Stimmrechte nicht unbedingt ableiten.

Anhang / Teil 1

Anhang 1: Muster-Auftrag zur Umstellung von CASCADE-RS-Kundenreferenzen

Umstellung von CASCADE-RS-Kundenreferenzen

Allgemeine Informationen und Erläuterungen

Auftragserteilung

Der Auftrag zur Umstellung von Kundenreferenzen per internen Depotübertrag wird durch den Kontoinhaber erteilt.

Der Auftrag zur Umstellung von Kundenreferenzen per externen Depotübertrag wird durch die abgebende Bank erteilt und von der empfangenden Bank bestätigt. Dabei erfolgt eine Angabe zur Kostenträgerschaft durch die abgebende und empfangende Bank sowohl in Bezug auf die IT-Kosten als auch gegebenenfalls auf die Gebühren für die Bestandsbuchungen.

Umstellungsarten

Es werden zwei Arten von -Kundenreferenz-Umstellungen in CASCADE-RS unterschieden:

Umstellung von Kundenreferenzen per internen Depotübertrag innerhalb eines CEU-Kontos (Last-Konto = Gut-Konto; innerhalb Hauptbestand) unter Verwendung von durch den Kunden vorgegebenen Zielreferenzen.

Umstellung von Kundenreferenzen und CEU-Konto per externem Depotübertrag (Last-Konto = abgebende Bank, Gut-Konto = empfangende Bank, innerhalb Hauptbestand), unter Verwendung von durch den empfangenden Kunden vorgegebenen Zielreferenzen.

Beide Arten der Umstellung können sowohl in individueller als auch in genereller Form erfolgen.

Individuelle Umstellung

Die individuelle Umstellung der Kundenreferenzen erfolgt entsprechend einer vom Auftraggeber (empfangender oder abgebender Kontoinhaber) bei CEU eingereichten Text-Tabelle „alt/neu“, basierend auf Einzelreferenzangaben (ggf. abgestimmt mit dem Empfänger der Bestände). Die Lieferung der Tabelle erfolgt als Datei im ZIP-Format mit Passwortschutz. Die Dateigröße ist auf maximal 60.000 Kundenreferenzen begrenzt.

Eine Mustertabelle wird bei Bedarf von CEU vorab zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber überlässt CEU spätestens 10 Bankarbeitstage vor dem gewünschten Valutatag der Umstellung die entsprechenden Dateien im Text-Format. In den Testdateien verwendete Datenformate dürfen von denen der Produktionsdatei nicht abweichen.

Die Umstellung der Kundenreferenzen wird vor dem vereinbarten Valutatag der Umstellung von CEU getestet. Der erfolgreiche Testverlauf ist Voraussetzung für die Durchführung des Auftrages.

Gegebenenfalls erforderliche Änderungen in den Umstellungsmodalitäten sind der CEU bis spätestens 5 Bankarbeitstage vor dem vereinbarten Valutatag der Umstellung bekannt zu geben. Für später mitgeteilte Änderungswünsche behält sich CEU vor, diese nach Prüfung abzulehnen oder einen späteren Ausführungstermin zu vereinbaren. Im Falle der Berücksichtigung später mitgeteilter Änderungswünsche wird der Auftraggeber zeitnah über daraus resultierende Mehrkosten informiert.

Die endgültige „Alt-/Neu-Datei“ (Produktionsdatei in der erfolgreich von CEU getesteten Form) ist vom Kunden bis spätestens 1 Bankarbeitstag vor dem Valutatag der Umstellung bei CEU einzureichen.

Generelle Umstellung

Änderungsauftrag für definierte Bestände

Die Auswahl erfolgt durch Vorgabe eines allen umzustellenden Hauptbeständen gemeinsamen Selektionskriteriums, z.B. der Institutsreferenz:

<table border="1"><tr><td>X</td><td>X</td><td>X</td></tr></table>	X	X	X	<table border="1"><tr><td>5</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr></table>	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<table border="1"><tr><td>X</td><td>X</td><td>X</td></tr></table>	X	X	X	<table border="1"><tr><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	X	X	X	X	X	X	X								
X	X	X																																		
5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																									
X	X	X																																		
X	X	X	X	X	X	X																														
GIT 1	Institutsreferenz	GIT2	Depotreferenz																																	

Alle nach diesem Auswahlkriterium selektierten Kundenreferenzen sollen z.B. wie folgt geändert werden:

Inhalt vor Umstellung:

<table border="1"><tr><td>B</td><td>L</td><td>Z</td></tr></table>	B	L	Z	<table border="1"><tr><td>5</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr></table>	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<table border="1"><tr><td>K</td><td>T</td><td>O</td></tr></table>	K	T	O	<table border="1"><tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	1	2	3	4	5	6	7								
B	L	Z																																		
5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																									
K	T	O																																		
1	2	3	4	5	6	7																														
GIT 1	Institutsreferenz	GIT2	Depotreferenz																																	

Inhalt nach Umstellung:

<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>				<table border="1"><tr><td>5</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr></table>	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>				<table border="1"><tr><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr></table>	0	0	0	0	0	0	1	2	3	4	5	6	7
5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																							
0	0	0	0	0	0	1	2	3	4	5	6	7																						
GIT 1	Institutsreferenz	GIT2	Depotreferenz																															

Auftragsausführung

1. Bestandsart

Alle durch CEU unterstützten Umstellungen von Kundenreferenzen erfolgen grundsätzlich innerhalb des Hauptbestandes per Depotübertrag.

2. Meldungen an die Aktienregister

Ab dem 5. Geschäftstag (einschließlich) vor dem Valutatag der Umstellung sollten seitens des Auftraggebers (abgebende Bank oder Kontoinhaber) keine Aufträge zur Umschreibung, Ersteintragung und Aktionärsdatenänderung mehr erteilt werden. Dadurch kann der Umfang der in einer Nachbearbeitung manuell umzustellenden Restanten (z.B. nicht von der automatischen Umstellung erfasste zugewiesene Meldebestände) relativ gering gehalten werden.

3. Freier Meldebestand (FMB)

Die Übertragung der im FMB befindlichen Bestände wird vom Auftraggeber (abgebende Bank) selbst per Wertpapierübertrag vorgenommen.

4. Umstellung der Kundenreferenzen

Die Umstellung der Kundenreferenzen erfolgt auf die CASCADE-RS-Hauptbestände nach Ende der Tagesverarbeitung des zweiten Geschäftstages vor dem Valutatag der Umstellung. Die Buchungen werden als Depotüberträge in der STD-Verarbeitung per Valutatag der Umstellung ausgeführt. Die

Depotüberträge erscheinen mit Angabe des Buchungstextschlüssels „01“ im Clearing & Settlement Statement aus der betreffenden STD-Verarbeitung per Valutatag der Umstellung der abgebenden und der aufnehmenden Bank.

5. Restanten

Die Bearbeitung der im Rahmen der Kundenreferenz-Umstellung bzw. des Gesamtbestandsübertrages nicht erfassten und umgestellten Kundenreferenzen bzw. Bestände wird durch den Auftraggeber (abgebende Bank) vorgenommen. Die Nachbearbeitung kann am Valutatag der Umstellung beginnen.

6. Information aus CASCADE-RS an Aktienregister

Bei Durchführung der Kundenreferenzumstellung mittels externen Depotübertrags erfolgt aus CASCADE-RS automatisiert eine Information über die CEU-Kontonummer der empfangenden Bank an das jeweilige Aktienregister. Die Mitteilung unterstützt die Aktienregister bei der Zuordnung der Aktionärsbestände und ist für die Banken kostenfrei.

Kosten

Grundsätzlich trägt der Auftraggeber (abgebende Bank) die Kosten für den IT-Aufwand der CEU für die Vorbereitung und Durchführung der Kundenreferenz-Umstellung.

Die Postengebühren für die Durchführung der Depotüberträge werden stets dem Last- und Gut-Konto belastet, auch dann, wenn Last- und Gut-Konto identisch sind.

Vereinbaren abgebende und empfangende Bank eine andere Kostenverteilung, ist dies mit CEU im Vorfeld abzustimmen, um die korrekte Verbuchung resp. Berichtigung der automatischen Gebührenbelastung zu veranlassen.

Die für im Rahmen des jeweiligen Auftrages anfallenden IT-Kosten werden dem/den Auftraggebern von CEU nach Auftragserteilung mitgeteilt. Die Höhe richtet sich jeweils nach der Höhe des für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Aufwandes.

Grundlage für die Kostenberechnung ist das Clearstream Preisverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung⁷⁸. Die Preisangaben verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Kostenrahmen

1. Umstellung

EUR 1.000,-- pro Personentag nach Aufwand, mindestens EUR 1.000,--

2. Buchung Depotüberträge

EUR 0,325 pro Posten Bestandsausbuchung (Lastbank)

EUR 0,325 pro Posten Bestandseinbuchung (Gutbank)

(Die Buchungspreise setzen sich zusammen aus EUR 0,125 für den Depotübertrag je Seite zzgl. EUR 0,200 Kommunikationsgebühr je Seite)

a. Buchung Depotüberträge bis 50.000 Posten

In der STD-Verarbeitung können bis 50.000 Posten pro Geschäftstag verarbeitet werden. Sind mehr als 50.000 Posten umzustellen, wird die Verarbeitung auf mehrere Geschäftstage verteilt.

⁷⁸ Das Preisverzeichnis befindet sich auf der Clearstream-Website www.clearstream.com unter Resource Library / Key Documents / CSD / Fee schedule

Sollen mehr als 50.000 Posten an einem Tag verarbeitet werden, siehe Punkt 2b.

b. Buchung Depotüberträge über 50.000 Posten

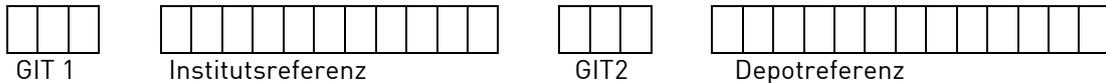
Sind mehr als 50.000 Posten je Auftrag zu verarbeiten, ist die Buchung an aufeinander folgenden Wochentagen oder in einer gesonderten Verarbeitung an einem Wochenende oder einem Feiertag erforderlich. Daraus entstehen auf Grund des zusätzlichen Aufwandes bei CEU Kosten für die Systemöffnung. Die maximal umzustellende Postenzahl ist vorher mit CEU verbindlich zu vereinbaren.

3. CASCADE-Systemöffnung

EUR 10.000,--	Systemöffnung Samstag
EUR 15.000,--	Systemöffnung Sonn- oder Feiertag

Anhang 1 / Erläuterungen

Aufbau der Kundenreferenz



Die Anzahl der Stellen je Feld ist wie folgt begrenzt:

GIT1:	max. 3 Stellen
Institutsreferenz:	max. 11 Stellen
GIT2:	max. 3 Stellen
Depotreferenz:	max. 13 Stellen

Mindestangabe: Depotreferenz (numerisch oder alphanumerisch)

**Auftragserteilung und Spezifikation:
Umstellung von CASCADE-RS-Kundenreferenzen**

Per Fax an:

Clearstream Europe AG
Fax: +49 (0)69 211 611300
GermanRS@clearstream.com

Hiermit erteilen wir Clearstream Europe AG, nachstehenden Auftrag⁷⁹:

Individuelle Umstellung der Kundenreferenzen

Umstellung der Kundenreferenzen gemäß gesondert gelieferter Text-Tabelle „alt/neu“, basierend auf Einzelreferenzangaben.

Passwort ZIP-Datei: _____

Generelle Umstellung der Kundenreferenzen gemäß nachstehenden Angaben

Umstellung von CASCADE-RS-Kundenreferenzen ohne Gesamtübertrag der Hauptbestände

Auswahlkriterium:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GIT 1	Institutsreferenz	GIT2	Depotreferenz

Alle nach obigem Auswahlkriterium selektierten Kundenreferenzen sollen wie folgt geändert werden:

bisher:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GIT 1	Institutsreferenz	GIT2	Depotreferenz

neu:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GIT 1	Institutsreferenz	GIT2	Depotreferenz

⁷⁹ Auftragsart und Auftragsausprägung bitte ankreuzen

Ansprechpartner CEU/CSD AD: (Name) oder Vertreter(in)

(Ansprechpartner bei CEU/CSD AD (IT).

Verfügbarkeit: Rufbereitschaft/Anwesenheit während
der Auftragsausführung)

Telefon: +49 (0) 69-211-17267

Name/Firma des

1. Auftraggebers (abgebende Bank):

CEU-Konto

Name/Firma des

2. Auftraggebers (empfangende Bank):

CEU-Konto

Ausführungsdatum:

(Valutatag der Umstellung, frühestens

10 Bankarbeitstage nach Auftragserteilung)

Dieser Vordruck in seiner Gesamtheit (Seiten 1-10) einschließlich der Anhänge und ist Bestandteil des Auftrages. Zur Auftragserteilung ist die Rückgabe der unterzeichneten vollständigen und gehefteten Ausfertigung an CEU erforderlich.

Ort, Datum

Unterschrift/en des 1. Auftraggebers

Ort, Datum

Unterschrift/en des 2. Auftraggebers

(wenn abgebende und empfangende Bank nicht identisch)

Abbildungsverzeichnis Teil I

Abbildung 1: Clearstream International Organisationsstruktur	Error! Bookmark not defined.
Abbildung 2: Girosammelverwahrung (GS).....	7
Abbildung 3: Interaktion Aktionärsdaten	10
Abbildung 4: Interaktion Aktionärsdaten: CASCADE-RS - Registergesellschaft - Emittent	11
Abbildung 5: CASCADE-RS im Zusammenwirken mit Handel und Settlement.....	13
Abbildung 6: CASCADE-RS: Übersicht Serviceangebot	14
Abbildung 7: Verarbeitungszeiten in CASCADE-RS	15
Abbildung 8: Erweiterte Bestandsführung: Übersicht über CEU-Konto einer Bank	16
Abbildung 9: Freier Meldebestand - Übersicht	17
Abbildung 10: Erweiterte Bestandsführung: Übersicht Freier Meldebestand "Altaktionäre"	18
Abbildung 11: Erweiterte Bestandsführung: CASCADE-RS - Aktienregister	20
Abbildung 12: Erweiterte Bestandsführung: FMB - ZMB - HB.....	21
Abbildung 13: Erweiterte Bestandsführung: Detailansicht Hauptbestand	22
Abbildung 14: Beispiele möglicher Konstellationen im HB und für Stimmrechte bei Ges. m. satzungsmäßiger Fremdbesitzgrenze	24
Abbildung 15: Erweiterte Bestandsführung: FMB KE - ZMB KE - Hauptbestand	25
Abbildung 16: Erweiterte Bestandsführung: Zugeteilter Bestand	27
Abbildung 17: Zugeteilter Bestand: Unterteilung nach Wertpapierbesitzern	28
Abbildung 18: Aufbau der Kundenreferenz.....	29
Abbildung 19: Umschreibung: Wirkung der Zuweisung auf den FMB "Altaktionäre"	36
Abbildung 20: Bestandsübertrag.....	42
Abbildung 21: Wertpapierübertrag.....	44
Abbildung 22: Externer Depotübertrag	45
Abbildung 23: Aufbau der Kundenreferenz nach Gutschrift eines externen Depotübertrags.....	48
Abbildung 24: Interner Depotübertrag.....	49
Abbildung 25: Eintragungsverlangen und Teilnahme an der ALU	57
Abbildung 26: Technischer Ablauf der ALU	59
Abbildung 27: Interaktion mit CASCADE-RS bei Aktien mit satzungsmäßigem Fremdbesitzausschluss..	77
Abbildung 28: Einstufige satzungsmäßige Fremdbesitzgrenze	78
Abbildung 29: Fremdbesitzgrenzen - zweistufiges Modell.....	80

Leerseite

Kontakt

www.clearstream.com

Veröffentlicht von

Clearstream Europe AG
Eingetragene Adresse

Clearstream Europe AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Deutschland

Postanschrift

Clearstream Europe AG
60485 Frankfurt /Main
Deutschland

September 2012
